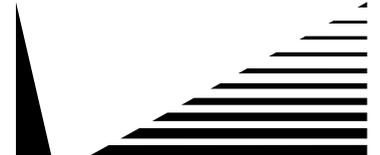




Jugendhilfe und Schule

Zukunft gemeinsam gestalten



Vorwort



Oberbürgermeister Marcel Philipp

© Carl Brunn

Kooperationen begegnen uns in vielen unterschiedlichen Lebenslagen, sowohl auf beruflicher Ebene als auch im privaten Umfeld. Kooperation bedeutet, ein gemeinsames Ziel zu definieren und sein eigenes sowie das Handeln seiner Partner darauf auszurichten, dieses Ziel zu erreichen. Man arbeitet zusammen.

Das gemeinsame Ziel der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen besteht darin, allen Kindern ein Aufwachsen zu ermöglichen, in dem sie bestmöglich und individuell gefördert und unterstützt werden.

Bereits im Jahr 2006 legte die Stadt Aachen den Grundstein für die Verstärkung der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, indem sie die bislang getrennten Bereiche des Schulamtes und des Jugendamtes zum heutigen Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vereinigte und damit die gemeinsame Arbeit am „Dreiklang von Bildung, Betreuung und Erziehung“ auf organisatorischer Ebene strukturell verankerte. Dies war ein bedeutsamer und zukunftsweisender Schritt. Wir haben in Aachen bereits gute Rahmenbedingungen geschaffen, passgenaue Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt und stärken die Akteure vor Ort in den Bildungseinrichtungen, wie Kindertagesstätten und Schulen. Noch vor ein paar Jahren war eine enge Verzahnung dieser beiden Systeme ein neuartiges Konzept, heute ist sie gelebte Realität und hoch akzeptiert, insbesondere, da Kinder und Jugendliche einen immer größeren Anteil ihres Tages in Bildungseinrichtungen verbringen und sich Kindertagesstätten und Schulen somit weiterentwickeln zu „Lebensorten“.

Die sich stets wandelnde Gesellschaft erfordert es, diesen Prozess weiter zu gestalten. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wird seine Konzepte, Methoden und Angebote – besonders diejenigen zur Schnittstelle der Schulen in Aachen – stetig kritisch reflektieren und weiterentwickeln.

Mit dieser Broschüre blicken wir auf eine erfolgreiche Entwicklung zurück und richten den Fokus in die Zukunft, um uns stets zum Wohl der Kinder und ihrer Familien zu verbessern. Ich denke, dass die Inhalte und Empfehlungen in der Praxis vor Ort auf fruchtbaren Boden fallen werden und die Zusammenarbeit weiter intensiviert wird.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung, den pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und Schulleitungen und allen Bildungsakteuren in unserer Stadt Aachen für Ihr Engagement und Ihren Beitrag zum Gelingen der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule.

Ihr Oberbürgermeister Marcel Philipp

Inhaltsverzeichnis

1. Warum ist eine Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule wichtig?	08
2. Das Projekt „Schule-Jugend“ aus 2006/2007: Die bestehenden Kooperationsziele	11
3. Die Angebote und Kooperationen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule	12
3.1 Der Offene Ganzttag	12
3.2 Kinder- und Jugendhilfe am Lernort Schule: Die Schulsozialarbeit	18
3.3 Der Schulpsychologische Dienst	19
3.4 Kinder- und Jugendförderung	21
3.5 Die Sozialraumteams: Beratung, Begleitung und Unterstützung	22
3.6 Die kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	25
3.7 Unterstützung nach Beendigung der Schule: Die Jugendberufshilfe	27
3.8 Die Jugendgerichtshilfe	28
3.9 Das Euregionale Medienzentrum	29
4. Das Übergangsmangement im Bildungsbereich	31
4.1 Der Übergang von der KiTa in die Grundschule	31
4.2 Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule	34
5. Wie kann eine gute Kooperation gelingen?	35
5.1 Allgemeine Anregungen	35
5.2 Wesentliche Handlungsfelder für die Kooperationsangebote des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule	37
5.3 Gelungene Kooperationsprojekte: „good-practice“	43
6. Fazit	48

7. Anhang	49
7.1 Die Institutionen in Aachen im Kontext der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule	49
7.1.1 Das Bildungsbüro in der StädteRegion Aachen	49
7.1.2 Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	51
7.1.3 Die politischen Fachausschüsse	55
7.1.3.1 Der Kinder- und Jugendausschuss	55
7.1.3.2 Der Schulausschuss	57
7.2 Die wichtigsten Ansprechpartner in der Kinder- und Jugendhilfe in Aachen im Überblick	58
7.3 Rechtliche Grundlagen zur Kooperation Kinder- und Jugendhilfe – Schule	59
7.3.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)	59
7.3.2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe	61
7.3.3 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG)	62

Hinweis Die Broschüre enthält in der digitalen Version in den Fußnoten teilweise Verweise auf Quellen aus dem Internet. Diese können durch Klick auf die URL aufgerufen werden.

**Gemeinsame
Ziele**



1. Warum ist eine Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule wichtig?

Der 14-jährige Simon geht morgens in die Schule, zwei Straßen entfernt von dem Mehrfamilienhaus, in dem er mit seinen Eltern und seiner kleinen Schwester wohnt. Seine kleine Schwester, Jenny, geht noch in den Kindergarten; nächstes Jahr kommt sie in die Grundschule und ist schon ganz aufgeregt. Wenn die Schule aus ist, geht Simon manchmal noch in die Offene Tür nebenan und macht dort schon mal seine Hausaufgaben, spielt mit seinen Freunden oder „chillt“. Die Offene Tür gehört für ihn zu seinem Alltag dazu.

Die beiden Institutionen Kinder- und Jugendhilfe¹ und Schule² haben für sich betrachtet ihre eigenen Aufträge, ihre eigenen Standorte, und auf den ersten Blick nicht so viel miteinander zu tun: In der Schule arbeiten Lehr- und pädagogische Fachkräfte, in den Jugendämtern der kommunalen Verwaltung sowie bei den freien Trägern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und pädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe.

Doch wie der kurze Einstieg zeigt, finden sich an vielen Stellen – wenn auch manchmal nicht direkt sichtbare – Berührungspunkte und Kooperationen. Die im Beispiel genannte „Offene Tür“ – für viele Kinder und Jugendliche ein Treffpunkt nach dem schulischen Unterricht – ist beispielsweise ein Ganztagsangebot der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Ebenso findet sich ein breites und vielseitiges Spektrum von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entweder direkt am Ort der Schule, wie beispielsweise die Schulsozialarbeit oder bei Projekten in Zusammenarbeit mit Grund- und weiterführenden Schulen. Darüber hinaus erleichtern verschiedene Kooperationen der Bildungsakteure den Einstieg von Kindern in die Grundschule: So können sie bereits vor Schulbeginn Einblicke in die für sie noch neue „Welt“ der Grundschule bekommen. Dies können Hospitationen, gemeinsame Veranstaltungen von Kindertagesstätte und Grundschule oder auch die Teilnahme der Eltern an Informations- oder Elternabenden sein. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen auf ihren Wegen zu autonomen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten umfassend begleitet und gefördert werden. Ihre Eltern und Familien

bilden hierbei den wichtigsten Grundstein; sie geben ihren Kindern Geborgenheit, Halt, Orientierung und emotionale Unterstützung³, sind Kummerkästen und Seelsorger, können manchmal den „letzten Nerv rauben“, aber sind immer da, wenn man sie braucht. Obwohl die elterliche Verantwortung entsprechend Artikel 6 des Grundgesetzes⁴ „klare Priorität“⁵ besitzt, ist es zunehmend erforderlich, dass sie durch die öffentliche Verantwortung – sprich den Staat, die Zivilgesellschaft, private Träger und weitere Akteure des Marktes – ergänzt, unterstützt und gefördert wird⁶, „damit Eltern ihrer Aufgabe in der modernen Gesellschaft in vollem Umfang gerecht werden können.“⁷ Somit sind Eltern und Familien nicht in der Pflicht, sich allein um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern; sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch die Schulen haben in ihren jeweiligen Gesetzesgrundlagen (Achstes Sozialgesetzbuch⁸ und Schulgesetz⁹) entsprechende Aufträge zugewiesen bekommen mit der Intention, Eltern und Familien zu unterstützen. Obwohl beide Bereiche zunächst unterschiedliche Ausgangspositionen und somit verschiedene Sichtweisen auf das Kind haben – nicht zuletzt auch aufgrund ihrer jeweiligen rechtlichen Verankerungen – verfolgen beide das gemeinsame Ziel, die Entwicklung eines Kindes – im Idealfall in Zusammenarbeit mit ihren Familien – von Beginn an bestmöglich zu unterstützen. Hieraus ergeben sich die beiden übergeordneten Ziele „Kindeswohl“ und „Bildung“ mit einer Vielzahl möglicher Kooperationsfelder, in denen die Kinder- und Jugendhilfe und die Schulen miteinander Handlungsstrategien und Unterstützungsangebote erarbeiten und umsetzen können (s. Abb. auf S. 9).

¹ Eine mögliche Definition der/Informationen zur Kinder- und Jugendhilfe bspw. unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22447/kinder-und-jugendhilfe> [Stand: 01.08.2018].

² Eine mögliche Definition von/Informationen zu allgemeinbildenden Schulen bspw. unter: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen.html> [Stand: 01.08.2018].

³ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, 12. Auflage: 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 8.

⁴ vgl. Art. 6 GG, unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html [Stand: 01.08.2018].

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 5.

⁶ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 5.

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 5.

⁸ Im Internet unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ [Stand: 01.08.2018].

⁹ Im Internet unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000524 [Stand: 01.08.2018].

Gemeinsame Handlungsfelder von Kinder- und Jugendhilfe und Schule:





© Thilo Vogel

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ist eine ganzheitliche Aufgabe und erfordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern, Familienbildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Familienzentren, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und aller gesellschaftlichen Kräfte zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und damit der ganzen Familie. Hierzu gehört auch, gemeinsame Konzepte zu entwickeln und sowohl die planerischen als auch die praktischen Prozesse im Alltag aufeinander und miteinander abzustimmen. Ein bekanntes öffentliches Beispiel hierfür ist eine gemeinsame Publikation der Ministerien für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016. Ihre „Bildungsgrundsätze für Kinder von null bis zehn Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ im Jahr 2016 sollen die pädagogischen Fachkräfte des Elementar- und Primarbereiches unterstützen und ihnen einen Leitfaden zur Unterstützung in der täglichen Arbeit mit Kindern an die Hand geben¹⁰.

Die Stadt Aachen will ihrem Anspruch als familienfreundliche Wissenschaftsstadt und Wirtschaftsstandort auch dadurch gerecht werden, dass sie jedem Kind die Möglichkeit bietet, von Beginn an sein individuelles (Bildungs-)Potenzial auszuschöpfen und eine von seiner sozialen Herkunft unabhängige optimale, den individuellen Bedarfen entsprechende frühe Förderung zu erhalten. Daher gibt das dritte Kapitel einen Überblick über die aktuellen Aufgabenbereiche des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen mit seinen vielfältigen Angeboten und Leistungen im

Kontext zur Kooperation mit den Schulen.

Daran anknüpfend stellt das vierte Kapitel die Übergangsprozesse zwischen den Bildungseinrichtungen, sprich zunächst von der Kindertagesstätte in die Grundschule und darauffolgend von der Grund- in die weiterführende Schule, vor.

Das fünfte Kapitel greift in seinem ersten Teil die Kooperation im Allgemeinen auf und geht insbesondere der Fragestellung nach, wie diese gelingen kann und welche Faktoren dabei zu berücksichtigen sind.

Im zweiten Teil benennt das Kapitel konkrete Ziele und Handlungsempfehlungen für die in Kapitel 3 dargestellten Angebote des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule. In seinem dritten Teil werden sogenannte „good-practice“-Beispiele für gelungene Kooperationsangebote oder -projekte kurz vorgestellt.

Die Inhalte der Kapitel 3 bis 5 wurden mithilfe gezielter Interviews mit den örtlichen Akteuren aus der Praxis erarbeitet. Um die Sichtweise des Systems Schulen ebenso in die Ausführungen einfließen lassen zu können, wurden zudem Interviews mit einzelnen Schulen im Stadtgebiet Aachen geführt. Bei den Schulen wurde darauf geachtet, mindestens eine Vertretung einer jeden Schulform auszuwählen.

2. Das Projekt „Schule-Jugend“ aus 2006/2007: Die bestehenden Kooperationsziele

Bevor der Blick auf die gegenwärtige Situation in der Stadt Aachen gerichtet wird, greift dieses Kapitel zunächst den bisherigen Werdegang dieser Thematik auf.

Die Idee einer engeren und optimalen Verzahnung der beiden Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Schule war bereits im Jahr 2006 der Startschuss für die Einleitung eines Veränderungsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Aachen. Am 1. August 2006 wurde das insgesamt zehnmonatige Projekt „Schule-Jugend“ ins Leben gerufen, an dessen Ende sich die Zusammenlegung der beiden damaligen Ämter „A 40-Schulverwaltungsamt/Schulamt“ und „A 51-Jugendamt“ zum heutigen Fachbereich Kinder, Jugend und Schule heraus kristallisierte.

Mit der Zusammenlegung zu einem Fachbereich wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet¹¹: Aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern entstand „eine kundenfreundliche und serviceorientierte“¹² Organisationseinheit. Das gemeinsame Ziel beider Bereiche – nämlich das Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien – und die hieraus resultierenden Berührungspunkte sowie die letztendlich gemeinsame Arbeit am Dreiklang von „Erziehung, Bildung und Betreuung“ wurde somit organisatorisch geregelt und abgesichert. Dennoch war und ist bis heute von großer Bedeutung, dass weiterhin die unterschiedlichen Kompetenzen und Professionen der Beschäftigten und Akteure respektiert und die jeweiligen eigenständigen Aufträge von Kinder- und Jugendhilfe und Schule nicht negiert werden¹³.

Zu Beginn des Projekts wurden die nachfolgenden Ziele und Inhalte definiert:

1 Erarbeitung einer optimierten Aufbau- und Ablauforganisation zur Bündelung der schul-, jugend- und familienrelevanten Aufgaben, sowie die

2 Intensivierung, Ausbau und Verbesserung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule¹⁴.

Bei der Definition wurde das gemeinsame Ziel von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, „die Persönlichkeit junger Menschen zu stärken, sie zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gesellschaft zu befähigen und sie auf die beruflichen Qualifikationen und das Leben in der Erwachsenenwelt vorzubereiten“¹⁵, zugrunde

gelegt. Darüber hinaus sollen Eltern in der Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden¹⁶. Es wurde die Intention verfolgt, eine Zunahme der Kinder- und Familienfreundlichkeit in der Stadt Aachen zu erzielen¹⁷.

Nicht zuletzt sollten auch die Jugendhilfeeinrichtungen in der Stadt von einer verbesserten Kooperation beider Bereiche profitieren¹⁸. Bei der Betrachtung des ersten Ziels – der Erarbeitung einer optimierten Aufbau- und Ablauforganisation – stellt sich zehn Jahre später die Frage, ob und welche Prozesse sich seitdem entwickelt und somit heute noch Bestand haben.

Ein bedeutsamer Schritt für die Stadt Aachen ist die eingangs beschriebene Gründung des gemeinsamen Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule im Mai 2008. Dieser erfuhr im Jahr 2014 eine Umstrukturierung und die vormals sechs Abteilungen wurden nunmehr zu vier Abteilungen zusammengefasst. Unter anderem wurde die bis dahin bestehende Planungsabteilung als Team „Planung“ in die neu gebildete Abteilung „Planung und Finanzen“ integriert. Die Aufgaben der Abteilung „Pädagogische Dienste“ wurden Teil der Abteilung Jugend. Darüber hinaus konnte die Abteilung Jugend in den vergangenen Jahren ihre Sozialraumteams erweitern und weitere, auf bestimmte Handlungsfelder spezialisierte Teams einrichten. In der Folge kann die Stadt Aachen insgesamt neun Sozialraumteams vorweisen. Nähere Informationen hierzu werden in Kapitel 3.5 gegeben. Das im Jahr 2000 eingerichtete Euregionale Medienzentrum – welches ausführlich in Kapitel 3.9 dargestellt wird – ist in der Abteilung Schule angesiedelt.

Demgegenüber wurden fachlich evidente Aufgaben und Tätigkeitsfelder seit der Gründung des Fachbereiches an andere Institutionen abgegeben. Zunächst wurden im Zuge der Gründung der StädteRegion Aachen im Jahr 2009 das Bildungsbüro sowie die Fachberatung für (sexuelle) Gewalt, die Adoptionsvermittlungsstelle und die Schüler-Bafög-Stelle in die StädteRegion verlagert. Auch das Schulamt für die Stadt Aachen mit seinen jeweiligen Schulaufsichtsbeamten für Grund-, Haupt- und Förderschulen wurden organisatorisch der StädteRegion Aachen zugeordnet, ebenso wie die bis dahin in städtischer Schulträgerschaft befindlichen Berufskollegs und Teile der Förderschulen (Sprache).

Die frühere Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), welches bis dahin in der Abteilung „Pädagogische Dienste“ verortet war, wurde im Jahr 2010 zum Kernelement des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen. Es vernetzt und steuert integrationsrelevante Themen

¹¹ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 3.

¹² Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 3.

¹³ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 3.

¹⁴ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 3.

¹⁵ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 5–6.

¹⁶ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 6.

¹⁷ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 4.

¹⁸ vgl. Stadt Aachen, 2007: Projekt Schule-Jugend. Abschlussbericht, S. 3.

in der gesamten Stadt Aachen, beispielsweise in den Bereichen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe.¹⁹ Von 2009 bis 2014 bestand zudem der „Koordinierungskreis Jugendhilfe und Schule“. Nach der Kommunalwahl im Jahr 2014 entschied sich der Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Aachen jedoch dagegen, den Koordinierungskreis erneut einzurichten. Die Historie zeigt, dass sich die kommunale Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung in einem stetigen Veränderungs-

prozess befindet. Dies muss sie allerdings auch, um den sich ebenso wandelnden Veränderungen in der Gesellschaft gerecht werden zu können.

Die Entwicklungen und Annäherungen an das zweite Ziel, nämlich die Intensivierung, der Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, werden im Verlauf der nachfolgenden Ausführungen dargelegt.

3. Die Angebote und Kooperationen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule

Sowohl die kommunale Kinder- und Jugendhilfe als auch die Schulen in der Stadt Aachen versuchen mit ihren Angeboten die sich stets verändernden, strukturellen Rahmenbedingungen und die Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf junge Menschen aufzugreifen (u.a. der Ausbau der Betreuung von Kindern sowohl in den Kindertagesstätten als auch in der Ganztagschule, die Digitalisierung, die Bewältigung sozialer Herausforderungen) und diese bestmöglich unterstützend darauf auszurichten. Eine gute und enge Kooperation beider Bereiche gemeinsam mit den Familien ist zur Erreichung dieses Ziels unerlässlich.

Die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ist grundsätzlich in den einschlägigen Rechtsvorschriften für beide Bereiche verankert: im Schulgesetz NRW (nachfolgend: SchulG NRW), im Achten Sozialgesetzbuch (nachfolgend: SGB VIII) sowie im Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG). Die entsprechenden Regelungen befinden sich im kompletten Wortlaut im Anhang unter „7.3 Rechtliche Grundlagen zur Kooperation Kinder- und Jugendhilfe – Schule“ zur Einsicht.

Zu Beginn wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Darstellungen lediglich einen kurzen Überblick zum Verständnis über die wesentlichen Angebote und Aufgabenfelder des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule an der Schnittstelle zum System Schule geben. Für detailliertere Informationen zu den Angeboten wird auf die bestehenden Konzepte verwiesen. Im Sinne des Dokuments wird der Fokus auf jene Jugendhilfeangebote gelegt, die in den schulischen Alltag integriert sind beziehungsweise denen eine Kooperation mit der Einrichtung Schule zugrunde liegen. Zum Einstieg stellt die nachfolgende Grafik (s. Abb. auf S. 14/15) die spezifischen Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote in der

Stadt Aachen entlang der Bildungskette eines jungen Menschen von null bis 27 Jahren kurz und übersichtlich dar. Im weiteren Verlauf wird das Dokument jede in der Grafik aufgeführte „Station“ der Bildungskette aufgreifen und mit Inhalten versehen. Insofern dient die Grafik gleichermaßen als Orientierungshilfe beim Lesen des Dokuments.

3.1 Der Offene Ganztag

In Nordrhein-Westfalen gibt es drei verschiedene Formen der schulischen Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen: die gebundene – oder auch geführt als „erweiterte gebundene“ – Ganztagschule (§ 9 Abs. 1 SchulG), die offene Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG i. V. m. BASS 12-63 Nr. 2, Pkt. 1.1) sowie weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG). Diese drei Betreuungsformen unterscheiden sich sowohl in Bezug auf den zeitlichen Rahmen, die Teilnahmepflicht an den Angeboten sowie in der Finanzierung. Die ausschließliche Betrachtung der Offenen Ganztagschulen an dieser Stelle resultiert daraus, dass in der Stadt Aachen derzeit 34 Grund- und zwei Förderschulen im Primarbereich als solche geführt werden. Lediglich drei weitere Grundschulen sind nicht im Offenen Ganztag, bieten allerdings das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ an. Insgesamt stellen elf Träger des Offenen Ganztags, einschließlich der Stadt Aachen als städtischer Träger, das Bildungs- und Betreuungsangebot im Nachmittag sicher.



© ehrenberg-bilder/Fotolia

Der Offene Ganztag eröffnet Grund- und Förderschulen neue Formen und Möglichkeiten, wie die Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne eines ganzheitlichen Angebots sowohl in der Schule selbst als auch im Umfeld der Schule bestmöglich umgesetzt werden können. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe von Schulen und Kinder- und Jugendhilfe im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf arbeiten Schule, Träger der kommunalen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere außerschulische Bildungsakteure eng zusammen²⁰.

In einem gemeinsam von der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiteten pädagogischen Konzept werden die Ganztagsangebote der beiden Bereiche am Lernort der Schule zusammengeführt. Organisatorisch bedeutet dies, dass sich der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen grundsätzlich von spätestens 8 bis 16 Uhr, mindestens jedoch bis 15 Uhr und bei Bedarf auch über 16 Uhr hinaus erstreckt.²¹ Das Ministerium für Schule und Bildung ermöglichte mit seinem Runderlass vom 16. Februar 2018 nun für Schulen und Familien bei Bedarf einen flexiblen Umgang mit den vorgenannten Betreuungszeiten. Demnach können Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht,

an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (wie z.B. im Sportverein oder in der Musikschule), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Jugendgruppen) oder an Therapien teilnehmen.²² Auch familiäre Ereignisse können einen Grund für die Befreiung vom schulischen Ganztagsangebot darstellen.²³ Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Befreiung eine Ausnahmeregelung darstellt und die dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den schulischen Ganztagsangeboten nach wie vor gewährleistet werden soll. Mit dieser Ergänzung zum Runderlass vom 23. Dezember 2010 möchte das Ministerium mehr Flexibilität in den Offenen Ganztag einführen und eine „gute Balance [schaffen] zwischen dem Bedürfnis der Eltern, mehr Raum für Aktivitäten für und mit ihren Kindern zu haben, und dem Anspruch der Träger auf Verlässlichkeit und Kontinuität, um auch die Qualität der Angebote wahren zu können.“²⁴

Der Lernort Schule soll sich somit nach und nach zu einem „ganztagig geöffneten Haus des Lernens und des Lebens“²⁵, sich zu einem „Lebensort“ für die Kinder und Jugendlichen, weiterentwickeln und über die bloße Wissensvermittlung hinausgehen. Denn der Begriff „Bildung“ beschreibt längst nicht mehr die rein formale Bildung in den Unterrichtsfächern, sondern hat sich dahingehend erweitert,

²⁰ vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass, 23.12.2010: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, Pkt. 1.3 (BASS 12-63 Nr. 2).

²¹ vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass, 23.12.2010: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, Pkt. 5.2 (BASS 12-63 Nr. 2).

²² vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass, 16.02.2018: Offene Ganztagschule im Primarbereich sowie Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote a) Teilnahmeregelungen für die offene Ganztagschule im Primarbereich b) Anpassung der Fördersätze an die Beschlüsse des Landtags über den Haushalt 2018, Abschnitt I, Nr. 1.

²³ vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass, 16.02.2018: Offene Ganztagschule im Primarbereich sowie Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote a) Teilnahmeregelungen für die offene

Ganztagschule im Primarbereich b) Anpassung der Fördersätze an die Beschlüsse des Landtags über den Haushalt 2018, Abschnitt I, Nr. 1.

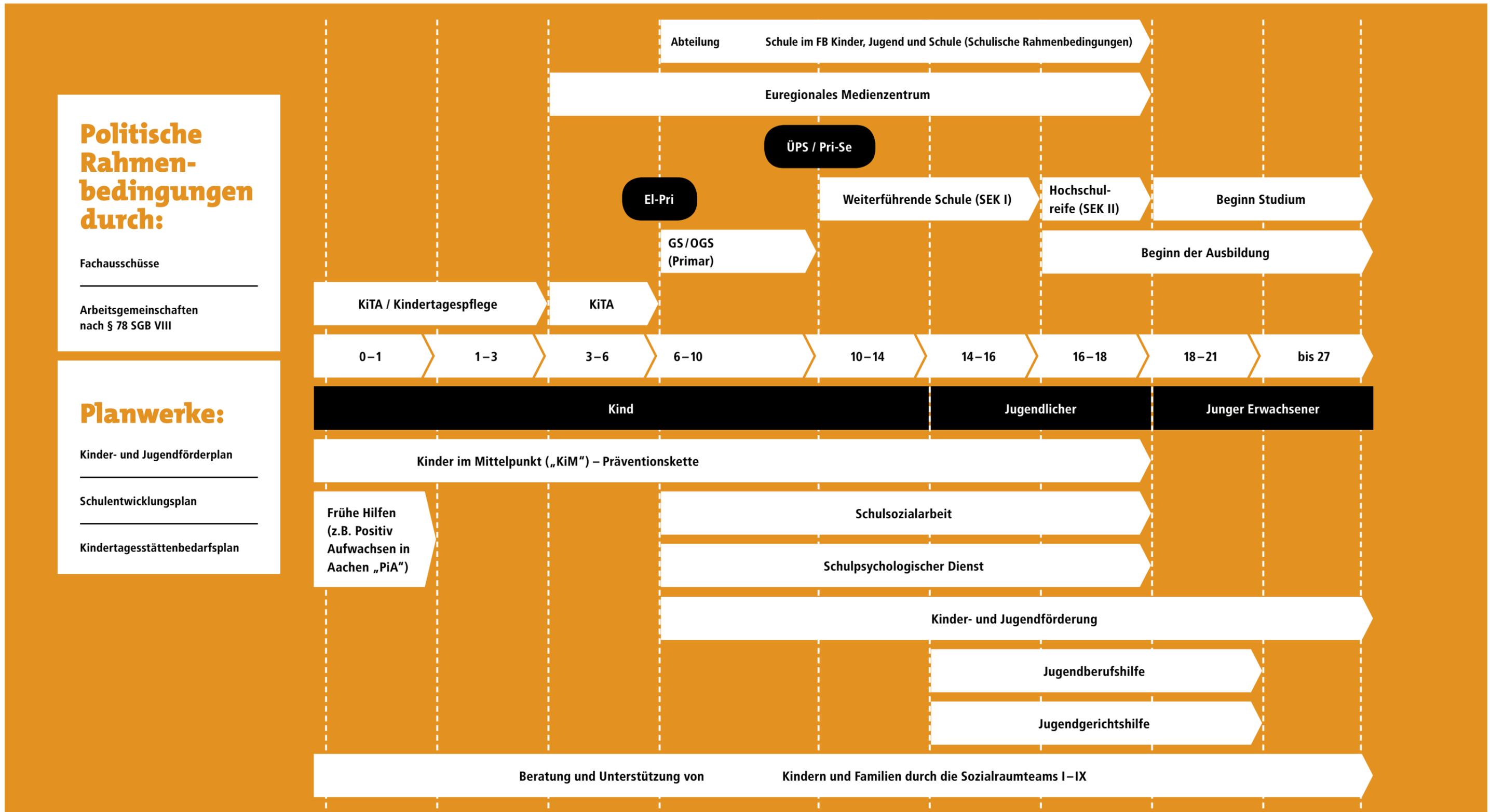
²⁴ Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.02.2018: Erlass für mehr Flexibilität in der offenen Ganztagschule tritt in Kraft, unter: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2018_17_LegPer/PM20180219_Erlass_OGS/index.html [Stand: 01.08.2018].

²⁵ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Darstellung für Nordrhein-Westfalen, Ziele der Landesregierung, unter: <https://www.ganztagschulen.org/de/5428.php> [Stand: 01.08.2018].

Die Entwicklung eines Kindes bzw. jungen Menschen von null bis 27 Jahren entlang der Bildungskette:

Abkürzungen:

- EIPri = Elementar-Primarbereich
- Pri-Se = Primar-Sekundarbereich, auch ÜPS (Übergang Primar- / Sekundarbereich)
- KiTa = Kindertagesstätte
- GS / OGS = Grundschule, Offene Ganztagschule
- SEK = Sekundarstufe



dass Bildung junge Menschen „zu einer eigenständigen Lebensführung unter heutigen gesellschaftlichen Bedingungen befähigen“²⁶ soll. Bildung muss somit mehr sein als die reine Beschulung. Gleichzeitig ist die Bildung junger Menschen laut der PISA-Studie in 2001 in keinem anderen Land so stark von der sozialen Herkunft abhängig wie in Deutschland²⁷. Dies bekräftigt einen Förder- und Handlungsbedarf, besonders für die Kinder aus sozial benachteiligten Familien oder aus Familien mit Migrationshintergrund.²⁸ Auch hier soll der Offene Ganztag eine Antwort geben, nämlich eine Verbesserung sowohl der Chancengerechtigkeit als auch hinsichtlich der Bildungsqualität. Die Weiterentwicklung des Systems Schule ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, da „die Schule [...] nach wie vor der zentrale Bildungsort [ist], der alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen erreicht, in dem Kinder und Jugendliche im Verlauf ihrer Bildungsbiografie immer mehr Zeit verbringen und in dem sie wichtige fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen erwerben.“²⁹

In den insgesamt 34 Grundschulen sowie zwei Förderschulen standen zum Stichtag 15. Oktober 2017 für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 5.121 OGS-Plätze in 227 Gruppen zur Verfügung, davon 386 Plätze für Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Somit nahmen rund 70 Prozent aller Grundschul Kinder an einem verlässlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot teil. Bei einer Gesamtbetrachtung des Ganztagsangebots in Aachen – welches neben dem Offenen Ganztag auch die Betreuungsformen „Schule von acht bis eins“ an drei weiteren Grundschulen sowie eine gebundene Ganztagschule in kirchlicher Trägerschaft umfasst – werden nach dem Vormittagsunterricht sogar mehr als 80 Prozent der Kinder betreut.³⁰ Im Zusammenhang mit einer sozialraumorien-

tierten Planung von Ganztagsplätzen für Kinder an Grundschulen und Förderschulen Primar in der Stadt Aachen für den Zeitraum der Schuljahre 2018/2019 bis 2022/2023 zeichnet sich ab, dass ein weiterer Ausbau der Plätze im Ganztag erforderlich sein wird. Im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl wird die Ausbauquote der OGS-Plätze in 2022/2023 in den einzelnen Sozialräumen zwischen 50 und 100 Prozent liegen. Zudem wird für neun von 13 Sozialräumen für 2022/2023 eine Auslastung zwischen 80 und 100 Prozent prognostiziert. Bei Betrachtung der verfügbaren Plätze in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ wird die Quote in 2022/2023 insgesamt zwischen 83 und 100 Prozent liegen.³¹

Die Offenen Ganztagschulen in Aachen gewährleisten neben den Lernzeiten sowie der Hausaufgabenbegleitung eine Vielzahl von Angeboten aus den unterschiedlichsten Bildungsbereichen. Hierbei bewährt sich im Rahmen einer engen Verzahnung zwischen Vormittag und Nachmittag die Tandemarbeit von Lehr- und pädagogischen Fachkräften. Die informelle Bildung der Schülerinnen und Schüler im Nachmittag umfassen Angebote aus den Bereichen Natur und Tierwelt (wie z.B. Gartenarbeit, Waldtage, Besuche im Tierpark, Reiten, Soziales Lernen), Kochen und Backen, Kunst und Musik (z.B. Zeichnen, Basteln, Musical AG, Zirkus, Theater u.a.), oder Spiel, Sport und Bewegung (z. B. Schwimmen, Hip-Hop usw.).

Zwar unterscheidet sich das Modell der Offenen Ganztagschule vom gebundenen Ganztag dahingehend, dass die Teilnahme freiwillig ist, jedoch verpflichtet die tatsächliche Anmeldung im Offenen Ganztag den Schüler oder die Schülerin zur regelmäßigen Teilnahme für ein Schuljahr.³² Freistellungswünsche, insbesondere bei regelmäßiger



© contrastwerkstatt/Fotolia

26 Prof. Dr. T. Rauschenberg: Ein anderer Blick auf Bildung, in: Deutsches Jugendinstitut e. V., DJI Impulse 4/2012, S. 4.

27 Prof. Dr. S. Walper: Vom Einfluss der Eltern, in: Deutsches Jugendinstitut e. V., DJI Impulse 4/2012, S. 10.

28 Prof. Dr. S. Walper: Vom Einfluss der Eltern, in: Deutsches Jugendinstitut e. V., DJI Impulse 4/2012, S. 10.

29 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 8.

30 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0359/WP17, 2017: Bedarf an Ganztagsplätzen für Kinder an Grundschulen und Förderschulen Primar im Ganztag

im Schuljahr 2017/2018 in der Stadt Aachen, S. 3.

31 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0422/WP17, 2017: Sozialraumorientierte Planung der Ganztagsplätze für Kinder an Grundschulen und Förderschulen Primar in der Stadt Aachen vom Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023, S. 5.

32 vgl. Stadt Aachen, So funktioniert die Offene Ganztagschule OGS in Aachen, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/schulen_aachen_betreuungsangebote/offene_ganztagschule_aachen/erlaeuterung_ganztagschule_aachen/index.html [Stand: 01.08.2018].



© Thilo Vogel

stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten, sind durch die Eltern möglichst vor Schuljahresbeginn mitzuteilen.³³ Der Besuch der OGS ist mit einer Mittagsverpflegung verbunden. Hierbei verpflichten sich die Träger des Offenen Ganztags, täglich für eine kindgerechte Mahlzeit zu sorgen.³⁴ Darüber hinaus wird während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen eine verlässliche ganztägige Betreuung bis 16 Uhr sichergestellt. Gegebenenfalls werden schulübergreifend Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche organisiert.³⁵ Hierunter zählen beispielsweise auch die Ferienspiele der Stadt Aachen, welche durch die Stadt in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl freier Träger und Verbänden im Stadtgebiet Aachen (z.B. Jugendeinrichtungen und -zentren, der Volkshochschule in Aachen etc.) sowohl in den Oster-, Sommer- und Herbstferien angeboten werden. Die verschiedenen Angebote richten sich überwiegend an Kinder und Jugendliche von sechs bis 16 Jahren und bieten eine abwechslungs-, lehrreiche und teilweise kostenfreie Beschäftigung über die Ferienzeiten.

Detailliertere Informationen zu den Sommerferienspielen können der Ferienspielzeitung entnommen werden, die rechtzeitig vor Ferienbeginn an die Aachener Schulen geliefert, dort ausgelegt und so verteilt wird. Die Infos stehen auch unter www.aachen.de/ferienspiele zu allen drei Ferien zur Verfügung.

Die Stadt Aachen finanziert den Offenen Ganztag über die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mittel sowie die einkommensabhängig erhobenen Elternbeiträge hinaus mit erheblichen eigenen finanziellen Mitteln (RdErl. BASS 11-02 Nr. 24). Hierdurch wird in Aachen eine hohe pädagogische Qualität der außerunterrichtlichen Angebote sichergestellt.

In gemeinsamer Verantwortung findet in Aachen auf Grundlage der „Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Aachen als Schulträger, den außerschulischen Partnern und den Schulen über die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ eine enge Zusammenarbeit statt. Mit den unterschiedlichen

außerschulischen Kooperationspartnern werden die Bildungs- und Betreuungsangebote am Nachmittag organisiert und durchgeführt. Insbesondere sind hier die Träger der freien Jugendhilfe als Kooperationspartner zu nennen, welche ein ebenso vielfältiges wie individuell anpassbares Spektrum von Angeboten in den Offenen Ganztag einbringen. Ebenso werden kommunale Jugendhilfeangebote, wie beispielsweise die Schulsozialarbeit, die Hilfen zur Erziehung oder die Offenen Türen, mit einbezogen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Offene Ganztagsgrundschule – OGS“ unter Beteiligung von Schule und Vereinbarungen zu grundsätzlichen Themen getroffen. Die Arbeitsgemeinschaft wird im Anhang des Dokuments unter Kapitel 7.1.2 beschrieben. Des Weiteren bestehen Kontakte zu Kindertagesstätten: zur Unterstützung eines gelingenden Übergangs eines Kindes aus der Kindertagesstätte hinaus in die Grundschule werden unter anderem Besuchstage an den Grundschulen angeboten. Als unterstützendes Gremium wurde im Jahr 2010 die sogenannte OGS-Konferenz auf städteregionaler Ebene gegründet, welche maßgeblich dazu beiträgt, eine hochwertige und inhaltlich vergleichbare Qualität und Struktur flächendeckend für alle Ganztagschulen in der StädteRegion Aachen sicherzustellen. So wurden unter anderem Empfehlungen für den Ganztag zu den Themen „Kommunikation und Kooperation“, „Lernzeiten“, sowie „Raumgestaltung und Lernkultur“ entwickelt.³⁶ Diese Empfehlungen wurden in den kommunalpolitischen Ausschüssen der Stadt Aachen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung „Kommunikation und Kooperation“ ist in die Kooperationsvereinbarung mit eingebunden.³⁷

Zusammenfassend ist der Garant für das Gelingen dieses Modells ein gutes Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Akteuren im schulischen Bereich sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Der Offene Ganztag stellt daher einen zentralen Bestandteil in der Kooperation zwischen Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung dar. Aufgrund dieses intensiven Ineinandergreifens beider Systeme kann bei einer gelungenen Umsetzung durchaus von der Offenen Ganztagschule als „Vorzeige-Beispiel“ in Aachen für eine gute

33 vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass, 16.02.2018: Offene Ganztagschule im Primarbereich sowie Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote a) Teilnahmeregelungen für die offene Ganztagschule im Primarbereich b) Anpassung der Fördersätze an die Beschlüsse des Landtags über den Haushalt 2018, Abschnitt I, Nr. 1.

34 vgl. Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Aachen als Schulträger, den außerschulischen Partnern und den Schulen über die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich, § 5 Nr. 7.

35 vgl. Stadt Aachen, So funktioniert die Offene Ganztagschule OGS in Aachen, unter:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/schulen_aachen_betreuungsangebote/offene_ganztagschule_aachen/erlaeuterung_ganztagschule_aachen/index.html [Stand: 01.08.2018].

36 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0156/WP17, 2015: Aktuelle Entwicklungen und pädagogische Herausforderungen in den Grundschulen und Förderschulen Primar im Ganztag in Aachen, S. 4. und www.staedteregion-aachen.de/ogs

37 vgl. Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Aachen als Schulträger, den außerschulischen Partnern und den Schulen über die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich, § 6.



© Andreas Schmitter

Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule gesprochen werden. Nicht zuletzt ist es für Familien durch das Angebot des Offenen Ganztags in hohem Maße möglich, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.³⁸

3.2 Kinder- und Jugendhilfe am Lernort Schule: Die Schulsozialarbeit

„Die Leistung Schulsozialarbeit am Ort der Schule stellt die intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule dar“³⁹. Die Schulsozialarbeit ist aufgrund ihrer Verortung ein bekanntes und rege genutztes Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern.

Es handelt sich bei der Schulsozialarbeit um eine besondere Form der sozialen Arbeit am Ort der Schule. In den schulischen Gebäuden bietet die kommunale Kinder- und Jugendhilfe ihr vielfältiges Angebots- und Leistungsspektrum an.⁴⁰ Dabei fördern und unterstützen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter Kinder und Jugendliche sowohl in ihren sozialen Kompetenzen als auch in ihrer schulischen und außerschulischen Lebensbewältigung mit dem Ziel, durch Verbesserung der Schulerfolgchancen ein gelingendes Aufwachsen und die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.⁴¹ Die Angebote der Schulsozialarbeit sind niedrigschwellig. Sie reichen von individuellen Beratungen in schwierigen Lebenslagen über die Unterstützung bei Lernschwierigkeiten bis hin zur Vermittlung an weiterführende Fachdienste, wie beispielsweise an die Sozialraumteams des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule, an Erziehungs- oder Suchtberatungsstellen.⁴² Somit haben die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eine „Türöffner“-Funktion

inne. Weiterhin gehören präventive Angebote sowie intervenierende Maßnahmen in den Bereichen Konfliktbewältigung, Gewalt, Mobbing, Schulabsentismus oder einen reflektierenden Umgang mit Konsumgütern wie Alkohol oder Drogen zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit.⁴³

An den Aachener Schulen ist die Schulsozialarbeit bereits seit über 25 Jahren ein fester Bestandteil: in einer gemeinsamen Sitzung des Schul- und (damaligen) Jugendwohlfahrtsausschuss (heute: Kinder- und Jugendausschuss) am 13. September 1990 wurden die ersten Planstellen an Aachener Schulen beschlossen und in der Folge an insgesamt fünf Gesamt-, Haupt- und Förderschulen eingerichtet.⁴⁴ Zum Schuljahresbeginn 2017/2018 ist die Anzahl auf rund 35 städtische Beschäftigte sowohl in Teil- als auch in Vollzeit angestiegen, aber jeweils mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 19,5 Wochenstunden eingesetzt. Ergänzend hierzu sind in zwei städtischen Gymnasien regelmäßige wöchentliche Beratungstage installiert.⁴⁵ Unterstützend sind weiterhin aktuell zehn Landesstellen, welche teilweise mit einer städtischen Fachkraft gemeinsam an einer Schule verortet sind, eingerichtet. Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)“ vom 2. Februar 2016, in geänderter Fassung vom 28. März 2017, konnten drei weitere Fachkräfte eingestellt werden. Aufgrund ihres speziellen Aufgabenschwerpunktes im Bereich Integration, tragen sie die entsprechende Kurzbezeichnung „Schulsozialarbeit für Integration“. Ihre Büroarbeitsplätze befinden sich nicht direkt in den Schulen, sondern zentral im „Haus der Jugend“, Kalverbenden 2, Stadtteil Aachen-Burtscheid.⁴⁶

Die Arbeit ist geprägt durch täglichen Kontakt zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, den Lehrkräften und Schulleitungen. In der inhaltlichen Zusammenarbeit werden eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen, beispielsweise von der Katholischen Hochschule, dem Bildungsbüro der StädteRegion Aachen oder dem Kommunalen Integrationszentrum, für Lehrkräfte sowie für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gemeinsam angeboten und auch von diesen genutzt. Zudem finden in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal jährlich, Abstimmungsgespräche zwischen den Schulleitungen und den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern statt. Die insgesamt intensive Zusammenarbeit erzielt nennenswerte Standards: in 2012 wurde ein gemeinsames Konzept („Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen“⁴⁷) und in 2014 ein Positionspapier zur Festigung der Grundsätze der Kooperation mit den Schulen⁴⁸ erarbeitet. Zudem wurden die Fachkräfte der Schulsozialarbeit als einer der Akteure an der Erstellung eines handlungsempfehlenden Ordners zum Themenbereich „Schulabsentismus“ beteiligt (Nähere Informationen hierzu in Kapitel „5.3 Gelungene Kooperationsprojekte: ‚good-practice‘“).

Weitere Kooperationen finden statt mit der Jugendberufs- und Jugendgerichtshilfe in den weiterführenden Schulen sowie in Fällen neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher mit dem Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen.

Im Schuljahr 2016/2017 wurden insgesamt 867 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einzelhilfe beraten, teilweise unter Einbezug der Eltern, des Sozialen Dienstes der Stadt Aachen oder auch von Ärztinnen und Ärzten sowie Therapeutinnen und Therapeuten. An 14 Schulstandorten organisierten die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter offene Gruppenangebote für insgesamt 1.734 Kinder und Jugendliche, hiervon wurden 20 von externen Anbietern durchgeführt und 955 weitere von ihnen selbst. Weiterhin wurden knapp 4.000 Konfliktberatungen zwischen unterschiedlichen Parteien (in der Schülerschaft selbst, zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften oder Einzelne gegen Gruppen) durchgeführt. Im Bereich der Bildung und Teilhabe haben die Fachkräfte der Schulsozialarbeit Unterstützung für die Familien geleistet, insbesondere Hilfeleistungen bei der Antragstellung oder die Organisation von Informationsveranstaltungen.⁴⁹ Für detailliertere Informationen rund um den Themenbereich der Schulsozialarbeit in der Stadt Aachen wird an dieser Stelle auf die oben benannte Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen verwiesen, welche sowohl am 8. Mai 2012 im Kinder- und Jugendausschuss als auch am 10. Mai 2012 im Schulausschuss (jeweils der Stadt Aachen) beschlossen worden sind.

Insgesamt ist die Schulsozialarbeit aufgrund ihrer direkten Verortung in der Schule und der hiermit verbundenen intensiven Interaktion mit den Lehrkräften und Schulleitungen eine Herausstellung

täglich praktizierter und gelingender Kooperation zwischen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen. Die gemeinsame Verantwortung von Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen für ein Gelingen jeder individuellen Bildungsbiographie eines jeden Kindes und Jugendlichen verbindet die Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule.

Auf Grundlage des am 24. Juni 2015 verabschiedeten Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Aachen 2015–2020 im Sommer 2016 eine umfassende Evaluation der Schulsozialarbeit an den Aachener Schulen durchgeführt mit dem Ziel, die in diesem Plan gefassten Handlungsziele für diesen Bereich entsprechend auszuwerten. Im Rahmen der Evaluation wurden Fragebögen sowohl an Schülerinnen und Schüler als auch an Lehr- und pädagogische Fachkräfte ausgeteilt. Im Ergebnis bekräftigte die Auswertung, „dass die Unterstützungsangebote der Schulsozialarbeit von zahlreichen Kindern und Jugendlichen sowie von einem Großteil der Lehr- und Fachkräfte in Anspruch genommen und wertgeschätzt werden“⁵⁰ und unterstreicht somit, dass die Schulsozialarbeit einen wirksamen Beitrag für einen gelingenden Schulalltag leistet.

3.3 Der Schulpsychologische Dienst

In Nordrhein-Westfalen ist die Schulpsychologie eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen zur Unterstützung der Schulen. Die Fachkräfte des Schulpsychologischen Dienstes agieren als Expertinnen und Experten „für Fragestellungen rund um die Themen Schule und Lernen. Sie unterstützen Schulen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und nutzen dazu die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie.“⁵¹ Die Mitarbeitenden sind schulextern in Beratungsstellen angesiedelt, welche in der Regel organisatorisch an die jeweiligen Kommunalverwaltungen angebunden sind.⁵² Das breite Angebots- und Leistungsspektrum wird durch den Schulpsychologischen Dienst grundsätzlich direkt am Ort der Schule dargelegt. Somit pflegt der Schulpsychologische Dienst einen engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen. In Aachen ist der Schulpsychologische Dienst seit 1973 unterstützend für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehr- und pädagogische Fachkräfte, einschließlich beispielsweise der Schulsozialarbeit, tätig.⁵³ Im Schuljahr 2016/2017 waren insgesamt sieben Schulpsychologinnen⁵⁴ auf 4,7 Stellen (hiervon waren 2,2 Stellen kommunal und 2,5 Stellen vom Land) für insgesamt 79 Schulen im Stadtgebiet Aachen schulförmübergreifend zuständig. Somit war eine Schulpsychologin Ansprechpartnerin für rund 7.800 Schülerinnen und Schüler und für rund 460 Lehrkräfte bzw. 17 Schulen.⁵⁵ Die Angebote der Schulpsychologie richten sich grundsätzlich an alle Schulen und Schulformen. Der tatsächliche Einsatz in den Schulen ist jedoch zeitlich begrenzt, um auf spontan auftretende und dringende Bedarfe anderer Schulen kurzfristig reagieren und den Ort wechseln zu können.⁵⁶

38 Stadt Aachen, So funktioniert die Offene Ganztagschule OGS in Aachen, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buenger/bildung/schulen/schulen_aachen_betreuungsangebote/offene_ganztagschule_aachen/erlaeuterung_ganztagschule_aachen/index.html [Stand: 01.08.2018].

39 Stadt Aachen, 2012: Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen, S. 5 (Bezug auf Speck, K., München 2009: Schulsozialarbeit, eine Einführung).

40 vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster 2015: Positionspapier Schulsozialarbeit, S. 5.

41 vgl. Stadt Aachen, 2012: Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen, S. 4–5.

42 vgl. Stadt Aachen, 2012: Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen, S. 5 und LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster 2015: Positionspapier Schulsozialarbeit, S. 3.

43 vgl. Stadt Aachen, 2012: Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen, S. 5.

44 vgl. Stadt Aachen, 2012: Konzeption der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen, S. 4.

45 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0414/WP17, 2017: Vierter Sachstandsbericht zur Schulsozialarbeit, S. 3.

46 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0414/WP17, 2017: Vierter Sachstandsbericht zur Schulsozialarbeit, S. 4.

47 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 40/0125/WP16, 2012: Konzept Schulsozialarbeit.

48 vgl. Stadt Aachen, 2014: Grundsätze der Kooperation zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule und den Schulleitungen hinsichtlich des Einsatzes städtischen Personals in Schulen.

49 vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0414/WP17, 2017: Vierter Sachstandsbericht zur Schulsozialarbeit, S. 6.

50 Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0338/WP17, 2017: 1. Evaluation der Schulsozialarbeit der Stadt Aachen, S. 8.

51 Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2014: Jahresbericht Schuljahr 2013/2014 Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, S. 1.

52 vgl. QUA-LiS NRW: Schulpsychologie, unter: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/>

erziehung-und-praevention/kooperationen/schulpsychologie/schulpsychologie.html [Stand: 01.08.2018].

53 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2014: Jahresbericht Schuljahr 2013/2014 Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, S. 1.

54 Im Schulpsychologischen Dienst der Stadt Aachen sind aktuell ausschließlich weibliche Personen beschäftigt, daher erfolgt hier die Nennung der weiblichen Form.

55 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 2.

56 vgl. Ministerium für Schule und Bildung, 08.01.2017: Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Punkt 3, unter http://schulpsychologie.nrw.de/cms/upload/Dokumente/Recht/2007_01_08_laufbahnerlass_sp_nrw_.pdf [Stand: 01.08.2018].



© Thilo Vogel

Das bestehende Konzept des Schulpsychologischen Dienstes wurde im Jahr 2008 erstellt und 2016 überarbeitet.⁵⁷ Seit Beginn des Schuljahres 2016/2017 werden sämtliche Tätigkeiten des Schulpsychologischen Dienstes in Aachen den beiden Arbeitsfeldern „Einzelberatung (Schülerinnen und Schüler unterstützen)“ und „Systemberatung (Lehrerinnen und Lehrer unterstützen)“ zugeordnet. Die „Konflikt- und Krisenberatung“ erfolgt als Soforthilfe in Akutsituationen im schulischen Umfeld und kann je nach Situation sowohl der Einzel- als auch der Systemberatung zugeordnet werden.⁵⁸

Für die Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen und in allen Schulformen werden individuelle und persönliche Beratungsgespräche angeboten, entweder in Form von Einzelgesprächen oder gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern, pädagogischen Fachkräften und Eltern. Beratungsinhalte können auf der einen Seite schulische Schwierigkeiten (z.B. Konzentrationsschwäche, Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechnen, Leistungsabfälle), soziale Schwierigkeiten im Kontakt mit Mitschülerinnen und Mitschülern (z.B. Mobbing) oder Lehrerinnen und Lehrern sowie Ängste sein (z.B. Schul- oder Versagensängste, Angst vor Klassenarbeiten etc.). Auf der anderen Seite können gemeinsam Förderungsmöglichkeiten für die Schülerin oder den Schüler gefunden werden, beispielsweise im Bereich der Begabtenförderung. Das Arbeitsfeld der Einzelberatung für Schülerinnen und Schüler verzeichnete im Schuljahr 2016/2017 in 165 Beratungsprozessen für insgesamt 424 Personen wie in den vorherigen Jahren einen erhöhten Bedarf im Bereich „Lernen und Entwicklung“, gefolgt von „Emotionale Auffälligkeiten“ und „Konflikte“ mit Eltern oder Lehrerinnen und Lehrern.⁵⁹ Anzumerken ist an dieser Stelle, dass keine psychologische Therapie angeboten wird, sondern es werden eine Beratung oder eine Empfehlung gegeben.

„[...] Das heutige sich stark wandelnde Schulsystem bedeutet für die pädagogischen Fachkräfte, [...], dass sich Rahmenbedingungen,

Rollenerwartungen und Haltungen ständig verändern und diese reflektiert und dem neuen Kontext angepasst werden müssen. Die dabei individuell erlebten Belastungen bei allen Beteiligten und der Wunsch nach Erweiterung der Fachkenntnisse bedürfen einer professionellen Unterstützung [...]“.⁶⁰ Der Schulpsychologische Dienst gibt daher sein psychologisches Know-How an die Lehr- und pädagogischen Fachkräfte weiter, um ihnen sowohl für ihre pädagogische Arbeit Methoden und Werkzeuge an die Hand zu geben als auch ihre persönliche psychische Stabilität und Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen.⁶¹ Das Arbeitsfeld der Systemberatung umfasst für die Lehr- und pädagogischen Fachkräfte zum einen Beratungsangebote (Einzel- und Teamsupervisionen, kollegiale Fallberatungen, etc.) und zum anderen Fortbildungsangebote (unter anderem in den Bereichen [Cyber-] Mobbing, Inklusion, Schulabsentismus, eigene Gesundheit oder Gesprächsführung).⁶² Die Fragestellungen „Was kann ich als Lehr- / pädagogische Fachkraft in bestimmten Situationen unternehmen? Wie kann ich Eltern zu einem Gespräch animieren? Wie kümmere ich mich nach einer Belastungssituation bestmöglich um meine Schülerinnen und Schüler / meine Klasse?“ rücken hierbei besonders in den Fokus. In diesem Arbeitsfeld konnte der Schulpsychologische Dienst laut seinem Jahresbericht zum Schuljahr 2016/2017 insgesamt 726 Personen in rund 63 Beratungsprozessen unterstützen.⁶³

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Schulpsychologischen Dienst hinsichtlich der Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn sowie des weiteren Bildungsweges wird konkret durch die Regelung des § 44 Abs. 5 SchulG NRW⁶⁴ gestärkt. Weiterhin empfiehlt die Landesregierung den Schulen die Erarbeitung eines schuleigenen Beratungs- und Präventionskonzeptes, welche ebenfalls durch den Schulpsychologischen Dienst begleitet werden kann. Ein Bestandteil eines solchen Konzeptes kann unter anderem die Fortbildung

bestimmter Lehrkräfte zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer darstellen⁶⁵, welche die Schülerinnen und Schüler, Eltern oder ihre Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich bei allgemeinen Frage- oder Problemstellungen beraten, unterstützen und gegebenenfalls an andere Fachdienste, wie z.B. an den Schulpsychologischen Dienst oder die Schulsozialarbeit, weitervermitteln. Ebenso sind, je nach schulischem Umfeld und den individuellen Bedarfen jeder Schule, Themenfelder wie Alkoholkonsum, Jugendkriminalität, Kindeswohlgefährdung oder ähnliches im Fokus.

Seit dem 1. Oktober 2016 ist zudem eine weitere Schulpsychologin im Team des Schulpsychologischen Dienstes für die beiden thematischen Schwerpunkte „Flucht und Trauma“ sowie die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen zuständig.

In der Regel wird vor den Sommerferien eines jeden Schuljahres der aktuelle Angebotskatalog durch den Schulpsychologischen Dienst an die Schulen versandt; die Angebote sind kostenlos und freiwillig. Eine telefonische Anmeldung für die Beratung ist ausreichend.

Neben der Schulsozialarbeit und der Sozialraumteams arbeitet der Schulpsychologische Dienst in Aachen auch vielfach mit externen Institutionen zusammen, so zum Beispiel mit der Schulaufsicht, dem Bildungsbüro, mit (Erziehungs-)Beratungsstellen, der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule, der Polizei sowie Kinderärztinnen und -ärzten, Psychotherapeutinnen und -therapeuten und weiteren Fachrichtungen.⁶⁶

3.4 Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendförderung stellt eine weitere, wesentliche Säule der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie fächert sich auf in die Bereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie in den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen finden sich in den §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Die aus diesen bundesrechtlichen Regelungen resultierenden Aufgaben weisen der kommunalen Kinder- und Jugendförderung, insbesondere in der Gestaltung der Freizeit von Kindern und Jugendlichen sowie in der Unterstützung sowohl im schulischen Alltag als auch in der Berufsfindung, klare Handlungsfelder zu. Die vielfältigen Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von sechs bis 27 Jahren, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus (nach § 11 Abs. 4 SGB VIII), mit dem Ziel, die individuellen Persönlichkeiten junger Menschen zu stärken, ihnen soziale Kompetenzen und gesellschaftliche Werte zu vermitteln und sie insgesamt zu einem „selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben“ hinzuführen.⁶⁷ Übergreifend für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendförderung zählen Querschnittsaufgaben wie u. a. „Zusammenarbeit von Jugendhilfe mit der Schule, politische und so-

ziale Bildung, Gender-Mainstreaming, geschlechtsspezifische Arbeit, sexuelle Vielfalt, Inklusion, Eigenständige Jugendpolitik, Integration, interkulturelle Bildung und internationale Jugendarbeit.“⁶⁸ Somit ist die Kinder- und Jugendförderung eine „Brücke‘ und ‚Netz‘ zwischen Familie, der Gruppe von Gleichaltrigen, der Schule und vielen anderen Lebens-, Lern- und Freizeitornten, die Jugendliche prägen aber auch von ihnen aktiv mitgestaltet werden.“⁶⁹

Insbesondere die Angebote der in § 11 SGB VIII verankerten Jugendarbeit „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die in Absatz 3 aufgelisteten Schwerpunkte, wie zum Beispiel außerschulische Jugendbildung (Nr. 1), arbeits-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (Nr. 3) oder Kinder- und Jugendholung (Nr. 4), sind unter anderem Bestandteil von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der aufsuchenden Straßensozialarbeit („Streetwork“) sowie der mobilen Jugendarbeit.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst niedrigschwellige Angebote und Veranstaltungen für alle Kinder und junge Menschen. Die jeweiligen Einrichtungen stehen allen jungen Menschen zur Verfügung und bieten ihnen einen geschützten Entfaltungs- und Begegnungsraum, wo sie miteinander Zeit verbringen, sich erholen und ihre eigene Person entwickeln können. Somit verfolgt die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowohl pädagogische als auch präventive Ziele. In der Stadt Aachen gibt es derzeit 32 anerkannte und von ihr geförderte Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in kirchlicher, freier oder städtischer Trägerschaft.⁷⁰ Hierunter fallen auch die Offenen Türen (nachfolgend: OT genannt). Zu den kommunalen Einrichtungen in Aachen gehören das Spielhaus im Kennedypark sowie das Jugendzentrum in der Talstraße. Die beiden OTs bieten Kindern und Jugendlichen einen Raum, in dem sie nach Schulschluss sowohl ihre freie Zeit verbringen und sich mit Gleichaltrigen treffen als auch ihre schulischen Aufgaben mit Unterstützung der Mitarbeitenden der Einrichtungen erledigen können. Darüber hinaus bieten die OTs auch weitere (Freizeit-)Aktivitäten an, beispielsweise Theater-, Kunst- oder Sportkurse, gemeinsames Kochen und Backen, Feste oder Veranstaltungen, Ausflüge oder spezielle Ferienprogramme – letztere oft auch in Kooperation mit umliegenden Schulen. Weder eine verbindliche Anmeldung noch ein regelmäßiger Besuch der Einrichtungen ist notwendig; die Kinder und Jugendlichen können jederzeit „nach Lust und Laune“ vorbei kommen. Ein konkretes Beispiel für die Kooperation der Offenen Türen mit den Schulen ist die Organisation und Durchführung der Ferienspiele als eine Betreuungsform während der Oster-, Sommer- und Herbstferien. Sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch teilweise für Eltern oder Lehrkräfte sind die Mitarbeitenden der OTs wichtige Ansprechpartner, da sie bei regelmäßigem Besuch der Kinder und Jugendlichen ebenfalls einen engen Bezug zu ihnen aufbauen können: „Es wurde gemeinsam mit anderen Hausaufgaben gemacht, gemeinsam gespielt, gemeinsam gegessen. Mit den Erziehern konnten sie [Anm. d. Red.: die Jugendlichen]. und die anderen Besucher der OT immer reden, egal, was auf der Agenda stand oder welche Probleme gerade mal wieder bewältigt werden

57 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 2.

58 vgl. Stadt Aachen, 2016: Konzept des Schulpsychologischen Dienstes, S. 2.

59 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 5.

60 Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 7.

61 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 7.

62 vgl. Stadt Aachen: Psychologisches Know-How für Schulen – Angebote des Schulpsychologischen Dienstes, S. 6–25.

63 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 7.

64 § 44 SchulG NRW, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=152205343819782631&sessionID=14055036511788149620&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=492252,45 [Stand: 01.08.2018].

65 vgl. Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen: Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule, unter: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Beratungslehrkraefte/Kontext/Beratungstaetigkeiten-von-Lehrerinnen-und-Lehrern-in-der-Schule-3_.pdf [Stand: 01.08.2018].

66 vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 9–10.

67 vgl. Stadt Aachen, 2015: 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Aachen 2015–2020, S. 13.

68 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2014: Der Jugendhilfeausschuss – Grundlagen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe, S. 51.

69 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2014: Der Jugendhilfeausschuss – Grundlagen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendhilfe, S. 51.

70 vgl. Stadt Aachen, 2015: 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Aachen 2015–2020, S. 14.

mussten.“⁷¹ Zudem werden die Angebote der OTs auch seitens der Schulen genutzt. Bei Bedarf können Lehrkräfte der umliegenden Schulen zum einen die Räumlichkeiten der OT für Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes nutzen. Die Angebote und Öffnungszeiten der OTs sind auf die unterrichtsfreie Zeit der Kinder und Jugendlichen abgestimmt und gehen teilweise bis in die Abendstunden bzw. können an bestimmten Wochenenden genutzt werden.

Die aufsuchende Straßensozialarbeit, auch „Streetwork“, genannt, ist ein niedrigschwelliges und aufsuchendes Unterstützungsangebot für sozial benachteiligte junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, welche durch andere Formen gesetzlicher Unterstützung nicht mehr erreicht werden.⁷² Dies können Jugendliche aus sämtlichen sozialen Umfeldern sein. Das Angebot ist freiwillig und kann, auch anonym, von jedem genutzt werden. Die beiden sozialpädagogisch ausgebildeten Streetworker in Aachen haben ihre Büroarbeitsplätze in der Robensstraße, suchen die jungen Menschen aber auch aktiv in ihren Umgebungen auf. Das Spektrum der geleisteten Beratungs- und Betreuungsangebote reicht von Schlichtung bei familiären Streitigkeiten, Hilfe bei Wohnungslosigkeit bis hin zur Beratung bei Alkohol- oder Drogenkonsum. In der Anlaufstelle haben die jungen Menschen die Möglichkeit, einen geschützten Raum nutzen zu können, dort etwas zu essen und sich auszutauschen. Die Streetworker kümmern sich gemeinsam mit ihnen um ihre Angelegenheiten, um sie wieder zurück in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört ebenso, vermittelnd tätig zu sein, beispielsweise bei Behörden-gängen oder in der Schule. Hier findet sich der Berührungspunkt zu schulischen Einrichtungen: Streetworker begleiten die jungen Menschen bei Bedarf zu Gesprächen mit Schulleitungen und versuchen, eine einvernehmliche Lösung bei Konfliktfällen voran zu treiben, um einen regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen.

Nicht zuletzt obliegt dem Team Jugendpflege und Streetwork die Federführung und die Beratung zur optimalen Verwendung des „Zukunftsfonds“, des „Fonds gegen Gewalt und Rassismus“, der Mittel für „übergreifende Maßnahmen zur Gewaltprävention und andere soziale Maßnahmen“ sowie des „Jugendfonds“ statt. Bei Bedarf können sich Lehr- oder pädagogische Fachkräfte der Aachener Schulen an das Verwaltungspersonal wenden und sich hinsichtlich geeigneter Angebote und Projekte – beispielsweise von freien Trägern der Jugendhilfe – sowie über Finanzierungsmöglichkeiten beraten lassen. Nach getroffener Auswahl vermitteln die Mitarbeitenden des Teams Jugendpflege die interessierte Schule mit den möglichen Leistungsanbietern. Ein Bekanntmachen der Angebote erfolgt insbesondere durch die direkt in den Schulen verortete Schulsozialarbeit.

Zu den weiteren Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen sowohl im aktuellen 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Aachen als auch im hierin enthaltenen Freizeitstättenbedarfsplan verwiesen, da bei diesen Feldern in der Regel keine differenzierte Kooperation mit schulischen Einrichtungen vorhanden ist.

3.5 Die Sozialraumteams: Beratung, Begleitung und Unterstützung

In Aachen ist das gesamte Stadtgebiet in Sozialräume untergliedert. Der Allgemeine Soziale Dienst ist dementsprechend in sozialräumlich orientierte Teams, den sogenannten „Sozialraumteams“, organisiert, wobei ein Sozialraumteam für mehrere Sozialräume zuständig ist. Insgesamt gibt es in Aachen neun Sozialraumteams. Die Teams I bis V sind ihren jeweiligen Sozialräumen zugeordnet und bieten das Angebotspektrum der §§ 28 bis 35 SGB VIII an. Die Teams VI bis VIII übernehmen spezifische Aufgaben für das gesamte Stadtgebiet: Das Sozialraumteam VI kümmert sich um Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Das Sozialraumteam VII ist für die Vermittlung und Betreuung von Pflegekindern zuständig. Das Sozialraumteam VIII berät, begleitet und unterstützt unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und sorgt für deren Unterbringung. Zum 1. Juni 2018 wurde das Sozialraumteam IX als „Kriseninterventionsdienst“ eingerichtet mit der Schwerpunktsetzung der zentralisierten Wahrnehmung des Kinderschutzes in der gesamten Stadt Aachen zur Entlastung der übrigen Teams.

Ein Kernbereich der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und somit der Sozialraumteams ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern, jungen Menschen und ihrer Eltern bei sämtlichen Fragen in der Erziehung oder bei schwierigen Problemlagen innerhalb der Familie. Das SGB VIII gibt bereits in seiner ersten Regelung in § 1 Absatz 1 vor, dass „jeder junge Mensch [...] ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. In den Fällen, in denen Eltern bei der Verwirklichung dieses Rechts Unterstützung benötigen, sei es durch Beantwortung aufgekommener Fragen oder mittels konkreter Maßnahmen, können sie sich an die Sozialraumteams wenden. Selbstverständlich können sich Kinder und junge Menschen auch selbst an die Sozialraumteams wenden und Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Die Zusammenarbeit mit den Sozialraumteams erfolgt grundsätzlich freiwillig, erst bei Gefährdung des Kindeswohls darf das Jugendamt mit richterlicher Unterstützung auch gegen den Willen der Eltern einschreiten.

Grundsätzlich lassen sich vier „Säulen der Jugendhilfe“ herausstellen, welche das Angebots- und Leistungsspektrum zusammenfassen (s. Abb. auf S. 23).

Die Hilfen zur Erziehung gelten als eine mögliche Unterstützung nach den Regelungen der §§ 27 bis 35 SGB VIII. Ein Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung besteht nach § 27 Abs. 1 SGB VIII, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet [...] und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“⁷³ Gemeinsam mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter aus den Sozialraumteams werden passgenaue und individuelle Hilfen zur

Säulen der Jugendhilfe:

Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien bei Erziehungsfragen und Konfliktsituationen

Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren

Sicherstellung des Kinderschutzes (inkl. Inobhutnahmen, Schutz vor Gefahren)

Wächteramt

Angebot und Durchführung von Hilfen zur Erziehung (inkl. Eingliederungshilfen)

Erziehung gemäß §§ 28 bis 35 SGB VIII für die antragstellenden Eltern und ihre Kinder ausgewählt. Drei verschiedene Formen werden unterschieden: die familienunterstützenden Hilfen (z.B. die Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfen, soziale Gruppenarbeit), die familienergänzenden Hilfen (z.B. die Unterbringung in einer Tagesgruppe) sowie die familienersetzende /-ergänzende Hilfen (z.B. Heimerziehung, intensive Einzelbetreuung).⁷⁴ Ist absehbar, dass die Hilfen voraussichtlich länger als sechs Monate benötigen werden, wird ein sogenannter Hilfeplan nach § 36 SGB VIII aufgestellt, in dem die konkreten Hilfen und Maßnahmen, ihre Entscheidungsgrundlagen sowie angestrebte Ziele formuliert werden.⁷⁵ Sind schulische Handlungsfelder berührt und die Eltern gaben ihr Einverständnis, werden Vertreterinnen und Vertreter der Schule, die das Kind oder der Jugendliche aktuell besucht, hinzugezogen. Häufiges Thema ist Schulabsentismus, das Fernbleiben vom Unterricht ohne erkennbaren Grund. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule hat den Schulabsentismus als ein mögliches Merkmal von Kindeswohlgefährdungen klassifiziert und ist daher bestrebt, mit allen Akteuren, die mit Minderjährigen Kontakt haben, eng zusammen zu arbeiten, um sie vor dieser Gefahr zu schützen.

Das aus dieser gemeinsamen Verantwortung entstandene Projekt des „Schulabsentismus-Ordnern“ wird im Kapitel „5.3 Gelungene Kooperationsprojekte: ‚good-practice‘“ beschrieben.

Insbesondere seit dem verstärkten Ausbau der Schulsozialarbeit an den Schulen haben sich die Kontaktaufnahme und der Austausch zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen deutlich verbessert (siehe hierzu auch Unterkapitel „3.2 Kinder- und Jugendhilfe am Lernort Schule: Die Schulsozialarbeit“). So werden durch die Schule Hilfeplanungen initiiert, beispielsweise durch Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder bei sich ergebenden Bedarfen aus Elterngesprächen. Vielfach erfolgt die Kontaktaufnahme über die Schulsozialarbeit. Darüber hinaus werden durch die Sozialraumteams Gruppenangebote für z.B. ganze Klassenverbände am Ort der Schule durchgeführt. Dies kann allerdings erst nach entsprechenden Anträgen durch die Eltern erfolgen, welche stets die Voraussetzung für eine Hilfestellung durch den Sozialen Dienst darstellen.

⁷¹ Bernd Büttgens, Stadt Aachen, Pressemitteilung, 07.09.2017: In die OT durfte ich immer gehen

⁷² vgl. Stadt Aachen, 2015: 3. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Aachen 2015–2020, S. 16.

⁷³ § 27 Abs. 1 SGB VIII, unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_27.html [Stand: 01.08.2018].

⁷⁴ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familien wegweiser.de, Hilfe zur Erziehung, unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/fragen-und-antworten-kinder-und-jugendhilfe> [Stand: 01.08.2018].

⁷⁵ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familien wegweiser.de, Hilfe zur Erziehung, unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/fragen-und-antworten-kinder-und-jugendhilfe> [Stand: 01.08.2018].



© Franz Pfluegl/Fotolia

Unterstützung für Kinder mit besonderem Bedarf: Das Sozialraumteam VI

Das Sozialraumteam VI befasst sich ausschließlich und übergreifend für alle Sozialraumteams und für das gesamte Stadtgebiet Aachen mit der Wahrnehmung der Aufgabe aus § 35a SGB VIII, der „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“. Im Gegensatz zu den Sozialraumteams I bis V nimmt es keine Aufgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung der §§ 28 bis 35 SGB VIII wahr.

Nach der Regelung aus § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe durch das örtliche Jugendamt, wenn „1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“⁷⁶ Das Sozialraumteam VI ist Ansprechpartner bei der Beratung und die Vermittlung in ambulante, teilstationäre oder stationäre Betreuungsformen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe ist ein Antrag des Betroffenen selbst oder seiner Personensorgeberechtigten sowie eine schriftliche Stellungnahme durch eine in § 35a Abs. 1a Nr. 1–3 SGB VIII genannte Fachkraft hinsichtlich der konkreten Abweichung der seelischen Gesundheit. Die Prüfung durch die Fachkraft orientiert sich hierbei an den Maßgaben der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD, original: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) in der aktuell gültigen Fassung.

Das Jugendamt stellt in Alleinverantwortung auf Grundlage des Antrages und der Stellungnahme fest, ob bei dem betroffenen Kind oder Jugendlichen aufgrund der seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben vorliegt.⁷⁷ Bei positiver Bewertung wird im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens, analog zu den übrigen Hilfen zur Erziehung, gemeinsam mit dem betroffenen jungen Menschen, seinen Personensorgeberechtigten, der oben genannten Fachkraft sowie weiteren Akteuren (z.B. Lehrkräfte, Therapeutinnen und Therapeuten) darüber beraten, ob eine Eingliederungshilfe eingerichtet und wie diese konkret gestaltet werden soll. Hierbei werden zunächst die bereits vorhandenen Unterstützungsangebote und Fördermöglichkeiten in der Schule dahingehend geprüft, ob diese vorrangig in Anspruch genommen werden (können), siehe Angebote der Schulsozialarbeit.⁷⁸ Eine mögliche Unterstützungsform kann die Schulbegleitung sein. Diese wird von externen Anbietern zur Verfügung gestellt. Sie sind jedoch nicht für die Bewältigung schulischer Lern- und Unterrichtsinhalte zuständig, sondern ausschließlich für die sozialpädagogische Unterstützung des seelisch behinderten jungen Menschen. Hierzu zählen unter anderem die Unterstützung bei der Integration in den Klassenverband, die psychische Stabilisierung, Vermittlung sozialer Kompetenzen oder der Informationsaustausch mit Eltern und Schule.⁷⁹ Um das Gelingen des Hilfeprozesses zu optimieren, wird die Einschätzung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst berücksichtigt und Vertreterinnen und Vertreter der Schule zu den halbjährlich stattfindenden Hilfeplangesprächen hinzugezogen. Sowohl die Eltern als auch die Schulbegleiterin bzw. der Schulbegleiter sind dazu aufgefordert, das Verhalten und die Entwicklung des Kindes zu dokumentieren.⁸⁰

⁷⁶ § 35a Abs. 1 SGB VIII, unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_35a.html [Stand: 01.08.2018].

⁷⁷ vgl. Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen und der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde für die StädteRegion Aachen (Schulamts bzw. Bezirksregierung Köln) zum Verfahrensablauf bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe, Juni 2011: Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII – Eine Leistung der Jugendhilfe am Ort Schule, Punkt 1, Nr. 4 und 5.

⁷⁸ vgl. Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen und der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde für die StädteRegion Aachen (Schulamts bzw. Bezirksregierung Köln) zum Verfahrensablauf bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe, Juni 2011: Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII – Eine Leistung der Jugendhilfe am Ort Schule, Punkt 2, Nr. 2 und 3.

⁷⁹ vgl. Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen und der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde für die StädteRegion Aachen (Schulamts bzw. Bezirksregierung Köln) zum Verfahrensablauf bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe, Juni 2011: Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII – Eine Leistung der Jugendhilfe am Ort Schule, Punkt 3, Nr. 5.

⁸⁰ vgl. Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen und der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde für die StädteRegion Aachen (Schulamts bzw. Bezirksregierung Köln) zum Verfahrensablauf bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe, Juni 2011: Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII – Eine Leistung der Jugendhilfe am Ort Schule, Punkt 4, Nr. 1, 2, 4 und 6.

Die Hilfen im Bereich der Teilleistungsstörungen (TLS, beispielsweise in den Bereichen Dyskalkulie, Legasthenie u.a.) sind ein weiterer unterstützender Bereich. Als Teilleistungsstörungen werden im Allgemeinen Leistungsdefizite in begrenzten Funktionsbereichen, „die trotz hinreichender Intelligenzleistungen, regelmäßiger Förderung sowie einer grundsätzlichen körperlichen und seelischen Gesundheit der Betroffenen auftreten und nicht aus einer entsprechenden Behinderung erklärt werden können“⁸¹ genannt. In Kooperation mit der Schule können spezielle Lerntherapien für das Kind oder den Jugendlichen durchgeführt werden.

Im Unterschied zu den übrigen Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung richtet sich die Eingliederungshilfe direkt an das Kind bzw. den Jugendlichen und nicht an die gesamte Familie.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden im Sozialraumteam VI 237 Kinder und Jugendliche mit einer Teilleistungsstörung betreut und weitere 68 Eingliederungshilfen in Form einer Schulbegleitung gewährt. Für eine bestmögliche Unterstützung und Betreuung arbeitet das Sozialraumteam VI eng mit den Schulen, ihren Inklusionsstellen sowie der Schulaufsicht zusammen. Innerhalb des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule finden sich Schnittstellen zu den weiteren Sozialraumteams, bei gleichzeitiger Gewährung von Hilfen zur Erziehung für die gesamte Familie sowie bei Fallübergaben mit den künftig zuständigen Jugendämtern.

3.6 Die kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Am 14. Januar 2016 veröffentlichte das Bundesministerium für Bildung und Forschung die „Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“⁸². Auf dieser Grundlage unterstützt das Bundesbildungsministerium auf Antrag insgesamt 321 Städte und Landkreise mit bis zu drei Bildungs koordinatorinnen und Bildungs koordinatoren. Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen haben gemeinsam ein Konzept entwickelt und einen Antrag gestellt mit dem positiven Ergebnis, drei Bildungs koordinatorinnen und Bildungs koordinatoren zur Verfügung gestellt zu bekommen, welche ihre Arbeit zum 1. Dezember 2016 bzw. 1. Januar 2017 aufnehmen konnten. Zwei Fachkräfte sind für die StädteRegion, die dritte ist für die Stadt Aachen zuständig.⁸³ Ziel der kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte ist die Sicherstellung einer qualitativ guten und passgenauen Unterstützung für neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Zusammenarbeit mit den regionalen Bildungsakteuren, indem im Sinne einer Integration in das Bildungssystem und die Gesellschaft die vorhandenen Bildungsangebote und -bedarfe vor Ort aufeinander abgestimmt werden.⁸⁴ Die Bildungs koordinatorinnen und Bildungs koordinatoren unterstützen und vernetzen die Bildungsakteure im Bereich der Integration von Neuzugewanderten und organisieren themenbezogene Fachveranstaltungen. Sie festigen die bestehenden Koordinationsstrukturen in der



© Thilo Vogel

⁸¹ Deutscher Bildungsserver, Teilleistungsstörungen, 2011, unter: <https://www.bildungs-servers.de/Teilleistungsstoerungen-1169-de.html> [Stand: 01.08.2018].

⁸² Zum Download unter: <https://www.bmbf.de/foerderung/bekanntmachung-1135.html> [Stand: 01.08.2018].

⁸³ vgl. StädteRegion Aachen, Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte, unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/koordination-der-bildungsangebote-fuer-neuzugewanderte/> [Stand: 01.08.2018].

⁸⁴ vgl. Vorlage der StädteRegion Aachen, Vorlagen-Nummer: 2018/0034, 02.03.2018: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte – Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, hier: Arbeitsergebnisse 2017 und Fortführung bis 2020, S. 2.



© Thilo Vogel

Region und bereiten die vorhandenen Angebote in übersichtlicher Darstellung für Interessierte auf.⁸⁵ Somit schaffen sie Transparenz über die Angebote und die Akteure und fördern gleichzeitig auch deren Vernetzung untereinander. Ergänzend hierzu entwickeln sie detaillierte Informationsmaterialien, wie z.B. den Wegweiser „Neuzugewanderte im Übergang begleiten“⁸⁶ und die Arbeitshilfe „Neuzugewanderte im Übergang Schule-Beruf. Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte“⁸⁷.

Die Fachkraft der Bildungscoordination der Stadt Aachen führte zu Beginn ihrer Arbeit eine eingehende Standortbestimmung sowie darauf aufbauend eine Bedarfsanalyse im Handlungsfeld Bildung für Neuzugewanderte durch. Im Zuge dessen führte sie sowohl Expertengespräche mit den Akteuren aus den Fachverwaltungen als auch Interviews mit jungen Menschen mit Fluchthintergrund. Auf dieser Grundlage wurde der Bereich des Übergangsmangement besonders in den Fokus gestellt. Die Übergangsphasen innerhalb der Bildungskette sowie der Wechsel von neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern aus einer Vorbereitungs-klasse (VK) oder von einer Internationalen Sprachfördergruppe (iSFG) in die Regelklasse legten den Arbeitsschwerpunkt. Eine enge Vernetzung zwischen Schulen, Schulam, Kommunalem Integrationszentrum, Fachberatung für den Integrationsprozess sowie dem Schulträger/Jugendhilfeträger wurde von der Fachkraft koordiniert und gestaltet. Die Vermittlung von verschiedenen Logiken und Methoden zur Erreichen einer verlässlichen Datenlage im Bereich der Beschulung junger Flüchtlinge gehören ebenso zu ihren Zuständigkeiten. Die Arbeit der Bildungscoordination erfolgt in regelmäßiger fachbereichsübergreifender Abstimmung sowie mit verschiedensten Bildungsakteuren innerhalb und außerhalb der städtischen Verwaltung. Durch die Mitwirkung in unterschiedlichen Netzwerken, Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften aus dem Bereich Integration und Bildung

85 vgl. StädteRegion Aachen, Übersicht Bildungsangebote für neuzugewanderte Menschen, unter: <https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/koordination-der-bildungsangebote-fuer-neuzugewanderte/uebersicht-bildungsangebote-fuer-neuzugewanderte-menschen/> [Stand: 01.08.2018].

86 Zum Download unter: https://www.staedtereion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Bildungskoordinatoren_Neuzugewanderte/Wegweiser_Neuzugewanderte_im_Uebergang_begleiten_Onlineversion.pdf [Stand: 01.08.2018].

kann der Handlungs- und Unterstützungsbedarf der Bildungsakteure regelmäßig abgeglichen werden.⁸⁸ Darüber hinaus initiieren die Bildungscoordinationen und der Bildungscoordination verschiedene Fachveranstaltungen in den Themenbereichen Bildung und Integration, wie z.B. die Veranstaltung zum Thema „Übergang Schule-Beruf“ für ehrenamtlich Engagierte und pädagogische Fachkräfte im Rahmen einer Veranstaltungsreihe des Arbeitskreises Arbeitsmarkt am 4. Dezember 2017, oder auch die Veranstaltung im Primarbereich zur Datenlage und Übergangsgestaltung im Primar-/Sekundarbereich, u.a. mit der Schulrätin für Grundschulen, den Grundschulleitungen, dem Kommunalen Integrationszentrum sowie der Stadt Aachen als Schul- bzw. Jugendhilfeträgerin. Aus der Veranstaltung zum Thema „Gestaltung der Übergänge“ am 16. Oktober 2017 hat sich die gleichnamige Arbeitsgemeinschaft gebildet. Sie besteht aus der oberen Schulaufsicht, dem Schulamt sowie dem Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen, allen Schulleitungen mit Vorbereitungsklassen bzw. Internationalen Sprachfördergruppen in ihren Schulen im Stadtgebiet Aachen, der Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess sowie der Stadt Aachen als Schul- bzw. Jugendhilfeträgerin. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, vorhandene Herausforderungen im Übergangsmangement gemeinsam zu bewältigen, neue Konzepte zu entwickeln und somit jedem zugereisten Kind und Jugendlichen eine bestmögliche Unterstützung bei seinem Eintritt in das Bildungssystem bzw. beim Übergang in eine andere Schulform oder in Ausbildung zukommen zu lassen.

Das Ministerium für Bildung und Forschung hat entschieden, das Förderprogramm um zwei weitere Jahre zu verlängern. Auch in der StädteRegion Aachen konnte die Arbeit der Bildungscoordination bis zum 30. November 2020 gesichert werden.

87 Zum Download unter: <https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/koordination-der-bildungsangebote-fuer-neuzugewanderte/neuzugewanderte-im-uebergang-schule-beruf-arbeitshilfe-fuer-paedagogische-fachkraefte/> [Stand: 01.08.2018].

88 vgl. Vorlage der StädteRegion Aachen, Vorlagen-Nummer: 2018/0034, 02.03.2018: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte – Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, hier: Arbeitsergebnisse 2017 und Fortführung bis 2020, S. 2–3

Bislang erleben die Bildungscoordinationen und der Bildungscoordination eine durchweg positive Resonanz in der Region auf die bisherigen Arbeitsergebnisse. Im Hinblick der noch zu klärenden Fragen und Herausforderungen im Bildungs- und Integrationssektor besteht gleichzeitig nach wie vor ein großes Interesse und ein weiterer Beratungs- und Unterstützungsbedarf an der Bildungscoordination von Seiten der Bildungsakteure.⁸⁹

3.7 Unterstützung nach Beendigung der Schule: Die Jugendberufshilfe

„In der Phase der Übergänge nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schulen finden wesentliche Weichenstellungen in der Entwicklung und Realisierung individueller Lebensentwürfe statt. [...] Mit dem Übergang in die Arbeitswelt werden entscheidende Weichen für ein eigenständiges, finanziell unabhängiges Leben gestellt. Die Gesellschaft ist aufgefordert, jungen Menschen – insbesondere auch sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen mit schlechteren Startchancen – den Weg von der Schule in Ausbildung und Beruf zu ebnet.“⁹⁰

Zur Umsetzung der eingangs zitierten Forderung unterstützt die Jugendberufshilfe der Stadt Aachen bereits seit 1983 junge Menschen bei Bedarf mit einer Vielzahl sonderpädagogischer Angebote beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder den Beruf.⁹¹ Sie ver-

folgt die Ziele, „junge Menschen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich ihr Leben zu gestalten und die Herausforderungen der Berufswelt anzunehmen“⁹², fördert sie individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Hintergründe und unterstützt sie beim Erwerb von sozialen Kompetenzen zur selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft.⁹³

Das Team der Jugendberufshilfe setzt sich zusammen aus Verwaltungskräften, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, praktischen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Lehrkräften und ist an vier verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Aachen zu finden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Beratungsstelle in der Alfonsstraße, welche nach dem Landesjugendplan als Beratungseinrichtung der Jugendsozialarbeit anerkannt und durch den Landschaftsverband Rheinland gefördert wird. Die dort verorteten Beschäftigten sind parallel in den Sekundarstufen I und II an weiterführenden Schulen beratend tätig und bieten berufsorientierende Projekte ab der Klasse 8 an⁹⁴, geben Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsplätzen sowie der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und organisieren Angebote zur Berufswahlorientierung.⁹⁵

Seit 2012 wird in der StädteRegion die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule – Beruf in Nordrhein-Westfalen (KAoA)“ umgesetzt und von der Kommunalen Koordinierungsstelle im Bildungsbüro der StädteRegion begleitet. Die Jugendberufshilfe arbeitet von Beginn an in den städteregionalen KAoA-Gremien mit.



© Andreas Herrmann

89 vgl. Vorlage der StädteRegion Aachen, Vorlagen-Nummer: 2018/0034, 02.03.2018: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte – Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, hier: Arbeitsergebnisse 2017 und Fortführung bis 2020, S. 6.

90 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage, 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 9.

91 vgl. Stadt Aachen: Jugendberufshilfe, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/jugendberufshilfe/index.html [Stand: 01.08.2018].

92 Stadt Aachen: Das Leitbild für die Jugendberufshilfe der Stadt Aachen, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/material/leitbild.html [Stand: 01.08.2018].

93 Stadt Aachen: Das Leitbild für die Jugendberufshilfe der Stadt Aachen, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/material/leitbild.html [Stand: 01.08.2018].

94 vgl. Stadt Aachen: Die Beratungsstelle, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/beratung/02_beratungsstelle/index.html [Stand: 01.08.2018].

95 vgl. Stadt Aachen, Jugendberufshilfe, 2015: Sachbericht der Beratungsstelle der Jugendberufshilfe der Stadt Aachen 2015.

Ein zentraler Bestandteil von KAOA ist die in Klasse 8 beginnende berufliche Orientierung in der Schule. Zentrale Bausteine dieser beruflichen Orientierung sind die sogenannten Standardelemente Potenzialanalysen, Berufsfelderkundungen sowie Praxiskurse, mit denen die Jugendlichen ihre eigenen Fähigkeiten, Interessen und Potenziale erkennen können.⁹⁶ Diese Standardelemente werden von der Jugendberufshilfe in einem Trägerverbund umgesetzt. Die Potenzialanalysen werden in der Klasse 8 als notwendiger Bestandteil im Orientierungsprozess durchgeführt und sind für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend; sie erkennen ihre personalen, methodischen sowie sozialen Kompetenzen.⁹⁷ Mit den Potenzialanalysen wird versucht, besondere Kompetenzen hervorzubringen und herauszufinden, welche Interessen die Jugendlichen haben. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat, welches die Basis für die weitere berufliche Orientierung bildet. In der Berufsfelderkundung können die Jugendlichen unter pädagogischer Begleitung in einer dreitägigen Erkundung praktische Erfahrungen in drei Berufsfeldern in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sammeln. Es werden besondere Schwerpunkte auf die Anforderung der Arbeitswelt, ausbildungsrelevante Schlüsselkompetenzen sowie die Eigen- und Fremdwahrnehmung jedes Einzelnen gelegt. Am Ende steht wieder eine Teilnahmebescheinigung mit einer Beurteilung ihrer Kompetenzen.⁹⁸ In den Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten die Jugendlichen – auf Grundlage der Erfahrungen aus der Potenzialanalyse und der Berufsfelderkundung – die Möglichkeit zu einem dreitägigen, vertiefenden Praxiskurs in einem von ihnen gewählten Berufsfeld. Die Kurse werden durch pädagogisch erfahrene Ausbilderinnen und Ausbilder und sozialpädagogische Fachkräfte begleitet, welche den Schülerinnen und Schülern neben den fachspezifischen Inhalten auch Rückmeldungen zu ihrem Verhalten sowie ihren Stärken und Schwächen geben. Das nach Abschluss erworbene Zertifikat können die Jugendlichen bei einer Bewerbung für ihre berufliche Ausbildung beifügen.⁹⁹ Für neuzugewanderte Jugendliche, die erst später in den KAOA-Prozess einsteigen, bietet die Jugendberufshilfe mit KAOA-Kompakt zudem die Möglichkeit die Standardelemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung und Praxiskurs nachzuholen. Im Jahr 2017 wurden in der gesamten StädteRegion Aachen insgesamt 12.331 Jugendliche in den Klassen 8–10 an 60 Schulen erreicht. Das entspricht 93 Prozent der Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgänge.¹⁰⁰

Gemeinsam mit In Via Aachen e.V. bietet die Jugendberufshilfe zudem eine „Assistierte Ausbildung (AsA)“ an, zur Unterstützung einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen der bzw. dem Auszubildenden, dem Ausbildungsbetrieb, der Ausbildungsbegleiterin bzw. dem Ausbildungsbegleiter und der Berufsschule mit dem Ziel eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses. Die bzw. der Auszubildende

kann je nach Bedarf unterstützt werden, im Ausbildungsalltag, bei der Prüfungsvorbereitung oder in Gesprächen mit Ausbilderin oder Ausbilder bzw. den Berufsschullehrkräften.¹⁰¹ Hierzu kann sie bzw. er sich entweder selbst an die Jugendberufshilfe wenden oder der Ausbildungsbetrieb meldet einen Bedarf an. Mit dem Projekt „Jugendsozialarbeit mit jungen Flüchtlingen“ unterstützt die Jugendberufshilfe in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit des Schulverbands Aachen-Ost und dem Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Maria im Tann insbesondere geflüchtete junge Menschen über 18 Jahre, die entweder nicht mehr schulpflichtig sind oder aktuell keine Schule besuchen.¹⁰² Mit dem Ziel der Integration in die Arbeitswelt werden zusätzlich zu den niedrigschwelligen Berufsorientierungsangeboten auch deutsche Sprachkenntnisse durch eine Fachkraft vermittelt.¹⁰³

Darüber hinaus besteht die Kooperation der Jugendberufshilfe mit den Sozialraumteams (insbesondere mit dem Sozialraumteam VIII zur Unterstützung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge), den Vormündern sowie dem Schulpsychologischen Dienst.

3.8 Die Jugendgerichtshilfe

In Abgrenzung zu den bisherigen genannten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe agiert die Jugendgerichtshilfe außerhalb des schulischen Alltags von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfer betreuen Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren und junge Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren in einem gerichtlichen Strafverfahren.¹⁰⁴ Sie beraten die jungen Menschen und bereiten sie auf die Hauptverhandlung vor.¹⁰⁵ So können die jungen Menschen sich mit Fragen wie „Welche Strafe erwartet mich?“ oder „Bin ich vorbestraft?“ an die Jugendgerichtshilfe wenden.¹⁰⁶ Sie unterstützen in den Verhandlungen die Justizorgane (Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwaltschaft) und „bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte [...] zur Geltung.“ (§ 38 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz – JGG). Zu diesem Zweck unterstützen sie „die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ (§38 Abs. 2 JGG). Insbesondere die Klärung der Lebenssituation des jungen Menschen setzt einen persönlichen Kontakt voraus. Es obliegt jedoch dem jungen Menschen und seiner Familie, ob sie das Beratungsangebot der Jugendgerichtshilfe in Anspruch nehmen und sich zum Verfahren äußern möchten. Nehmen sie dieses Angebot nicht wahr, sondern suchen anwaltliche Unterstützung, bleibt die Jugendgerichtshilfe dennoch Beteiligte im Strafverfahren. Liefere eine

beabsichtigte Maßnahme des Jugendgerichts der Entwicklung des jungen Menschen zuwider kann die Jugendgerichtshelferin bzw. der Jugendgerichtshelfer entsprechende Bedenken äußern. So würde ein Strafvollzug der schulischen Entwicklung schaden, da der junge Mensch infolge dessen nicht mehr am Unterricht teilnehmen könnte. Es gilt daher, die geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Die Fachkraft der Jugendgerichtshilfe kann mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten des jungen Menschen zudem den direkten Kontakt zu Lehrkräften oder zur Schulleitung suchen und Informationen zum Verhalten in der Schule einholen.

Sofern keine Bewährungshilfe mit dieser Aufgabe betraut wurde, trägt die Jugendgerichtshilfe darüber hinaus dafür Sorge, dass richterliche Anweisungen oder Auflagen, wie das Ableisten von Sozialstunden in Altenheimen oder Behinderteneinrichtungen oder Hausmeistertätigkeiten in Schulen, durch den jungen Menschen eingehalten werden und tragen Zuwiderhandlungen der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter mit.¹⁰⁷ Auch während eines Strafvollzugs bleiben sie mit dem jungen Menschen in Kontakt und helfen ihm nach seiner Entlassung bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Zudem bietet die Jugendgerichtshilfe verschiedene Trainings und Seminare an, um straffällige junge Menschen an schwierige Themenbereiche heranzuführen und bestenfalls eine Reflexion des eigenen Handelns und der Einstellung zu bewegen. So werden Gruppen und Seminare organisiert zu den Themenfeldern Umgang mit Drogen, Konflikt- und Anti-Gewalt-Trainings, oder auch Verkehrs- und Eigentumsinformationsseminare. Letztere richten sich an Jugendliche, welche aufgrund geringfügiger Verkehrsdelikte bzw. erstmalig durch einen Ladendiebstahl auffällig geworden sind.¹⁰⁸ Auch in Schulen bietet die Jugendgerichtshilfe informative Vorträge für Gruppen oder präventive Beratungen an, um gerade ältere Schülerinnen und Schüler auf die Konsequenzen straffälligen Verhaltens aufmerksam zu machen. Darüber hinaus stehen sie Lehrkräften bei Fragen im gesamten Themenkomplex zur Jugendkriminalität zur Verfügung.

Zur optimalen Begleitung der jungen Menschen kooperiert die Jugendgerichtshilfe in Aachen vielfach mit den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (hier: den Sozialraumteams, der Schulsozialarbeit, der Jugendberufshilfe sowie mit freien Trägern im Stadtgebiet) sowie der Polizei und Strafvollzugsanstalten zusammen. Ebenso findet eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe und ambulanten Jugendhilfeeinrichtungen statt, beispielsweise dem Sozialwerk Aachener Christen. Die sogenannte Haftentscheidungshilfe, d.h. die einstweilige Unterbringung straffälliger junger Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen anstelle der Anordnung einer Untersuchungshaft in einer Strafvollzugsanstalt, wurde als sogenanntes „Aachener Modell“ in die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes aufgenommen (§§ 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 4 JGG).

Insgesamt leistet die Jugendgerichtshilfe mit ihrem begleitenden Angebot für junge Menschen während eines gesamten Strafverfahrens einen bedeutsamen Beitrag im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sowohl der junge Mensch als auch die Justizorgane werden durch die Jugendgerichtshilfe unterstützt und profitieren von ihrem Einbezug in das Verfahren.

3.9 Das Euregionale Medienzentrum

„Zeitalter der Digitalisierung“ wird gerne bei der Beschreibung der aktuellen Phase verwendet. Nicht ohne Grund, denn nicht nur das Angebot der digitalen Ausstattung, wie Smartphones oder Tablets, sondern auch die Formen der Nutzung dieser Medien nehmen stetig zu und werden immer vielfältiger. Insbesondere Kinder und Jugendliche kommen von klein auf mit ihnen in Berührung und lernen, sie auch über die Suchfunktion hinaus einzusetzen, beispielsweise um neue Kommunikationswege zu Gleichaltrigen und Freunden aus aller Welt aufzubauen und zu pflegen. Nicht umsonst wurden Kinder der heutigen digitalen Gesellschaft von Marc Prensky in 2001 als „digital natives“ getauft, also „digitale Ureinwohner“, welche die digitale Sprache von Computern,



© Andreas Steindl

96 vgl. Stadt Aachen: Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule – Beruf in Nordrhein-Westfalen. (KAOA), unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/berufsorientierung/02_startklar/index.html [Stand: 01.08.2018].

97 vgl. Stadt Aachen: Potenzialanalyse, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/berufsorientierung/03_potentialanalyse/index.html [Stand: 01.08.2018].

98 vgl. Stadt Aachen: Berufsfelderkundung, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/berufsorientierung/04_berufsfelderkundung/index.html [Stand: 01.08.2018].

99 vgl. Stadt Aachen: Praxiskurse, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/berufsorientierung/05_praxiskurse/index.html [Stand: 01.08.2018].

100 vgl. StädteRegion Aachen: Bildung in Zahlen 2018, S. 23.

101 vgl. Stadt Aachen: Assistierte Ausbildung (AsA), unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/beratung/05_assistierte_ausbildung/index.html [Stand: 01.08.2018].

102 vgl. Stadt Aachen: Projekt „Jugendsozialarbeit mit jungen Flüchtlingen“, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/beratung/06_fluechtlinge/index.html [Stand: 01.08.2018].

103 vgl. Stadt Aachen: Projekt „Jugendsozialarbeit mit jungen Flüchtlingen“, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/jugendberufshilfe/beratung/06_fluechtlinge/index.html [Stand: 01.08.2018].

104 vgl. Stadt Aachen: Jugendgerichtshilfe (Soziale Dienste und Jugendpflege), unter: <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/egov-bis-search/service/3763> [Stand: 01.08.2018].

105 vgl. Stadt Aachen: Jugendgerichtshilfe der Stadt Aachen – Ambulante Maßnahmen und Angebote, S. 4.

106 vgl. Stadt Aachen: Jugendgerichtshilfe (Soziale Dienste und Jugendpflege), unter: <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/egov-bis-search/service/3763>; [Stand: 01.08.2018].

107 vgl. Stadt Aachen: Jugendgerichtshilfe der Stadt Aachen – Ambulante Maßnahmen und Angebote, S. 5.

108 vgl. Stadt Aachen: Jugendgerichtshilfe der Stadt Aachen – Ambulante Maßnahmen und Angebote, S. 8–14.

Videospielen und des Internets beherrschen.¹⁰⁹ Das Aufwachsen mit Medien birgt jedoch neben dem enormen Potenzial auch Gefahren: „Hate-Speech“, „Cyber-Mobbing“ oder „Fake News“ sind nur einige negative Schlagworte, die an dieser Stelle im Kontext mit der Mediennutzung beispielhaft genannt werden können. Im privaten Umfeld ebenso wie im schulischen Alltag von Kindern und Jugendlichen wirken sich Medien aus. Sämtliche Bildungsakteure, einschließlich der Familien, müssen gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche neben der Mediennutzung lernen, ihr eigenes mediales Handeln zu reflektieren und Inhalte in den Medien kritisch zu hinterfragen. Denn insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Informations- und Medientechnik ist eine gesellschaftliche Teilhabe weder im beruflichen, noch im privaten Bereich ohne Medienkompetenz – demnach der aktiven und kompetenten Nutzung von Medien – denkbar.¹¹⁰

Die Stadt Aachen als Träger der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und als Schulträger steht somit vor der Aufgabe, die neuen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung in die bestehende Angebotslandschaft zu integrieren und die Vermittlung von Medienkompetenz als eine Kernaufgabe von Bildung festzuschreiben. Vor 18 Jahren schlossen sich Stadt und StädteRegion Aachen in Kooperation mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Euregionalen Medienzentrum zusammen, welches an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik und -ausstattung als Ansprechpartner für die Bildungseinrichtungen in der Region sowohl beratend als auch unterstützend agiert. Mit dem Medienzentrum flankiert die Stadt Aachen qualitativ die in § 79 SchulG NRW verankerte Verpflichtung als Schulträger: „Die Schulträger sind verpflichtet, [...] eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

Der Begriff Medienkompetenz bedeutet als Handlungsaufforderung für das Euregionale Medienzentrum ein „sicherer Umgang mit klassischen und neuen Medien, eine reflektierte und kritische Nutzung von unterschiedlichen Medienangeboten, ein geschultes Bedienen der gängigen Hard- und Software sowie ein breites Wissen über Datensicherheit und -missbrauch.“¹¹¹ Um Kinder und Jugendliche bestmöglich beim Erwerb von Medienkompetenz zu unterstützen und ihnen eine erfolgreiche und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, bietet das Medienzentrum eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote und Dienstleistungen in diesem Bereich für die 750 Bildungseinrichtungen in der Region an. Es versorgt über die Medienstelle die ca. 240 Schulen in der Region Aachen mit digitalen Lernmitteln. Beim Einsatz der bereitgestellten Medien und Geräte durch die Bildungseinrichtungen soll stets das sogenannte „Primat der Pädagogik“ befolgt werden, das heißt, die eingesetzte Technik muss sich aus den pädagogischen Anforderungen ableiten.¹¹² Ferner beraten die Expertinnen und Experten des Medienzentrums im Bereich Präsentationstechnik und lernförderlicher IT-Ausstattung und verleiht kostenfrei Geräte (wie z.B. Beamer, Recorder, I-Pad-Koffer etc.) und Medien an alle Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus

stellt das Medienzentrum einen Online-Zugang für die Plattform „EDMOND“ („Elektronische Distribution von Medien on Demand“) zur Verfügung, welches qualitative und umfangreiche Informationsmaterialien für Lehrkräfte zur Vorbereitung und Durchführung ihres Unterrichts von der Primarstufe bis zur gymnasialen Oberstufe anbietet.¹¹³

Neben der reinen Medienausstattung definiert sich das Medienzentrum als zentrale und interkommunale Einrichtung für Beratung und Unterstützung in den Bereichen Medienpädagogik und -kompetenz. Gemeinsam mit den vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Medienberatungskräften bietet das Medienzentrum entsprechende Fortbildungen für die Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen an und führt auch medienpädagogische und altersgerechte Veranstaltungen für Gruppen aus Kindertagesstätten durch. Aufgrund der Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen, Medienkompetenz nicht als eigenes Unterrichtsfach sondern als Querschnittsaufgabe in allen Fächern zu implementieren, waren Anpassungen erforderlich und Ergänzungen in den Lehrplänen und schuleigenen Konzepten notwendig.¹¹⁴ Grundlegend hierfür wurden die beiden Werkzeuge „Medienpass NRW“ sowie die schuleigenen Medienkonzepte eingeführt, welche bis zum Jahr 2020 für alle Schulen verpflichtend werden.¹¹⁵ Die durch die Schulen verfassten Medienkonzepte beschreiben ihre pädagogischen Vorhaben sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur.¹¹⁶ Bei der Erstellung und Umsetzung dieser Konzepte unterstützt das Medienzentrum die Schulen und nutzt hierbei die Inhalte des Medienpasses.

Das Euregionale Medienzentrum ist ein wichtiger Berater und Unterstützer für die Bildungseinrichtungen in der Region Aachen in sämtlichen Fragen rund um die Themenbereiche Medienbildung, Medienkompetenz, Medienpädagogik und Medienausstattung. Es ist ein Vermittler zwischen den technischen Dienstleistungsgesellschaften, wie der regioIT in Aachen und der Schulen sowie dem Schulträger. Das Medienzentrum organisiert gemeinsam mit Kooperationspartnern Fortbildungen in bestimmten Themenfeldern wie Cyber-Mobbing oder Jugendmedienschutz, indem es bei Anfragen, die es selbst nicht abdecken kann, an weitere Stellen weitervermittelt. Besonders häufig verweist es hierbei auf außerschulische Lernorte im Medienbereich und definiert sich auch selbst als einen solchen Lernort. Zusammen mit den Bildungseinrichtungen nimmt sich das Medienzentrum der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderung der Digitalisierung an, um Kindern und Jugendlichen einen reflektierenden und kompetenten Umgang mit Medien zu ermöglichen.

Im Jahr 2017 wurde zum einen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums durch die Kooperationspartner Stadt und StädteRegion Aachen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens getroffen. Zum anderen wurde die aktuelle kommunale Medienentwicklungsplanung für die Jahre 2017–2022 durch die Stadt Aachen veröffentlicht. Für weitere Informationen zum Euregionalen Medienzentrum wird daher an dieser Stelle auf diese beiden Veröffentlichungen verwiesen.

¹⁰⁹ vgl. Marc Prensky, 05.10.2001: *Digital Natives, digital Immigrants*, unter: <http://www.marcprensky.com/writing/Prensky%20-%20Digital%20Natives,%20Digital%20Immigrants%20-%20Part1.pdf> [Stand 01.08.2018]

¹¹⁰ vgl. StädteRegion Aachen: *Bildung in Zahlen 2018*, S. 23.

¹¹¹ Stadt Aachen, Medienzentrum, *Positionierung*, unter: http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/bildung/medienzentrum/ueber_uns/positionierung/index.html [Stand: 01.08.2018].

¹¹² vgl. Stadt Aachen, Medienzentrum, *Positionierung*, unter: http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/bildung/medienzentrum/ueber_uns/positionierung/index.html [Stand: 01.08.2018].

¹¹³ vgl. Stadt Aachen, Medienzentrum, *Positionierung*, unter: http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/bildung/medienzentrum/ueber_uns/positionierung/index.html [Stand: 01.08.2018].

¹¹⁴ vgl. Stadt Aachen, 2017: *Kommunale Medienentwicklungsplanung 2017–2022. Für die Schulen der Stadt Aachen*, S. 4.

¹¹⁵ vgl. Vorlage der Stadt Aachen, *Vorlagen-Nummer: FB 45/0399/WP17, 2017: Euregionales Medienzentrum der Stadt und der StädteRegion Aachen unter Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgien – Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung*, S. 5.

¹¹⁶ vgl. Stadt Aachen, 2017: *Kommunale Medienentwicklungsplanung 2017–2022. Für die Schulen der Stadt Aachen*, S. 4.

4. Das Übergangsmanagement im Bildungsbereich

Jedes Kind und jeder junge Mensch erlebt in seinen ersten Lebensjahren bis hin zum Eintritt in die Berufswelt eine Vielzahl verschiedener Übergänge und damit einhergehende Wechsel in immer neue und unbekannte Systeme. Bereits in der frühesten Kindheit lernen Kinder mit dem Eintritt in ein Betreuungssystem – einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle – eine neue Umwelt und neue Personen kennen, mit denen sie, abgesehen von ihren Eltern und übrigen Familienmitgliedern, interagieren. Daran anknüpfend folgt der Übergang in das erste formelle Bildungssystem: die Grundschule. Nach Beendigung der Grundschulzeit folgt der Eintritt in eine weiterführende Schulform und auch im Anschluss hieran folgt ein weiterer Übertritt, nämlich in die vielfältigen Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung, eines Studiums oder anderen Formen der Weiterbildung. Damit die Übergangsprozesse für jedes Kind, jeden jungen Menschen und jede Familie eine Lern- und Entwicklungschance darstellen und sie die besonderen Herausforderungen bewältigen können, bietet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen in Kooperation mit einer Bandbreite weiterer Akteure – unter anderem ist hier besonders das Bildungsbüro der StädteRegion Aachen zu nennen – eine Vielzahl von Angeboten an, um sie optimal begleiten und unterstützen zu können.

© Andreas Schmitter



4.1 Der Übergang von der KiTa in die Grundschule

Der erste Schultag ist etwas ganz Besonderes und wird den meisten Menschen wohl immer in Erinnerung bleiben. Sowohl für Kinder als auch für ihre Familien wird ein neuer Lebensabschnitt eingeleitet: Zwar sind vielen Kindern ein geregelter Tagesablauf, eine zeitlich begrenzte Trennung von den Eltern und der soziale Kontakt zu anderen Gleichaltrigen bereits aus der KiTa bekannt, aber dennoch ist die Grundschule, besonders durch den verstärkten Fokus auf das formale Lernen, etwas Neues und Aufregendes. Ebenso gilt es auch für ihre Eltern, sich in dem neuen System Schule zu orientieren und ihre Kinder bei den nun kommenden Aufgaben zu unterstützen. Ein gemeinsames Ziel der verantwortlichen Bildungsakteure in Stadt und StädteRegion Aachen ist die Begleitung, Unterstützung und Förderung von Familien, um ihnen einen guten Start in das System Schule zu ermöglichen. Dies erfordert eine ebenso enge wie vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure, um die Prozesse für einen gelingenden Übergang aus dem Elementar- in den Primarbereich optimal zu gestalten. So werden gemeinsame Projekte an Kindertagesstätten und Schulen organisiert, zu Elternabenden oder zu Schulfesten eingeladen, sowie Möglichkeiten zur gegenseitigen

Hospitation gegeben.¹¹⁷ Diese Projekte dienen dazu, Sorgen oder Ängste frühestmöglich abzubauen und sowohl Kindern als auch ihren Eltern ein Gefühl des Willkommens in der Grundschule zu vermitteln. Darüber hinaus stärken die Projekte die Kommunikation zwischen den Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten, sowie den Lehrkräften an den Grundschulen.¹¹⁸ Bereits der Gesetzgeber hat in seinen rechtlichen Vorschriften einschlägige Regelungen verankert, welche den beteiligten Akteuren aus der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Übergangs vorgibt. Unter anderem weist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) darauf hin, dass „Kindertageseinrichtungen [...] mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung und für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschulen zusammen [arbeiten]“¹¹⁹ sollen. Dies kann unter anderem durch regelmäßige Austausche und Hospitationen erreicht werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiBiz) oder auch durch gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Fachkräfte beider Einrichtungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 KiBiz). Ähnliches wird in § 22 a SGB VIII beschrieben: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten [...] 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern [...]“ sowie im SchulG unter § 5 Abs. 1, wonach die Schule mit Personen und Einrichtungen in ihrem Umfeld bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammenwirkt.

Die Akteure und die relevanten Steuerungsgremien

In allen zehn Kommunen der StädteRegion Aachen haben sich bereits vor Jahren sämtliche Grundschulen mit zwei oder mehr umliegenden Kindertagesstätten in sogenannte Verbünde („Verbund Kitas-GS“) zum Austausch über inhaltliche und aktuelle Themen in ihren jeweiligen Einrichtungen zusammengeschlossen. Diese Verbünde vereinen sich je nach räumlicher Nähe wiederum in größere kommunale Netze bzw. Stadtteilnetze, in deren regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen die Informationen aus den Verbänden eingespielt und gemeinsam die Übergangsarbeit beraten und geplant wird. Die Angehörigen eines kommunalen Netzes bzw. eines Stadtteilnetzes bestimmt eine KiTa- oder Schulleitung, welche vertretend für sie an der ein- bis zweimal jährlich stattfindenden städteregionalen EIPri-Konferenz teilnimmt und ihre Interessen vertritt. Ebenso werden die Informationen aus der EIPri-Konferenz durch die Vertreterinnen und Vertreter zurück in die kommunalen Netze bzw. Stadtteilnetze gegeben. Die rund 70 Teilnehmenden setzen sich aus sämtlichen Bereichen, die sich mit dem Übergang befassen, zusammen: Neben den lokalen Vertreterinnen und Vertreter aus den Einrichtungen nehmen an den EIPri-Konferenzen auch KiTa-Träger, Vertreterinnen und Vertreter des örtlichen Jugendamtes sowie des

Offenen Ganztags, die Berufskollegs, das Gesundheitsamt der Städte-Region Aachen, die kommunalen Schulpsychologischen Dienste, die Kommunalen Integrationszentren und die untere Schulaufsicht teil.¹²⁰ Die Geschäftsführung hat das Bildungsbüro der StädteRegion Aachen inne, den Vorsitz die untere Schulaufsicht für die Grundschulen in der Stadt Aachen.¹²¹

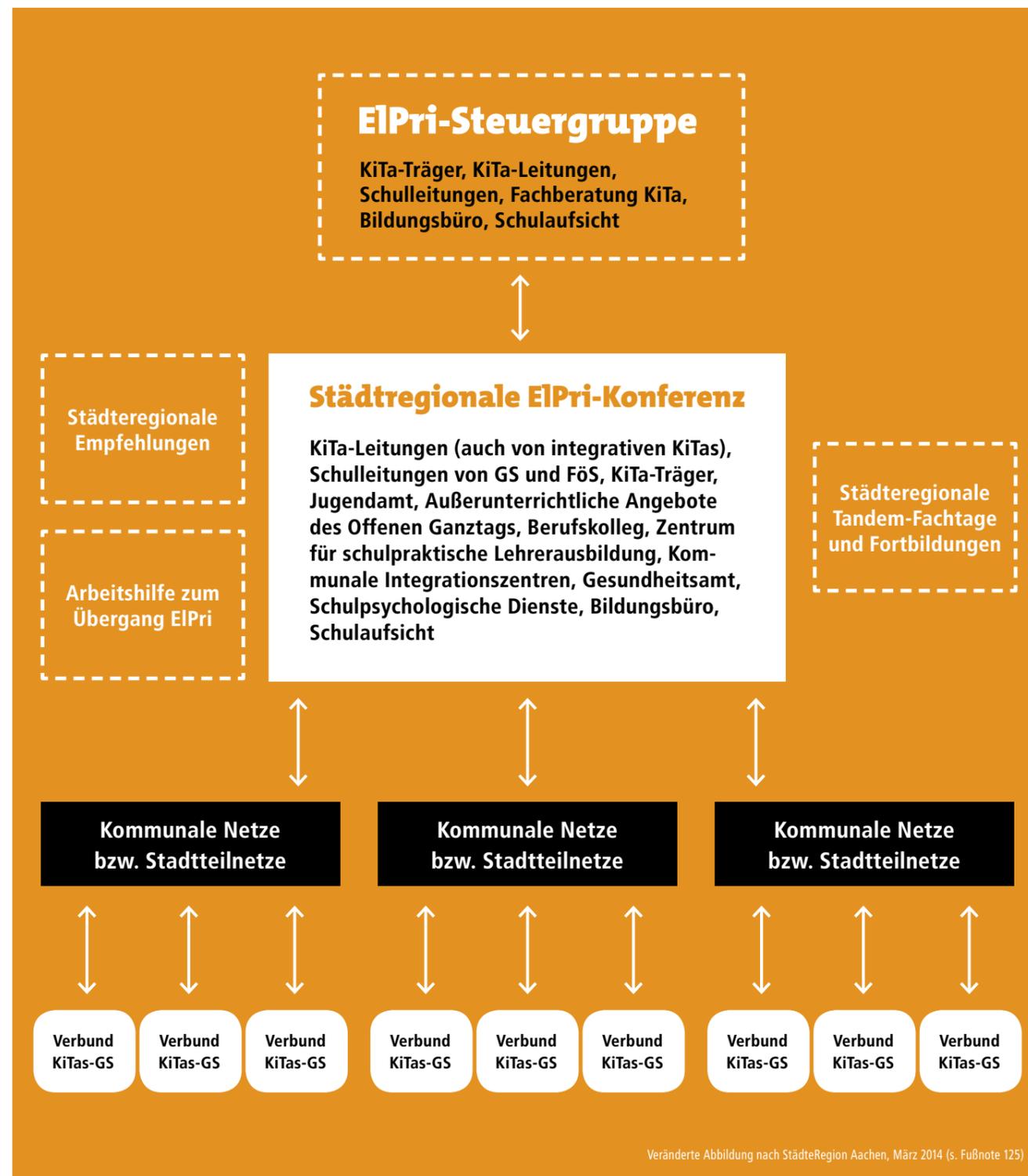
Zur Vorbereitung der Konferenzen wurde eine Steuergruppe eingerichtet, in welcher ebenfalls die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Übergangsbereich zusammen kommen. Neben den Konferenzen werden spezifische Fachtage für den Austausch von Informationen über aktuelle Themen organisiert. Die Teilnahme wird in der Regel von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften im Tandem erwünscht.¹²² Zudem werden in den Konferenzen Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für die tägliche Arbeit in den Bildungseinrichtungen verfasst. So wurden im Jahr 2014 die ersten sogenannten EIPri-Empfehlungen dienen der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und den Schulen und enthalten unter anderem eine Checkliste für pädagogische Fachkräfte zu diversen Themenbereichen.¹²³ Ein Ordner mit dem Titel „Arbeitshilfe EIPri: Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe“ wurde in Kooperation mit den Kindertagesstätten und den Schulen in der StädteRegion Aachen entwickelt, er enthält praktische Beispiele und Anregungen.¹²⁴ Der Ordner steht sämtlichen Kindertagesstätten, Schulen im Primarbereich, Jugendämtern und freien Trägern in der StädteRegion Aachen zur Verfügung.

Das Modell EIPri kann in der StädteRegion Aachen durchaus als ein Erfolg bezeichnet werden: Die eigens hierfür eingerichteten Gruppen und Netzwerke fördern einen regelmäßigen und konstruktiven Austausch zwischen den beiden großen Einrichtungen Kindertagesstätte und Grundschule sowie weiteren Akteuren in der Bildungslandschaft. Hieraus ergibt sich eine Vielzahl von Chancen und Möglichkeiten für die Beteiligten. Die jeweiligen Ressourcen werden gebündelt um das gemeinsame Ziel, eine bestmögliche Förderung der Bildungsbiographie eines jeden Kindes, zu erreichen.

117 vgl. StädteRegion Aachen, EIPri: Übergang von der Elementar- in die Primarstufe (EIPri), unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/elpri/> [Stand: 01.08.2018].
 118 StädteRegion Aachen, März 2014: Arbeitshilfe EIPri. Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe, Teil III, Einleitung.
 119 § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), 30.10.2007 [Stand: 01.08.2018].
 120 StädteRegion Aachen, März 2014: Arbeitshilfe EIPri. Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe, Teil I, S. 7.
 121 StädteRegion Aachen, März 2014: Arbeitshilfe EIPri. Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe, Teil I, S. 7 oder unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/elpri/> [Stand: 01.08.2018].

122 StädteRegion Aachen, März 2014: Arbeitshilfe EIPri. Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe, Teil I, S. 7.
 123 Link zum Download: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/EIPri/EIPri_Empfehlungen_StaedteRegion_neu_copyright.pdf [Stand: 01.08.2018].
 124 Link zum Download: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/uebergang-von-der-elementar-in-die-primarstufe-elpri/arbeitsinstrumente-elpri-empfehlungen-und-arbeitshilfe/> [Stand: 01.08.2018].

Kommunikations- und Kooperationsstruktur zur Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe in der StädteRegion Aachen:¹²⁵



Veränderte Abbildung nach StädteRegion Aachen, März 2014 (s. Fußnote 125)

125 StädteRegion Aachen, März 2014: Arbeitshilfe EIPri. Gestaltung des Übergangs von der Elementar- in die Primarstufe, Teil I, S. 8 oder unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/EIPri/Strukturfolie_EIPri.pdf [Stand: 01.08.2018].



© Andreas Schmitter

4.2 Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule

Der Übergang aus dem Primarbereich in die Sekundarstufe I wird maßgeblich von den Akteuren aus dem schulischen Bereich gestaltet.

Die Beendigung der Grundschule und der bevorstehende Besuch einer weiterführenden Schule ist für Kinder und ihre Entwicklung ein bedeutsamer Prozess. Die Größe und Komplexität des neuen Schulgebäudes, die höhere Anzahl an Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften sowie die Vielzahl der Fächer bieten neue Erfahrungen für sie. Neben diesen organisatorischen Veränderungen wird der in der Grundschulzeit gewonnene Freundeskreis womöglich nach den Sommerferien eine andere Schule besuchen, mit der Folge, dass sich das Kind zusätzlich ein neues soziales Netzwerk aufbauen muss. Alles zusammengenommen ist dies eine Menge zu bewältigen für ein in der Regel zehnjähriges Kind. Die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen sind die ersten neuen Bezugspersonen im neuen System und somit mitverantwortlich für den Anschluss ihrer Schülerinnen und Schüler. Insgesamt ergeben sich hieraus zwei grundlegende Aufgabenfelder für die beteiligten Akteure. Eine bestmögliche Begleitung und Unterstützung der Kinder muss gelingen. Die Lehrkräfte benötigen hierfür das notwendige „Handwerksmaterial“. Wie auch im Übergangsprozess Elementar-/Primarbereich werden die Akteure im gesamten Stadtgebiet Aachen sowohl durch die Stadt Aachen als auch durch das Bildungsbüro der StädteRegion Aachen unterstützt und ihre Vernetzung untereinander gefördert. Von Seiten der Stadt Aachen wurde daher vor rund 15 Jahren der Arbeitskreis „PriSe“ (Übergang von der „Primar- in die Sekundarstufe I“), eingerichtet. Die vier Mal jährlich stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises werden von insgesamt drei Lehrkräften aus einer Grund- und zwei weiterführenden Schulen vorbereitet und organisiert. Die Themenfelder umfassen ein breites Spektrum, unter anderem die Diskussion um G8 bzw. G9, die Inklusion oder die

Kompetenzorientierung. Aufgrund seiner lockeren Struktur steht es sämtlichen Lehrkräften der Klassen 4 und 5 in der Stadt Aachen frei, bei Bedarf oder Interesse an einer Sitzung teilzunehmen. Der Arbeitskreis stellt eine ideale Plattform für die Teilnehmenden dar, um sich über aktuelle Fragestellungen oder Problemlagen auszutauschen und sich untereinander zu vernetzen.

Das Bildungsbüro der StädteRegion gründete auf Grundlage der Initiative „Englisch als Kontinuum – von der Primarstufe zur SI“ des Landes Nordrhein-Westfalen, das Netzwerk „ÜPS“ („Übergang Primar- / Sekundarbereich“). Die Initiative verfolgt das Ziel, Englischlehrkräfte an Grund- und weiterführenden Schulen zu unterstützen und den unterrichtsbezogenen Dialog zu fördern.¹²⁶ Hieraus sind zunächst im Jahr 2010 in Stadt und StädteRegion Aachen lokale Englisch-Arbeitsgruppen in Aachen, Alsdorf, Monschau und Baesweiler hervorgegangen und in der Folge zwei Deutsch-Arbeitsgruppen in Monschau und Alsdorf. Die lokalen Gruppen fördern nicht nur einen Austausch der Mitglieder untereinander, sondern pflegen darüber hinaus einen regelmäßigen Informationsaustausch zu den Grund- und weiterführenden Schulen in der gesamten StädteRegion Aachen. Im Jahr 2010 wurde zudem die ÜPS-Steuergruppe ins Leben gerufen. Die Steuergruppe aus Lehrkräften aller Schulformen, der unteren Schulaufsicht sowie dem Bildungsbüro verfolgt langfristige und für alle Schulformen übergreifende Ziele für die Gestaltung und Strukturierung des Übergangsprozesses und fördert die Vernetzung der einzelnen Akteure. Es werden Fachveranstaltungen, Fachtage zu bestimmten Themen und einmal jährlich ein Strategietag, um Übergangsprozesse nachhaltig in die Schulformen zu implementieren, organisiert.

Sowohl Stadt als auch StädteRegion Aachen kooperieren in ihren jeweiligen Netzwerken zusammen, um gemeinschaftlich einen gelingenden Übergangsprozess für Kinder zu gestalten. Ebenso findet zwischen ÜPS-Steuergruppe und dem Arbeitskreis „PriSe“ eine enge Zusammenarbeit statt.

Die erfolgreiche Bewältigung des Übergangsprozesses von Grundschule und Sekundarstufe I ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Bildungsbiographie und trägt maßgeblich für die gesunde Entwicklung hin zu einer eigenständigen Persönlichkeit eines jeden Kindes bei. Es ist ein Prozess, in dem Kinder die Begleitung und Unterstützung sowohl ihrer Familien als auch der Akteure aus

dem schulischen Bereich benötigen. Die Schulen wiederum können in ihren eigenen Kompetenzen und Methoden durch die kommunale Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden, wie beispielsweise mittels der in den Schulen verorteten Schulsozialarbeit oder den Schulpsychologischen Dienst.

5. Wie kann eine gute Kooperation gelingen?

Die Frage nach einem optimalen Gelingen der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den ortsansässigen Schulen wurde im Rahmen des Erstellungsprozesses dieses Dokuments an die Akteure im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule und an ausgewählten Schulen in der Stadt Aachen weitergegeben. In persönlichen Interviews im Zeitfenster März bis Juni 2017 erläuterten die Akteure ihre Vorstellungen für eine gute Kooperation, unabhängig davon, ob und inwieweit diese bereits in der alltäglichen Praxis umgesetzt werden konnten. Sie beschrieben ebenso Situationen oder Anlässe, die zu Spannungen führen und eine gute Kooperation somit erschweren können.

Da die Inhalte jedes der nachfolgenden Unterkapitel mithilfe gezielter Interviews mit den Akteuren eines jeden Bereichs erarbeitet wurden, ist ausdrücklich zu betonen, dass die Ausführungen keine feststehenden Gegebenheiten darstellen, sondern es sich hierbei um Anregungen und Anmerkungen handelt.

5.1 Allgemeine Anregungen

Das Wichtigste zu Beginn: Sowohl die Beschäftigten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen als auch die Schulen betonen die Wichtigkeit gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz sowie die Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“. Grundsätzlich spüren die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe eine wachsende Akzeptanz des Fachbereiches bei den Schulen als „Leistungsanbieter“ und einen damit einhergehenden Abbau des eher negativ besetzten Bildes einer „Eingriffsverwaltung“ oder eines „Wächters“. Aber auch die befragten Schulen gaben an, dass die Schwelle, auf den Fachbereich zuzugehen oder auch Eltern dahingehend zu beraten, sich an die dortigen Mitarbeitenden zu wenden, gesunken sei und bewerten dies als eine positive Entwicklung. Es ist die Rede von einem „vertrauensvollen, entgegenkommenden und regen Austausch“.

„Insgesamt kann man [...] konstatieren, dass sowohl die Zunahme der Kooperationsformen als auch die ‚Verlagerung‘ von Jugendhilfeangeboten an Schulen durchaus zur Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und zu ihrer größeren Anerkennung als außerunterrichtlicher und außerschulischer Bildungsort geführt hat. Die Kinder- und Jugendhilfe ist inzwischen weiter denn je davon entfernt, lediglich als ‚Lückenbüßer‘ zu fungieren und sich fraglos der Schule

unterzuordnen. Das System Schule hat gelernt, dass die Partner aus dem außerschulischen Bereich eine große Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags Herausforderungen von Schule sind und einen wichtigen Beitrag zu einer lebensweltorientierten Schule leisten. Dieses Selbstverständnis sollte die Kinder- und Jugendhilfe weiter ausbauen und sich als eigenständiger Bereich und gleichwertiger Partner in die anstehenden Entwicklungen und Herausforderungen einbringen.“¹²⁷

Zusammenbringen unterschiedlicher Persönlichkeiten und Sichtweisen

Bei sämtlichen Akteuren handelt es sich letztlich immer um menschliche Individuen mit unterschiedlichen Vorgehensweisen, Empfindungen und Vorstellungen. Insofern kann es nicht verwundern, dass eine Zusammenarbeit verschiedener Akteure oder Bereiche – trotz aller Professionalität und Objektivität – immer auch abhängig ist von den jeweiligen Persönlichkeiten. Zudem können sich aufgrund der Fülle an unterschiedlichen Professionen sowohl auf Seiten der Beschäftigten der Kinder- und Jugendhilfe als auch in den Schulen unterschiedliche Sichtweisen auf Kinder und Jugendliche ergeben. Folglich setzen Überlegungen und Vorgehensweisen gegebenenfalls an unterschiedlichen Punkten an. Diese sind möglicherweise für den jeweils anderen in manchen Situationen nicht unmittelbar nachvollziehbar und ergänzen sich nicht im optimalen und für das Kind am geeignetsten Sinne. Insofern sollte eine Begegnung auf derselben Ebene eine Grundvoraussetzung darstellen, um gemeinsam das Ziel Kindeswohl zu verfolgen; eine Zusammenarbeit auf „Augenhöhe“ gewinnt damit zunehmend an Bedeutung.

Vorurteile abbauen

„Die Jugendhilfe / die Schule macht ja ohnehin nichts!“ Nicht nur im privaten Umfeld, sondern auch im beruflichen Kontext kann man Vorurteilen und Anschuldigungen ausgesetzt sein. Dass eine Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung immer stärker an Bedeutung gewinnt und die „Bereitschaft der Träger, die vorhandenen Distanzen zu überwinden“¹²⁸ wächst, lässt im Umkehrschluss erahnen, dass beide Bereiche sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht voll und

¹²⁶ vgl. QUA-LIS NRW, *Englisch als Kontinuum – von der Primarstufe zur SI*, unter: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/angebote/egs/englisch-als-kontinuum/index.html> [Stand 01.08.2018].

¹²⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage, 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 332.

¹²⁸ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 331.

ganz dem anderen gegenüber öffnen (können) und noch eine gewisse Skepsis vorhanden ist. Daher gilt es, sich aus dem Bekannten heraus zu wagen und Vorurteile gegenüber anderen Professionen, Arbeitsinhalten und -methoden abzubauen. Hierzu gehört auch, keine Erwartungen zu setzen, die im Ergebnis nicht erfüllt werden können. Dies birgt die Gefahr, Vorbehalte erneut zu entfachen und in diesem Fall die Aussage „Die Jugendhilfe / die Schule macht ja eh nichts“ mit neuem Leben zu füllen.

Transparenz schaffen

Eine weitere bedeutsame Komponente, die eine Zusammenarbeit als „gelingend“ oder „schleppend“ bezeichnen kann, ist die Zeit. Vor allem im Verwaltungsbereich nimmt sowohl eine Vielzahl einzelner Arbeitsschritte als auch die notwendige Beachtung verschiedener Schnittstellen viel Zeit in Anspruch. Dies mag für Außenstehende nicht immer nachvollziehbar sein, da entweder benötigte Informationen oder Unterlagen auf sich warten lassen können oder der Eindruck entstehen kann, dass trotz – möglicherweise subjektiv empfundener – Dringlichkeit zunächst keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Die Schaffung von Transparenz ist unabdingbar; mithilfe kurzer und regelmäßiger Mitteilungen zum gegenwärtigen Sachstand kann ein Verständnis beim jeweils anderen gefördert werden, dass Anliegen aktuell in Bearbeitung sind.

Frühzeitig sollten Informationen über geplante Hilfen und Maßnahmen seitens der Kinder- und Jugendhilfe an die Schulen kommuniziert werden, damit schulische Maßnahmen bestenfalls auf diese abgestimmt werden können und vermieden wird, dass Eltern widersprüchliche Aussagen erhalten.

Zuständigkeiten klären

Die Klärung von Zuständigkeiten von Beginn an ist ebenfalls ein Gelingensfaktor für eine gute Kooperation. Nicht nur die Fragen „Wer ist nun für mich oder meine Einrichtung, meine Schule oder dieses Kind zuständig? Wer kann mir in genau dieser Situation helfen?“ sondern vielmehr die generelle Klärung, welcher Bereich für welche Situation (vorrangig) zuständig ist, bedarf einer grundlegenden und regelmäßigen Klärung. Insbesondere bei Fragen, die Kinder und Familien neu nach Deutschland Zugewanderter betreffen, können noch vermehrt Unsicherheiten auftreten.

Unter Kapitel 7.2 ist eine Auflistung der wichtigsten Ansprechpartner des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt zu finden.

„Nachfragen“ und voneinander lernen

Falls dennoch Fragen ungeklärt bleiben – sei es eine Unsicherheit in Bezug auf Zuständigkeiten oder auch fachlich-inhaltliche Fragen – lautet der klare Appell beider Bereiche aneinander: „Häufiger nachfragen!“. Im beruflichen Alltag kristallisieren sich immer wieder Fragen heraus, die möglicherweise nicht aus dem Stegreif beantwortet werden können und man überlegt, ob und wen man zur Klärung kontaktieren soll. Dies sollte jedoch – insbesondere aus Sicht der Fachverwaltung – in jedem Falle erfolgen. Experten hinzuzuziehen verringert das Risiko, dass fälschliche Informationen in Eigenrecherche gesammelt werden.

Informationen über bestehende Jugendhilfeangebote leichter zugänglich machen

In der Regel stellt die Schulsozialarbeit für die Schulen der erste Anlaufpunkt für jugendhilferechtliche Fragen dar und kann bei Bedarf auf bestehende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hinweisen und weitervermitteln. Schulen ohne Schulsozialarbeit können zum einen auf veröffentlichte Informationen im Internet zurückgreifen und zum anderen mithilfe von Broschüren oder Flyern unterstützt werden. So können auch Schulen ohne Schulsozialarbeit schneller und einfacher passende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für ihre Institution oder ihre Schüler und Lehrkräfte finden. Zudem können solche Informationsmaterialien auch bei schulischen Veranstaltungen (z.B. auch auf Elternabenden) ausgelegt werden, um den Eltern ebenfalls einen erleichterten Zugang zu den Informationen zu verschaffen.

In Bezug auf datenschutzrechtliche Bestimmungen ist eine regelmäßige Information darüber, welche Daten weitergegeben werden können und welche man selbst in Erfahrung bringen darf, wichtig.

Regelmäßige Austauschrunden und persönliche Kontakte

Besonders hervorgehoben wurde ebenfalls die Wichtigkeit eines regelmäßigen, fachlichen Austauschs. In der Stadt Aachen betonen beide Bereiche, dass aktuell eine insgesamt gute Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule bestünde, dennoch werden auch hier – insbesondere im persönlichen Austausch – noch Ausbaupotenziale gesehen.

Größere Austauschrunden – beispielsweise einmal im Jahr – mit Vertretungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen mit workshopartigem Charakter können für beide eine Plattform bieten, sowohl die jeweiligen Persönlichkeiten kennenzulernen (insbesondere nach einem Personalwechsel ist dies von großer Wichtigkeit) als auch bestimmte Themen oder Einzelfälle im Plenum zu erörtern und gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln. Zudem können Fortbildungen „im Tandem“ für Lehrkräfte und Beschäftigte der Verwaltung gemeinsam angeboten werden.

Erreichtes erkennen

Der Seitenblick auf andere Konzepte und andere Kommunen ist schnell vollzogen und umso leichter gerät aus dem Blickfeld, was bereits im eigenen Hause erreicht worden ist. Daher sollte das bereits Erreichte erkannt werden um sich so auch durch eigene Erfolge ermutigen zu lassen.

Es ist wichtig und für eine gute Kooperation förderlich, wenn bei Reflexionen nicht nur Kritikpunkte einen Raum erhalten, sondern dass ebenso positive Entwicklungen oder Aspekte angesprochen werden.



© Andreas Schmitter

5.2 Wesentliche Handlungsfelder für die Kooperationsangebote des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule

Für die gemeinsamen Angebote von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, welche im bisherigen Verlauf skizziert worden sind, ergeben sich eine Vielzahl unterschiedlicher und herausfordernder Handlungsfelder für die zukünftige Ausrichtung und Gestaltung der Zusammenarbeit. Einige wesentliche werden im Folgenden aufgegriffen.

Handlungsfeld 1: Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe unterliegt aktuell einem besonderen Wandel: Der Annäherung hin zu einem verstärkten Aufwachsen von Kindern in öffentlicher Verantwortung. Besonders im Elementar- und im Primarbereich fanden in den letzten Jahren enorme Ausbauprozesse statt, das heißt, die Betreuungszeiten sowohl in Kindertagesstätten als auch in Schulen wurden stetig den sich ebenso verändernden Lebenswelten und Bedarfen der Familien angepasst und erweitert.

1. Die Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten: So unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit seinem im Januar 2016 gestarteten Förderprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ das Angebot erweiterter Betreuungszeiten in Kitas, Horten und Kindertagespflege.¹²⁹ Die Erweiterung der Betreuungszeiten bedeutet nicht, dass die Kinder eine längere Zeitspanne in der Einrichtung verbringen, sondern dass sie zu anderen Zeiten betreut werden, wie frühmorgens oder spätabends – je nachdem, wie es mit der beruflichen

Tätigkeit der Eltern optimal zu vereinbaren ist. Besonders für Eltern in Schichtdiensten ist dies ein attraktives Angebot. Geförderte Einrichtungen oder Tagespflegestellen können die bestehenden Öffnungszeiten in der Woche erweitern (bis hin zu einer Nachtbetreuung) oder Betreuungsmöglichkeiten an Wochenenden und Feiertagen anbieten.¹³⁰ Die Stadt Aachen förderte erstmalig auf politisch gefasster Grundlage im KiTa-Jahr 2015/2016 eine KiTa, diese konnte als Pilotprojekt die Randzeitenbetreuung anbieten.¹³¹ Im KiTa-Jahr 2018/2019 bieten bereits insgesamt 27 Kitas Öffnungszeiten von mehr als 45 Wochenstunden an. Hiervon bieten sechs Kitas 50 Wochenstunden und weitere fünf Kitas 55 Wochenstunden an. Mit der Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten werden für Kinder und ihre Familien Erwartungshaltungen sowie Standards im Hinblick auf die Betreuungssituation geschaffen, die sich mit der weiteren schulischen Laufbahn fortsetzen werden.

2. Das Modell der Offenen Ganztagschule: Mit seinem Runderlass vom 16. Februar 2018 ermöglichte das Ministerium für Schule und Bildung für Schulen und Familien bei Bedarf einen flexibleren Umgang mit den Betreuungszeiten im Offenen Ganztage (siehe hierzu auch Kapitel 3.1 Der Offene Ganztage). Für die Eltern bedeutet die höhere Flexibilität eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie mehr Raum für familiäre Aktivitäten mit dem Kind. Zwar verfolgt das Ministerium mit den an die Flexibilität gekoppelten Voraussetzungen das Ziel, den Trägern, sowohl dem Schulträger als auch den Trägern der freien Jugendhilfe, weiterhin eine Verlässlichkeit und Kontinuität der Angebote zu garantieren, um die bestehende Qualität weiter aufrecht erhalten zu können. Gleichzeitig ist in der Praxis darauf zu achten, dass eine klare Trennung zwischen Regel und Ausnahme besteht und im Vorfeld definiert wird, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von den Angeboten der OGS möglich ist. Dies beinhaltet auch der

¹²⁹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“, unter: <https://kitaplus.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/> [Stand: 01.08.2018].

¹³⁰ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm

„KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“, unter: <https://kitaplus.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/> [Stand: 01.08.2018].

¹³¹ vgl. Stadt Aachen, 2018: Kindertagesstättenbedarfsplanung Stadt Aachen 2018/2019, S. 11.

Runderlass¹³², aber dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung in der Praxis eine Herausforderung bedeuten wird. Eine Flexibilität der Betreuungszeiten darf nicht gleichermaßen eine Kultur des Abholens bedeuten, in der Eltern ihre Kinder beliebig bringen und holen. Neben der Flexibilisierung der Angebote strebt die Landesregierung in seiner Legislaturperiode einen Ausbau der OGS-Plätze an.¹³³ Damit wird auch überlegt, wie bereits im Bereich der Kinderbetreuung im Elementarbereich, ein Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf einen OGS-Platz gesetzlich normiert wird.

3. Auswirkungen und Herausforderungen für die Praxis: Diese Veränderungs- bzw. Erweiterungsprozesse sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich werden Überlegungen im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung und -bindung, sowie auf die Frage, ob die vorhandenen räumlichen Kapazitäten ausreichend sind, in den Vordergrund rücken. Die zentrale Frage wird aufgeworfen, wie weitreichend die Rolle von Staat und Gesellschaft beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist und sein darf. Grundsätzlich hat nach Artikel 6 des Grundgesetzes die Elternverantwortung klare Priorität, der Staat jedoch eine Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die Familie übernimmt nach wie vor die zentrale Verantwortung für die Sozialisation ihrer Kinder. Allerdings hat sich das Bild der Familie stark gewandelt und sie kann in der heutigen Gesellschaft in vielen unterschiedlichen Konstellationen auftreten. Erschwerend kann eine unzureichende Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Arbeit und Mobilität, aber auch die materiellen Ressourcen einer Familie, einer gesunden Entwicklung von jungen Menschen entgegenwirken.¹³⁴ Der 11. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend greift auf, dass Bildung als Schlüssel zum Arbeitsmarkt einen wichtigen Beitrag zu einem erfüllten persönlichen und gesellschaftlichen Leben darstellt und ebenso, dass die Schaffung einer Chancengerechtigkeit in Bezug auf Zugang und Nutzung von Bildungsangeboten primär nur eine öffentliche Aufgabe sein kann.¹³⁵ Um ihrer Mitverantwortung gerecht zu werden, müssen Staat und Gesellschaft die Lebensbedingungen sowohl für junge Menschen als auch für ihre Familien so gestalten, dass sie für sich selbst und füreinander Verantwortung übernehmen können. Das heißt, die Familien müssen bei der Sozialisationsaufgabe ihrer Kinder gefördert und unterstützt werden und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen immer wieder angepasst und ergänzt werden.¹³⁶ So kann die Ausweitung von Betreuungsangeboten im Elementar- und im Primarbereich, zur Vermeidung bzw. Entschärfung von materiellen Notlagen von Familien beitragen, da die Eltern, vor allem alleinerziehende Elternteile, weiterhin im Arbeitsmarkt bleiben können. Die öffentliche Betreuung, das Aufwachsen von Kindern in institutionellen Bildungseinrichtungen, ist in den vergangenen Jahren immer stärker gesellschaftlich gefordert und politisch umgesetzt worden, sodass diese selbst-

verständlich und zu einem Merkmal des ersten Lebensjahrzehnts eines Kindes geworden ist.¹³⁷ Somit kann man vielmehr von einer „betreuten Kindheit“ mit vielfältigen Angeboten sprechen als von einer reinen Familienkindheit.¹³⁸ Die sich ausbreitende öffentliche Verantwortung verändert jedoch nicht nur die Ausgestaltung des Aufwachsens, sondern auch die Stellung der Familie. An die Seite der Familie tritt der öffentliche Akteur, was zunächst bedeutet, dass die Erziehung in institutionellen Einrichtungen einhergeht mit einer stärkeren Standardisierung, einer stärkeren gesetzlichen Normierung und letztlich auch einer stärkeren öffentlichen Beobachtung. Dies birgt Chancen als auch Risiken.¹³⁹ Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf der einen Seite sowie eine „weniger herkunftabhängige Förderung und Befähigung („Bildung von Anfang an“)¹⁴⁰ aufgrund einer frühen, gezielten Unterstützung von Kindern in ihren ersten Lebensjahren auf der anderen Seite, sind unverkennbare Resultate aus einem umfassenden Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot in öffentlicher Verantwortung. Auch die Stadt Aachen als öffentlicher Akteur der Kinder- und Jugendhilfe nimmt sich seit Jahren der Gestaltung der kommunalen Angebote der Kinderbetreuung im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und insgesamt der Stärkung der Familie an. Für die Stadt Aachen besteht auf konzeptioneller als auch auf struktureller Ebene ein ständiger Weiterentwicklungsbedarf, um diesem Handlungsfeld gerecht zu werden.

Handlungsfeld 2: Eine vereinfachte Kooperation durch räumliche Nähe von Elementar- und Primarbereich

Die Schaffung einer räumlichen Nähe und damit die Möglichkeit einer engeren Verzahnung von Elementar- und Primarbereich durch die Errichtung bzw. Zusammenschluss einer Kindertagesstätte und einer Grundschule auf demselben Gelände eröffnet für beide Institutionen und ihre Akteure vielfältige und vereinfachte Möglichkeiten der Kooperation und des schnellen Austauschs untereinander. Den Übergang von der KiTa in die Grundschule kindzentriert und im Sinne einer optimalen pädagogischen Betreuung, Begleitung und Förderung zu gestalten, wird erleichtert. In der Stadt Aachen ist dieses Modell der räumlichen Nähe bereits an verschiedenen Stellen umgesetzt (z.B. städtische Montessori-KiTa Reumontstraße zusammen mit der Montessori-Grundschule Reumontstraße) und weiterentwickelt.

Aktuell wird das Montessori-Zentrum im Stadtteil Aachen-Eilendorf als Neubau gemeinsam mit der Grundschule unter Beteiligung der OGS und der städtischen Kindertagesstätte geplant. Dabei sollen Räume entstehen, die von Kindertagesstätte und Grundschule gemeinsam genutzt und damit die vereinfachte Entwicklung von gemeinsamen Projekten beider Einrichtungen gefördert werden. Denkbar wäre es beispielsweise, ältere Kindergartenkinder am Fachunterricht in Kunst oder Musik teilnehmen zu lassen, die Einführung gemeinsamer AGs oder eines gemeinsamen Sportunter-

richts mit Kindern beider Institutionen. Gemeinsame Aktionen und Einheiten haben für Kinder im Übergang zur Grundschule den positiven Effekt, dass sie bereits vorab Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und pädagogische Fachkräfte aus dem schulischen Bereich kennenlernen, erste Erfahrungen mit Regeln in Schule machen, das Schulgebäude umfassender entdecken und so einen sanfteren Übergang erleben können.

Nicht nur für die Kinder birgt diese Form der Kooperation Vorteile, auch der pädagogische Austausch zwischen den Akteuren in KiTa und Grundschule wird durch die Begegnungen und gemeinsamen Einheiten gefördert. Dieser positive Effekt zeigt sich bereits jetzt in den vorhandenen gemeinsamen Einrichtungen. Eine Angleichung der pädagogischen Arbeit, insbesondere bezogen auf die älteren Kindergartenkinder und die jüngeren Grundschulkindern, ist erkennbar, dass der Übergang für alle Kinder geplant, sicher und transparent gelingen kann.

Handlungsfeld 3: Die Standortbestimmung der offenen Kinder- und Jugendarbeit vor dem Hintergrund des OGS-Ausbaus

Der fortschreitende Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie der stetige Wandel individueller Interessen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bezüglich ihrer Freizeitgestaltung fordert ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von den Offenen Türen. Daher zielen die Einrichtungen bereits aktuell darauf ab, ihre Öffnungszeiten an die unterrichtsfreie Zeit der Kinder und Jugendlichen anzupassen und ihre Angebote auch abends bzw. an den Wochenenden zur Verfügung zu stellen. Hier findet sich zudem Potenzial in der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten der Offenen Türen und den Lehrkräften an den (Offenen Ganztags-)Schulen, beispielsweise in der Gestaltung gemeinsamer Projekte oder Aktivitäten im Freien beziehungsweise in den Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit.

© Andreas Schmitter



Handlungsfeld 4: Förderung und Unterstützung von jungen Neuzugewanderten und ihrer Familien

1. Unterstützung der Kinder beim Wechsel von einer Seiteneinsteigerklasse in das Regelschulsystem: Bei der Integration von jungen Geflüchteten kommt dem Bildungssystem eine tragende Rolle zu, denn nachdem der Besuch einer KiTa nach wie vor nicht verpflichtend ist, finden die Kinder mit Fluchterfahrung spätestens über die Schulpflicht Eingang in das Bildungssystem in Deutschland. Die Schülerinnen und Schüler werden oftmals erst im bereits laufenden Schuljahr an eine Schule vermittelt. Für sie und für ihre Eltern ist es eine Herausforderung, sich ad hoc in einem komplexen System wie der Schule zu Recht zu finden. Da eines der größten Hemmnisse bei der Integration in das Regelschulsystem Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache darstellt, kommt der Sprachförderung eine tragende Rolle zu. Sprachförderung meint in diesem Kontext in der Regel die Spracherlernung, also die Alphabetisierung für einen Großteil der neuzugewanderten Kinder und Jugendliche. Die jungen Geflüchteten werden zunächst für zwei Jahre in eigens hierfür eingerichteten Seiteneinsteigerklassen gemeinsam gefördert und unterrichtet. Die Gruppen der Seiteneinsteigerklassen sind daher extrem heterogen bezogen auf den Altersunterschied und die schulische Vorerfahrung. Im Anschluss an die Seiteneinsteigerklasse schließt entweder die vollständige Integration in das Regelschulsystem oder aber ein Schulformwechsel an. Beide Optionen sind für die Kinder und Jugendlichen mit vielen Veränderungen und Unsicherheiten verbunden. Bleibt das Kind auf der Schule, wird es mit der Erwartung konfrontiert, im Regelunterricht vergleichbar mit den anderen Schülerinnen und Schülern teilzunehmen. In der Regel sind die allgemeinbildenden Kenntnisse und die schriftlichen Fähigkeiten zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht so ausgeprägt, dass sie dem Unterricht problemlos folgen können. Der Wechsel in eine andere Schulform kann den Druck der Leistung zwar verringern, nun muss sich der Schüler aber wieder in einem ganz anderen

¹³² vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass, 16.02.2018: Offene Ganztagschule im Primarbereich sowie Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote a) Teilnahmeregelungen für die offene Ganztagschule im Primarbereich b) Anpassung der Fördersätze an die Beschlüsse des Landtags über den Haushalt 2018, Abschnitt I, Nr. 1.

¹³³ Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung v. 19.02.2018: Erlass für mehr Flexibilität in der offenen Ganztagschule tritt in Kraft, unter: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2018_17_LegPer/PM20180219_Erlass_OGS/index.html [Stand: 01.08.2018].

¹³⁴ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002, 1. Auflage: 11. Kinder- und Jugendbericht, S. 5.

¹³⁵ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002, 1. Auflage: 11. Kinder- und Jugendbericht, S.16.

¹³⁶ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002, 1. Auflage: 11. Kinder- und Jugendbericht, S. 3.

¹³⁷ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 56.

¹³⁸ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 37.

¹³⁹ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 56.

¹⁴⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013, 1. Auflage: 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 57.



© Andreas Schmitter

System und einem neuen Umfeld orientieren. Der Übergang von einer Sprachfördergruppe in das Regelsystem Schule stellt für die Beteiligten eine besondere Herausforderung dar.

2. Förderung und Unterstützung beim Übergang in den Beruf: Für junge Geflüchtete über 18 Jahre ergibt sich die Herausforderung, einen Zugang und Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden, da sie für den Eintritt in das Schulsystem oftmals zu alt sind bzw. bereits in ihrem Heimatland die Schulzeit beendet haben. Die in ihren Heimatländern erworbenen Schulabschlüsse werden nur zum Teil in Deutschland anerkannt, häufig haben die jungen Geflüchteten die notwendigen Unterlagen beim Aufbruch bzw. auf der Reise verloren. Erschwerend kommt hinzu, dass die jungen Geflüchteten nicht immer über realistische Vorstellungen bezüglich ihrer eigenen Fähigkeiten verfügen und sich zunächst orientieren müssen, welche berufliche Laufbahn für sie und ihre Interessen infrage käme. Besonders schwierig ist die Situation für junge Geflüchtete ohne eine gute Bleibeperspektive. Integrationskurse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden ausschließlich für Geflüchtete mit einer guten Bleibeperspektive (aktuell aus den Ländern Syrien, Irak, Iran, Somalia, Eritrea), Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG¹⁴¹ oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG¹⁴², gefördert. Für die Bildungsakademie und die Jugendberufshilfe ergibt sich folglich die Herausforderung, die jungen Geflüchteten bedarfsgerecht zu beraten und zu unterstützen, um ihnen den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Das Bildungsbüro der StädteRegion Aachen veröffentlichte im Jahr 2018 die erste Auflage der Arbeitshilfe „Neuzugewanderte im Übergang Schule-Beruf: Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte“¹⁴³, welche eine Sammlung von Informationen für alle pädagogischen Fachkräfte beinhaltet, die mit geflüchteten Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten, beispielsweise in internationalen Förderklassen, Vorbereitungsklassen oder Sprachfördergruppen.

Auch die verschiedenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Kontakte sind aufgeführt. Die Arbeitshilfe wird fortlaufend aktualisiert.

3. Umgang mit Religionen, Kulturen und Traumatisierungen in der Schule: Geflüchtete Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Ethnien und Nationalitäten treffen insbesondere im Schulsystem aufeinander. Dies kann zu Spannungen oder Konflikten in der Schülerschaft führen. Eine Sensibilisierung der Lehr- und pädagogischen Fachkräfte ist dahingehend wichtig, dass sie deeskalierend wirken und auf Vorurteile und möglicherweise hiermit verbundenen Ängsten oder Misstrauen eingehen können. Ebenso spielt der Umgang, sowohl von Seiten der Schule als auch von Seiten der Schülerschaft, mit eventuellen Traumatisierungen aufgrund der Fluchterfahrungen eine Rolle. Besonders, da die Verarbeitung der Fluchterfahrungen von jedem unterschiedlich erfolgt und sich diese ebenso unterschiedlich auf die eigene Persönlichkeit auswirken können, ist eine Erkennung, ob eine Traumatisierung vorliegt oder nicht, sehr schwierig. Problematisch ist, dass lediglich vereinzelte Kindertherapeutinnen und Kindertherapeuten sich gleichzeitig auf Traumatisierungen spezialisiert haben und daher die Wartezeiten für Betroffene lang ausfallen können. Darüber hinaus ist es nicht immer einfach, den Eltern zu vermitteln, dass bei ihrem Kind ein Bedarf für eine Therapie besteht. Zur Beratung, Begleitung und Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte hat die Stadt Aachen zum 1. Oktober 2016 eine weitere Schulpsychologin im Team des Schulpsychologischen Dienstes für die beiden thematischen Schwerpunkte „Flucht und Trauma“ sowie „schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ eingestellt (siehe hierzu Kapitel 3.3 „Der Schulpsychologische Dienst“). In diesem Bereich der Integration durch Bildung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden bereits aktuell Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Traumatisierte Schülerinnen und Schüler unterstützen“ an Schulen angeboten.¹⁴⁴ Die Vernetzung mit weiteren Institutionen sowie die differenzierte

Schulung von Lehr- und pädagogischen Fachkräften wird ebenfalls eines der Hauptziele im Bereich Integration darstellen; so sind unter anderem Workshops zum Thema „Ressourcen stärken bei zugewanderten Schülerinnen und Schülern“ geplant.¹⁴⁵

4. Schulen mit hohem Zuwanderungsanteil: Die Praxis zeigt, dass es in Aachen aktuell Schulen mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund gibt. Dies hat zur Folge, dass diese Schulen eine besondere und weitergehende Unterstützung benötigen, um ihrem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag vollumfänglich nachkommen zu können und ihre Schülerinnen und Schüler herkunftsunabhängig zu fördern. Die Stadt Aachen entwickelt daher gemeinsam mit den Schulen entsprechende integrative Unterstützungskonzepte.

Handlungsfeld 5: Gelingende Kooperation durch den Einsatz von multiprofessionellen Teams

Für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wurde das Modellkonzept der „multiprofessionellen Teams“ entwickelt mit dem Ziel, sie so schnell und so gut wie möglich in das System Schule zu integrieren. Die hierfür eingestellten sozialpädagogischen und psychologischen Fachkräfte sind der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Anstellungsträger sind sowohl das Land als auch die Kommune. Diese Fachkräfte beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in den multiprofessionellen Teams gemeinsam mit den Lehr- und Fachkräften in den Schulen, mit anderen Akteuren der sozialen Arbeit in Schule und mit Akteuren der Integration durch Bildung. Da alle Schulen im Stadtgebiet Aachen von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen besucht werden, arbeiten die vier oben genannten Fachkräfte bedarfs- und zielgruppenorientiert an den betreffenden Schulen. Zwei Fachkräfte arbeiten schwerpunktmäßig an der Gemeinschaftshauptschule Drimborn und der Katholischen Grundschule Karl-Kuck-Schule in Aachen-Brand, während zwei weitere Fachkräfte stadtweit tätig sind. Der Zusammenschluss der Fachkräfte zu einem multiprofessionellen Team ermöglicht einen regelmäßigen Austausch und gewährleistet eine kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Arbeit. Die Teambildung eröffnet weiterhin die Möglichkeit, Kompetenzen zu bündeln, Aufgaben zu verteilen und Schnittstellen adäquat zu berücksichtigen. Das Team arbeitet in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen kontinuierlich mit den Lehrkräften, Fachkräften der Schulsozialarbeit und im Ganztagsbereich zusammen. Zudem findet eine enge Abstimmung mit den Sorgeberechtigten bzw. mit den bestellten Vormündern, den Betreuerinnen und Betreuern, den bereits vorhandenen Patinnen und Paten und Mentoren sowie den involvierten Fachkräften des gesamten Hilfesystems, im Besonderen mit den Bezirkssozialarbeiterinnen und -sozialarbeitern der Sozialraumteams und den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Gemeinschaftseinrichtungen des Sozialamtes der Stadt Aachen. Darüber hinaus findet die Kooperation mit den Bildungs Koordinatorinnen und -koordinatoren, den Beschäftigten des Kommunalen Integrationszentrums und des Schulpsychologischen Teams der Stadt Aachen statt. Bei Bedarf werden die regionalen Bildungsnetzwerke und die Akteure aus dem Arbeitsfeld „Kein Abschluss ohne Anschluss“ kontaktiert und einbezogen. Daneben ist eine enge Zusammen-

arbeit mit zivilgesellschaftlichen Netzwerken und Gruppen im Aufbau.

Die gemeinsame Aufgabe, die schulische und soziale Integration der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen zu verbessern und sie in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, ist zentraler Kern des Modells. Somit unterstützt die Tätigkeit der multiprofessionellen Teams sowohl die neu zugewanderten Kinder und Jugendliche als auch die Schulen.

Handlungsfeld 6: Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe am und für den Lernort Schule

Für beide Bereiche besteht eine fortwährende Aufgabe in der kontinuierlichen Bekanntmachung ihrer spezifischen Angebote dar. Insbesondere bei jüngeren Lehrkräften im Kollegium kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten von Schulsozialarbeit und vom Schulpsychologischen Dienst innerhalb der Schulen bekannt ist. Darüber hinaus ergeben sich für diese noch weitere Handlungsfelder:

1. Schulsozialarbeit: Eine Intensivierung der Zusammenarbeit kann besonders im Bereich der Transparenz erfolgen. Denkbar wären beispielsweise die Durchführung gegenseitiger Hospitationen, regelmäßiger Austauschtreffen der jeweiligen Fachkräfte oder bei Bedarf – unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen – gemeinsame Fallbesprechungen. Zudem können gemeinsame Projekte sowie die tägliche Zusammenarbeit vor Ort dabei unterstützen, sich bewusst in die Rolle des Kooperationspartners hineinzuversetzen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund relevant, dass ein klar abgegrenztes und verständliches Bild der Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten von Schulsozialarbeit entsteht. Bereits aktuell ist die Schulsozialarbeit bereits an vielen Aachener Schulen verortet, allerdings noch nicht an allen Grundschulen und Gymnasien.¹⁴⁶ Hieraus resultiert das folgerichtige Handlungsziel, an jeder Schule im Stadtgebiet Aachen das Angebot der Schulsozialarbeit zu implementieren und mindestens eine Fachkraft an jeder Schule zu verorten.

2. Schulpsychologischer Dienst: Neben dem großen Bereich der Integration durch Bildung für Neuzugewanderte, auf den bereits im Handlungsfeld 4 eingegangen wurde, sind ebenfalls Weiterentwicklungen der bestehenden Konzepte im Bereich der Lernschwierigkeiten denkbar. So könnten durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Team der Eingliederungshilfe im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen passgenauere und differenziertere Hilfen angeboten werden, um Kinder und Jugendliche, die einen entsprechenden Bedarf im Bereich der Lernschwierigkeiten haben, zu unterstützen.

Handlungsfeld 7: Elternarbeit als wesentlicher Grundstein einer optimalen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

Die Eltern als primäre Erziehungs- und Sozialisationsinstanz ihrer Kinder sind ein zukunftsweisender Garant für eine gelingende Bildungsbiographie. Dennoch kommt es vor, dass Kinder ohne Frühstück in die KiTa oder in die Schule gehen. Die Wichtigkeit ihrer eigenen Rolle an die Eltern zu kommunizieren und sie als

¹⁴¹ § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, im Internet unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60a.html [Stand: 01.08.2018].

¹⁴² § 25 Abs. 5 AufenthG, im Internet unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html [Stand: 01.08.2018].

¹⁴³ Zum Download unter: <https://www.staedtereion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/koordination-der-bildungsangebote-fuer-neuzugewanderte/>

neuzugewanderte-im-uebergang-schule-beruf-arbeitshilfe-fuer-paedagogische-fachkraefte/ [Stand: 01.08.2018].

¹⁴⁴ vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 12.

¹⁴⁵ vgl. Stadt Aachen, Schulpsychologischer Dienst, 2017: Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen, Bericht für das Schuljahr 2016/2017, S. 12.

¹⁴⁶ vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0414/WP17, 2017: Viertes Sachstandsbericht zur Schulsozialarbeit, S. 4.

Partner in die Bildungsprozesse einzubeziehen, ist eine grundlegende Herausforderung für die übrigen Bildungsakteure und somit auch sowohl für die KiTas und Familienzentren als auch für die Schulen und Familiengrundschulen. Ein guter und gelingender Ansatz für den stärkeren Einbezug von Eltern stellen bereits die Elterncafés in den Familienzentren und Familiengrundschulen dar. Die Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist wichtig. Die Schuleingangsuntersuchungen, welche durch das Gesundheitsamt vor Beginn eines jeden Schuljahres bei allen neu einzuschulenden Kindern durchgeführt werden, können für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe eine Plattform bieten, alle Kinder und ihre Familien zu erreichen und sie über ihre Angebote oder weitere Leistungen zu informieren.

Die drei Modelle Familienzentrum, Familiengrundschule und Elterncafés (Nähere Informationen hierzu in Kapitel „5.3 Gelungene Kooperationsprojekte: ‚good-practice‘“) zeigen, wie eine Schnittstelle zwischen der Bildungseinrichtung und den Familien gelungen gestaltet werden kann. Im Kindergartenjahr 2017/2018 sind bereits 28 freie und städtische Kindertagesstätten bzw. Verbände in der Stadt Aachen am Landesprojekt Familienzentren NRW beteiligt. Darüber hinaus erhalten weitere acht Einrichtungen sowie sechs Elterncafés eine kommunale Förderung. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass das Land NRW auch künftig Förderplätze bewilligt, sodass immer mehr Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, sich für die Landesförderung zu bewerben.¹⁴⁷ Es gilt zu überlegen, sämtliche besonders geforderte Grundschulen in Familiengrundschulen umzuwandeln. Auch die Fortführung der Familiengrundschule bis hin in die Sekundarstufe I kann eine mögliche Weiterentwicklung der derzeitigen Situation darstellen, um ein ganzheitliches Bildungsverständnis auch nach Beendigung der Grundschulzeit zu unterstützen.

Neuzugewanderte Familien und Eltern haben häufig nicht das Privileg, vom System hinreichend unterstützt zu werden. Der hohe Bürokratieaufwand, mit dem manche Anliegen verbunden sind, ist aus dem jeweiligen Heimatland oft nicht bekannt und kann zu Unsicherheiten führen. Das in Deutschland komplizierte und vielmehr gliedrige Schulsystem ist vielen Eltern unbekannt und schwer zu durchschauen. Daran gekoppelt sind oftmals sprachliche Barrieren. Hieraus ergibt sich besonders für das an den Schulen tätige pädagogische Fachpersonal die große Herausforderung, auch den Eltern ein „Ankommen in Schule“ zu ermöglichen. Das heißt, die Relevanz von Elternabenden oder Elternsprechtagen transparent zu machen und im Rahmen dieser über das Schulsystem zu informieren. So bestätigen die Familiengrundschulen in Aachen ein reges Interesse an den dortigen Angeboten und den Elterncafés. Besonders relevant ist die Elterneinbeziehung beim Übergang von der Primar zur Sekundarstufe: Da die Schulen nur eine Empfehlung aussprechen können, keinesfalls aber darüber bestimmen, welche Schulform für die Kinder von den Eltern gewählt wird, ist es von großer Bedeutung, den Eltern die Vielfalt des Bildungssystems und die Vorteile bestimmter Schulformen für ihre Kinder näher zu bringen.

Handlungsfeld 8: Die fortschreitende Digitalisierung

Die zunehmende und immer vielfältigere Digitalisierung stellt sämtliche Akteure entlang der Bildungskette und auch das Euregionale Medienzentrum von Stadt und StädteRegion Aachen und der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vor neue Herausforderungen. Dies erfordert eine schnelle Anpassung der Fortbildungs-

angebote und eine schnelle Anpassung der eingesetzten Technik in den Bildungseinrichtungen. Die kompetente Nutzung von Medien ist in der heutigen Gesellschaft ein Garant für soziale und in immer größerem Maße für die berufliche Teilhabe. Insofern ist es eine gemeinsame Aufgabe von Familien, KiTas und Schulen, die Kinder und Jugendlichen medienfit zu machen und sie in Bezug auf die vielfältigen Medienangebote und -herausforderungen zu sensibilisieren.

Handlungsfeld 9: Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Lernorts Schule

1. Jugendgerichtshilfe: Der unmittelbare Austausch mit Lehrkräften, Schulleitungen, der Schulsozialarbeit sowie dem Schulpsychologischen Dienst zur ganzheitlichen Unterstützung für straffällige junge Menschen ist ein bedeutsames und stets zu verfolgendes Handlungsziel für die Jugendgerichtshilfe. Besonders die Lehrkräfte können durch ihre eigenen Beobachtungen zum Verhalten des straffälligen jungen Menschen in seinem schulischen Alltag wichtige Impulse und Anmerkungen aus einem neuen Blickwinkel heraus für das Strafverfahren geben.

Ebenso können vorhandene Angebote der Sozialraumteams künftig stärker mit den geplanten Maßnahmen des Jugendgerichts für den straffälligen jungen Menschen zu verknüpfen. Die Wahrnehmung der Angebote kann als Auflage des Jugendgerichts eingesetzt werden. Ein konkretes Beispiel bei einem jungen Menschen, welcher die Schule nicht mehr besucht, wäre die Wahrnehmung von Programmen oder Maßnahmen gegen Schulabsentismus. Somit würden zum einen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe genutzt und zum anderen die weitere Unterstützung und Förderung des jungen Menschen im Umfeld der Schule sichergestellt.

2. Jugendberufshilfe: Aufgrund der mangelnden Zeitfenster in den überwiegend gut gefüllten Stundenplänen der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in den Gymnasien, stellt die Implementierung der Berufsorientierung in den schulischen Alltag eine Herausforderung für Jugendberufshilfe und Schule dar. Insgesamt besteht sowohl seitens der weiterführenden Schulen als auch seitens der Berufskollegs in der Stadt Aachen ein Bedarf an berufsorientierenden Angeboten und Projekten. Denkbar wäre daher beispielsweise eine feste Verankerung von berufsorientierenden Projekten im Schulkonzept, um Lehrkräften einen zeitlichen Rahmen sowohl für die Durchführung als auch für die Nachbereitung der Ergebnisse mit ihren Schülerinnen und Schülern zu geben.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich in den Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler die Ergebnisse ihrer Potenzialanalysen nicht mit ihren Lehrkräften besprechen möchten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhalten die Lehrkräfte die Ergebnisse nicht automatisch, benötigen sie aber, um gemeinsam mit den Jugendlichen ihre weitere Förderung zu thematisieren. Dies ist besonders bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen herausfordernd, welche oftmals enttäuscht von ihren Ergebnissen sind, da sie für ihre Vorstellungen meist andere schulische Zertifikate benötigen. Hieraus ergibt sich für die Jugendberufshilfe die Aufgabe, ihnen die positiven Aspekte aufzuzeigen und die Möglichkeiten der Erkundung eines Berufszweigs, den sie vorher nicht bedacht haben.



© drubig-photo/Fotolia

5.3 Gelungene Kooperationsprojekte: „good-practice“

Bislang wurden die relevanten Akteure und Aufgabenfelder sowohl aus Kinder- und Jugendhilfe und Schule vorgestellt und ihre jeweiligen, themenbezogenen Handlungspotenziale und mögliche Herausforderungen erläutert, welche im Kontext der Kooperation der beiden Bereiche agieren.

Das nachfolgende Kapitel stellt in Ergänzung hierzu noch weitere konkrete Angebote und Projekte vor, welche sowohl von Akteuren der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe als auch von den Schulen im Stadtgebiet Aachen initiiert und teilweise in enger Zusammenarbeit durchgeführt werden konnten. Aufgrund der vielfältigen und individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen sind die Angebote und Projekte ebenso vielseitig und breit gefächert, um möglichst passgenau diese Bedarfe abdecken zu können. In der Folge bestehen, neben den nachfolgend genannten Angeboten, noch viele weitere, ebenso erfolgreiche Angebote und Projekte.

Gemeinsame Verantwortung bei „Schulabsentismus“

Der Begriff Schulabsentismus beschreibt ein langfristiges Fernbleiben von Kindern und Jugendlichen von der Unterrichtszeit. Es wird unterschieden zwischen dem klassischen Schulschwänzen infolge von schulischen Versagenserlebnissen, Misserfolgen oder Angst und dem Fernhalten der Kinder aufgrund einer „Überbehütung“ durch ihre Eltern oder um sichtbare, familiäre Problemsituationen zu verschleiern. Schulabsentismus hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr ausreichend gefördert und gefordert werden. Dies kann nicht nur negative Auswirkungen auf das Gelingen ihrer Bildungsbiographie haben sondern auch auf ihre gesell-

chaftliche Teilhabe infolge sozialer Ausgrenzung. Nicht zuletzt wird die allgemeine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche gemäß den Regelungen aus §§ 43 in Verbindung mit 123 SchulG NRW verletzt. Insofern wird Schulabsentismus als eine Form der Kindeswohlgefährdung eingestuft. Um die vielfältigen Ursachen von Schulabsentismus in jedem einzelnen, auftretenden Fall erfolgreich zu bekämpfen und die betroffenen Kinder und Jugendliche wieder in das System Schule zu reintegrieren, arbeiten Kinder- und Jugendhilfe und Schule in der Stadt Aachen eng zusammen. Ein Ergebnis der bislang erfolgreichen Kooperation ist die Entwicklung von Handlungsstrategien zum Thema Schulabsentismus, an der neben Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen (unter anderem die Schulsozialarbeit, der Schulpsychologische Dienst, die Sozialraumteams und das Schulverwaltungsamt) auch Lehrkräfte und Schulleitungen aller Schulformen beteiligt waren.¹⁴⁸ Seit erstmaliger Auflage im Jahr 2009 wird dieser „Schulabsentismus-Ordner“ regelmäßig auf seine Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst. In Anlehnung an die Regelung des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beinhaltet der Ordner abgestimmte Verfahrensweisen und Abläufe bei Auftreten von Schulabsentismus sowie ausgewählte Beispiele von Schulen aus der Praxis. Ebenso enthält der Ordner Vordrucke für Anschreiben an die Eltern. Die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Themenbereich Schulabsentismus ist ein Beispiel für eine gelungene Kooperation. Der „Schulabsentismus-Ordner“ ist allen Schulen in Aachen zur Verfügung gestellt worden. Somit partizipieren die übrigen Schulen gleichermaßen von den erarbeiteten Ergebnissen.

¹⁴⁷ vgl. Vorlage der Stadt Aachen, Vorlagen-Nummer: FB 45/0486/WP17, 2018: Auswahl der Familienzentren für das Kitajahr 2018/2019 – Landesförderung, S. 3–4

¹⁴⁸ Zum Download unter: <http://www.aachen.de/BIS/FO/Schulabsentismusordner.pdf> [Stand: 01.08.2018].

Das Projekt „Familiengrundschulen“ an zwei Pilotgrundschulen in Aachen

Bereits im November 2007 wurde in der Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages anlässlich des Kongresses „Bildung in der Stadt“ hervorgehoben, dass sich sowohl die soziale Herkunft als auch die Ausgestaltung der kommunalen Bildungslandschaft auf den individuellen Bildungserfolg und -misserfolg von Kindern und Jugendlichen entscheidend auswirken.¹⁴⁹ Mit ihren vielfältigen Bildungseinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, können Städte zwar fundamentale Grundlagen für ein Gelingen von Bildungsbiographien schaffen. Um Kindern jedoch die bestmögliche Unterstützung bei der Gestaltung ihrer eigenen Bildungsbiographie zukommen lassen zu können, ist die enge Zusammenarbeit mit ihren Eltern bzw. Familien als gleichwertige Bildungspartner unerlässlich. Um den Einbezug von Eltern und Familien in die Bildungseinrichtung Grundschule zu verstärken, wurde das Modell der „Familiengrundschulen“ in Aachen eingeführt.

In Aachen werden aktuell zwei Grundschulen – die Städtischen Gemeinschaftsgrundschulen (GGs) Am Haarbach und Driescher Hof – als „Familiengrundschulen“ geführt. Vorbild für die Idee der Familiengrundschulen sind die Familienzentren in ganz Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen des Landesprojektes „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ wurden im Jahr 2007 insgesamt 261 Kindertagesstätten als Familienzentren zertifiziert.¹⁵⁰ Die Kindertagesstätten als ein Ort frühkindlicher Bildung und Betreuung, der zudem seitens der Eltern in der Regel eine hohe Akzeptanz erfährt, war aus Sicht des Landes besonders dazu geeignet, „über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern hinaus auch als Orte der Familienförderung zu wirken“¹⁵¹ und somit den Bedürfnissen von Familien stärker entgegen kommen zu können. Neben einer bestmöglichen Förderung der Kinder in ihren frühen Lebensjahren, sollten Eltern sowohl in ihrer Erziehungskompetenz unterstützt werden als auch bei Bedarf frühzeitig Hilfe und Beratung erhalten.¹⁵²

Diese Idee sollte in Aachen jedoch nicht mit dem Eintritt in die Grundschule beendet werden: Daher wurden im Jahr 2015 im Rahmen des Modellprojekts „Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen“ die beiden obigen Grundschulen zu „Familiengrundschulen“ weiterentwickelt. Gefördert wurde das Projekt mit dem Landesprogramm „NRW hält zusammen – ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ und basiert auf den Erkenntnissen der Aachener Präventionsstrategie „KiM – Kinder im Mittelpunkt“¹⁵³. Die Hauptziele der Familienzentren werden in den Familiengrundschulen fortgeführt. Die Stadt Aachen entwickelte gemeinsam mit den Einrichtungen der Familienbildung – InVia Aachen e. V. und dem DRK Kreisverband StädteRegion Aachen e. V. – sowie mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Aachen für die GGs Am Haarbach und

mit dem Helene-Weber-Haus und dem Martin-Luther-Haus für die GGs Driescher Hof – passgenaue Angebote an den Schulen. So werden Kurse im Übergang von der KiTa an die Grundschule für Eltern angeboten oder auch der Elternkurs „Starke Kinder – Starke Eltern“.¹⁵⁴

In den Familiengrundschulen werden die Eltern aktiv in das Schulsystem einbezogen: zweimal wöchentlich bieten die beiden Familiengrundschulen sogenannte „Elterncafés“ an. Hier können sich Eltern unverbindlich und freiwillig treffen, sich zu einzelnen (Eltern- oder Erziehungs-)Themen austauschen oder sich beraten lassen. Die Organisation und Durchführung der Elterncafés wird unter anderem von einer Elternbegleiterin an jeder Schule sichergestellt; diese werden durch die Einrichtungen der Familienbildung zur Verfügung gestellt. Der stärkere Einbezug der Eltern in den schulischen Alltag fördert die Zugehörigkeit und die Identifikation der Eltern mit der Grundschule, das ehrenamtliche Engagement sowie die Vernetzung von Eltern und Familien untereinander und mit den pädagogischen Fachkräften¹⁵⁵. Nicht nur der Bildungserfolg von Kindern ist maßgeblich mit dem Engagement ihrer Eltern in der Schule verknüpft; alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Lehrkräfte – können von einer intensiveren Zusammenarbeit profitieren.¹⁵⁶ Die Resonanz kann als positiv und das Konzept insgesamt als angenommen betrachtet werden: „Die Wand zur Schule ist weg“¹⁵⁷, „Oft fehlt den Eltern das Wissen über Zugänge und die Anlaufstellen. Da ist das Elterncafé dann eine Plattform in der der Schulsozialarbeiter und die Elternbegleiterin Wege aufzeigen in die Politik oder wie man sich an die Stadt wendet mit solchen Anliegen.“¹⁵⁸

„Ganztagsklassen den ganzen Tag“

Die pädagogische Qualität des offenen Ganztags lebt von einer gelingenden Kooperation aller pädagogischer Fachkräfte während des ganzen Tages. In Ganztagsklassen werden daher besondere Konzepte zur Verzahnung des Vormittags und des Nachmittags vor Ort entwickelt und umgesetzt. „Ganztagsklassen den ganzen Tag“ bedeutet, dass alle Kinder der jeweiligen Klasse den ganzen Tag miteinander verbringen können. Es gibt ein Tandem bestehend aus den Klassenlehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern, die gemeinsam vier Jahre für eine Ganztagsklasse verantwortlich sind. Die Arbeitszeiten überschneiden sich im Vormittag und im Nachmittag. Gemeinsam wird an zwei Tagen in der Woche das Lernen individuell gestaltet durch besondere Ausflüge oder flexible Unterrichts- und Lernzeiten.

Alle Klassen- und Ganztags-Räume sind gemeinsam abgestimmt auf die Bedürfnisse für den Unterricht und die Bedürfnisse für den Nachmittag. Sie sind sozusagen die „Basisräume“ der Kinder. Zum Schuljahreswechsel bleiben die Möbel in den Klassen, lediglich die Kinder ziehen um.

Die Rückmeldungen aller Beteiligten gestalten sich positiv. Die Ganztagsklassen tragen einerseits zu einer Entzerrung im Alltag und zu mehr Ruhe im Haus bei, andererseits erleben sich die Kinder stark als Klassengemeinschaft. Diese positive Wirkung überträgt sich auch auf die Eltern, die sich im Gesamtkontext intensiver für die Belange ihrer Kinder engagieren. In der KGS/OGS Passstraße wird das Konzept der „Ganztagsklassen“ gelebt, aktuell gibt es pro Zug jeweils eine Ganztagsklasse.

„Pädagogische Raumkonzepte für den ganzen Tag“

Pädagogische Raumkonzepte können die Verzahnung von Vormittag und Nachmittag stärken. So kann es z.B. drei „Räume“ für jeweils zwei Klassen eines Jahrgangs geben, zwei Klassenräume und einen Ganztagsraum. Die Kinder können alle drei Räume den ganzen Tag nutzen. Der „Klassenraum“ ist über die Erfordernisse für den Unterricht hinaus pädagogisch gestaltet. Ein Tandem aus den Klassenlehrkräften und einer Erzieherin bzw. einem Erzieher begleitet die Kinder kontinuierlich während der vier Grundschuljahre. Die Arbeitszeiten überschneiden sich demzufolge. Die GGs Gut Kullen arbeitet mit diesem Modell.

Diese enge Zusammenarbeit aller Beteiligten stärkt in beiden Konzepten insbesondere die Qualität der ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung im Gesamtsystem für die Kinder.

Bei einem aktuellen über 70-prozentigen Ausbau von Ganztagsangeboten stellen diese beiden Modelle Möglichkeiten für jede Grundschule dar.

Tagesgruppe in der Förderschule Am Kennedypark

Die teilstationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII ist eine familienergänzende Hilfe zur Erziehung und „soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern.“¹⁵⁹ In den Tagesgruppen werden die Kinder und Jugendlichen mit einem entsprechenden Bedarf an insgesamt fünf Tagen pro Woche im Anschluss an den schulischen Unterricht betreut. Sie werden entweder von der Schule selbst zur Tagesgruppe gefahren oder von dieser abgeholt und abends nach Beendigung der Angebote nach Hause gebracht. Die Tagesgruppe wird organisiert und durchgeführt durch externe Jugendhilfeträger, welche durch die Sozialraumteams ausgewählt werden.

Besonders zu nennen ist die Tagesgruppe in der Förderschule Am Kennedypark in Aachen, da sie direkt am Ort der Schule angeboten wird. Die Tagesgruppe ist spezialisiert für Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Die direkte Verortung der Tagesgruppe im Schulgebäude fördert den unmittelbaren und effizienten Austausch des Maßnahmen-trägers und der Schule. Dies ermöglicht in akuten Situationen die Abstimmung über passgenaue und individuelle Unterstützungsangebote für die Kinder und Jugendlichen. Der Träger wird neben den weiteren Beteiligten in die Hilfeplangespräche einbezogen. Insofern ergibt sich eine indirekte, aber funktionierende Kooperation zwischen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und der Schule.

Kooperation mit der Bischöflichen Marienschule

Eine stark ausgeprägte Kooperation zwischen den Sozialraumteams und der Bischöflichen Marienschule findet sich im Bereich der schulinhaltlichen Maßnahmen, welche bei besonders schwerwiegenden Fällen von Schulabsentismus zum Tragen kommen. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler waren bereits länger nicht mehr in der Schule und eine Reintegration in das System scheint nur schwer umsetzbar zu sein. Um ihnen jedoch die Möglichkeit zu geben, sich, wenn auch in kleinen Schritten, wieder dem schulischen System anzunähern und sich im optimalen Falle wieder in dieses zu integrieren, bieten die Sozialraumteams in Kooperation mit den beiden Jugendhilfeträgern Kaspar X-Change und InVia diese schulinhaltlichen Maßnahmen an. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sind nach wie vor Teil der Schülerschaft ihrer eigenen Schule, um so die Möglichkeit des Erwerbs eines Abschlusses wahrnehmen zu können. Die Bischöfliche Marienschule als Kooperationspartner dieses Angebots entsendet Lehrkräfte in die Räumlichkeiten der beiden Träger zur Beschulung der Kinder und Jugendlichen. Die Beschulung erfolgt jahrgangsübergreifend und setzt ihre Schwerpunkte nicht ausschließlich auf die Vermittlung formaler Unterrichtsinhalte. Die Lehrkräfte versuchen darüber hinaus, ihnen weitere Kompetenzen zur Förderung der Wiedereingliederung ins schulische System zu vermitteln, so die Stärkung der Konzentrations- und Belastungsfähigkeit oder der Sozialkompetenz. Eine Voraussetzung ist zwar, dass die Schülerinnen und Schüler das Angebot aufsuchen, allerdings unterstützen die Lehrkräfte sie auch hierbei und animieren sie zu einem regelmäßigen Besuch. Das Angebot von Kaspar X-Change umfasst bei Bedarf auch eine Einzelbeschulung, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, die bislang an keine feste Tagesstruktur gewöhnt waren.

Die „Pool-Lösung am Couven Gymnasium“ und „JIM“ zur Auflösung von 1:1-Schulbegleitungen

Die Einrichtung einer Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung ist in den vergangenen drei Jahren von 48 Fällen im Schuljahr 2014/2015 auf rund 79 Fälle im Schuljahr 2016/2017 massiv angestiegen. Eine 1:1-Betreuung wirkt jedoch einer inklusiven Beschulung von Kindern mit einer Beeinträchtigung in einem Klassenverband entgegen. Die ausschließliche Zuständigkeit der Schulbegleitung fördert darüber die Stigmatisierung der Kinder mit Eingliederungsbedarf.

Daher werden aktuelle Überlegungen für mögliche „Pool-Lösungen“ diskutiert, mit denen eine solche 1:1-Betreuung aufgelöst werden sollen. Die Pool-Lösungen finden ihre rechtliche Grundlage neben der Regelung in § 35a SGB VIII auch in § 29 SGB VIII „Soziale Gruppenarbeit“, wonach mittels Teilnahme an sozialen Gruppenarbeiten die Entwicklung des sozialen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Beeinträchtigungen gefördert werden soll. Derzeit sind zwei verschiedene Modelle in einer Pilotphase: zum einen die „Pool-Lösung am Couven Gymnasium“ für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrums-Störungen. Die Schule arbeitet eng mit dem Sozialraumteam VI sowie der beiden externen Leistungsanbietern Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte (VKM) Aachen und dem Familienentlastenden Dienst (FeD) der Lebenshilfe e. V. zusammen und realisiert am Ort des Gymnasiums einen Schulbegleiter-Pool. Unter Berücksichtigung der individuellen

¹⁴⁹ vgl. Deutscher Städtetag, 2007: Aachener Erklärung des Deutschen Städtetages anlässlich des Kongresses „Bildung in der Stadt“ am 22./23. November 2007, unter: <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/bildung/058050/index.html>

¹⁵⁰ vgl. Familienzentrum NRW, Landesprogramm, Pilotphase der Familienzentren Kindertagesstättenjahr 2006/2007, unter: <https://www.familienzentrum.nrw.de/landesprogramm/pilotphase/ueberblick/>

¹⁵¹ Familienzentrum NRW, Landesprogramm, Pilotphase der Familienzentren Kindertagesstättenjahr 2006/2007, unter: <https://www.familienzentrum.nrw.de/landesprogramm/pilotphase/ueberblick/>

¹⁵² vgl. Familienzentrum NRW, Landesprogramm „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“, unter: <https://www.familienzentrum.nrw.de/landesprogramm/ziele-und-entwicklung-des-landesprogramms/>

¹⁵³ vgl. Stadt Aachen, Konzept Familiengrundschule Aachen, 2017: Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen, S. 1.

¹⁵⁴ vgl. Aachenerkinder.de, Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen, 15.06.2016, unter: <https://aachenerkinder.de/familien-im-mittelpunkt-familiengrundschule-aachen/>

¹⁵⁵ vgl. Aachenerkinder.de, Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen, 15.06.2016, unter: <https://aachenerkinder.de/familien-im-mittelpunkt-familiengrundschule-aachen/>

¹⁵⁶ vgl. Stadt Aachen, Konzept Familiengrundschule Aachen, 2017: Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen, S. 1.

¹⁵⁷ Stadt Aachen, Konzept Familiengrundschule Aachen, 2017: Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen, S. 8.

¹⁵⁸ Stadt Aachen, Konzept Familiengrundschule Aachen, 2017: Familien im Mittelpunkt – Familiengrundschule Aachen, S. 8.

Bedürfnisse des jungen Menschen wird ein speziell auf ihn ausgerichtetes Unterstützungsangebot zur Teilhabe an schulischer Bildung entwickelt. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mehr von lediglich einer Schulbegleiterin bzw. einem Schulbegleiter unterstützt, sondern von einem ganzen Team, welches sowohl aus pädagogischen als auch nichtpädagogischen Fachkräften besteht. Diese werden vom jeweiligen Träger entsprechend geschult und fortgebildet. Der personelle Wechsel in der Begleitung wird bewusst genutzt.

Zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 wurde das Modell „JIM“ („Jugendhilfe fördert Inklusion in der Montessori Grundschule Reumontstraße“) installiert. Das Konzept wurde in einem einjährigen Prozess der Schule in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, der OGS und der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe in Brand erarbeitet im Bestreben, sich im Sinne des Inklusionsgedankens weiterzuentwickeln. Ab dem Schuljahr 2016/2017 wurden daher vier sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Kinderheim in Aachen-Brand in der Schule etabliert, die einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und alle im Schulsystem vorhandenen Ressourcen mit einbeziehen. Die Auflösung der starren und ausschließlichen Zuständigkeit für ein einzelnes Kind setzt nicht nur Ressourcen bei der Fachkraft frei, sondern wirkt sowohl für die Kinder mit Eingliederungsbedarf als auch für den gesamten schulischen Alltag entlastend. Denn dieses speziell entwickelte Angebot der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich auch an die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler und an das Lehrerkollegium. So können sie sich ebenfalls durch die sogenannten JIM-Fachkräfte beraten und unterstützen lassen, unter anderem während oder im Anschluss an Pausenzeiten.

Beide Pilotprojekte erfordern ein hohes Maß an Flexibilität sowie an Kommunikation, jedoch bewerten die Akteure die Modelle als positiv und entlastend für das Schulsystem. Insofern bergen die Pool-Lösungen das Potenzial, auch auf weitere Schulen ausgeweitet zu werden. Dies erfordert jedoch eine hohe Unterstützungsbereitschaft seitens der Schulen und ihrer Schulleitungen, welche sich intensiv mit den vorhandenen Bedarfen ihrer Schülerschaft auseinandersetzen müssen.

Das Projekt KAOA an der Hauptschule Burtscheid

Die Einführung des Landesprojekts KAOA („Kein Abschluss ohne Anschluss“) veränderte den Berufsorientierungsprozess in den Schulen und somit auch die Handlungsweisen der Jugendberufshilfe als Begleiter und Unterstützer von Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung ihres Übergangs von Schule in den Beruf. Zuvor haben Jugendberufshilfe und die Schulen gemeinsam Maßnahmen geplant und den Berufsorientierungsprozess abgestimmt und organisiert. Dieser Prozess sowie die durchzuführenden Maßnahmen haben durch KAOA neue Rahmenbedingungen erhalten und sich aufgrund der Vorgaben des Projekts teilweise verselbständigt. Infolge dessen vermittelt KAOA sichere und gefestigte Strukturen, an denen sich Schulen und Jugendberufshilfe orientieren können und schafft ebenso vergleichbare Prozesse für alle Schulen im Rahmen der Berufsorientierung. Obwohl das Projekt gute Ansätze verfolgt und die Erfahrungen, welche die Schülerinnen und Schüler beim Durchlaufen der drei Stufen der Berufsorientierung sammeln

können, durchaus sinnvoll und wichtig für sie sind, so ist das Projekt bzw. die drei Elemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung und der Praxiskurs zeitlich sehr begrenzt. Die Kurse dauern lediglich jeweils wenige Tage und sind nach Erwerb der jeweiligen Bescheinigung abgeschlossen. Insofern findet keine nachhaltige Vertiefung statt und insgesamt handelt es sich um kurzlebige Momentaufnahmen. Dies ist für die Bildung konkreter Vorstellungen für die berufliche Laufbahn zu wenig.

Mit der Hauptschule Burtscheid in Aachen ist die Jugendberufshilfe daher eine besondere Form der Kooperation in der Berufsorientierung eingegangen. Neben dem Projekt KAOA bietet die Jugendberufshilfe weiterhin ihr bisheriges Portfolio an unterstützenden Leistungen in der Schule an. Die Fachkräfte der Jugendberufshilfe bieten über das gesamte Schuljahr verteilt regelmäßige Termine in der Schule an und führen berufsorientierende Projekte in den Klassen durch. Beispielsweise werden die Themen Kompetenzen und berufliche Möglichkeiten behandelt. Erste Wünsche oder Vorstellungen sowie bereits erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können durch die regelmäßigen Angebote der Jugendberufshilfe vertieft und weiter gefördert werden. Die Hauptschule Burtscheid verbindet somit beide Angebote der Berufsorientierung und kann ihren Schülerinnen und Schülern somit eine umfassende Unterstützung und eine gute Vorbereitung mitgeben.

Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die nach der 10. Klasse ihre schulische Laufbahn beenden und eine Ausbildung beginnen möchten, ist dieses kombinierte Angebot von KAOA und den zusätzlichen Projekten der Jugendberufshilfe hilfreich. Denn die zeitlich begrenzten Elemente von KAOA sind besonders für benachteiligte Jugendliche nicht ausreichend um sie bei der Berufswahl zu unterstützen.

Das Projekt „AGIL“

Mit dem umfassenden Präventionsprogramm „AGIL: Aktiver gesünder is(s)t leichter“ geht der Ortsverband Aachen des Deutschen Kinderschutzbundes seit 2007 den Fragen nach, wie es Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften gelingen kann, dass Kinder verschiedener Altersstufen deutlich mehr Obst und Gemüse essen und sich sportlich mehr betätigen. Das Programm wird als eines von 24 weiteren Projekten durch das Bundesprogramm „Besser Essen. Mehr Bewegen. KINDERLEICHT-Regionen“ gefördert. Die durch den Kinderschutzbund speziell für Ernährung bzw. psychomotorisch ausgebildeten „AGIL-Moderatoren“ besuchen für zwei Jahre lang einmal pro Woche ausgewählte Kindertagesstätten und Grundschulen und führen mit den Kindern insgesamt 80 aufeinander aufbauende Einheiten zu Ernährung und Bewegung durch. Ebenso werden die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern mit eingebunden. Durch den Aufbau des Programms kann die Nachhaltigkeit besonders gefördert werden. Zum einen erstreckt sich das Programm über einen längeren Zeitraum und umfasst nicht nur einzelne Aktionen. Zum anderen kann die begonnene Arbeit in diesen beiden für die Entwicklung sehr bedeutsamen Bereiche durch den Einbezug der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Lehrkräfte auch nach Beendigung des Programms fortgeführt werden.¹⁶⁰ Für die Kinder hat das Programm bei Fortführung in der Grundschule, welches oftmals im Nachmittagsbereich der Offenen Ganztags-

schule verortet ist, einen hohen Wiedererkennungswert. Auch zehn Jahre später erfährt das Programm eine positive Resonanz.¹⁶¹ Das Programm stärkt darüber hinaus die Vernetzung der jeweiligen Fachkräfte in Kindertagesstätten und Schulen und ebnet den Boden für einen weitergehenden Austausch beider Professionen.

Modellprojekt „Aachener Modell für Hochbegabte“

Im Jahr 2003 wurde von der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie der Bürgerstiftung für die Region Aachen in gemeinschaftlicher Erarbeitung das „Aachener Modell zur individuellen Begabungsförderung“ ins Leben gerufen.¹⁶² Das Modell umfasst zwei verschiedene, aber aufeinander aufbauende Projektbereiche: zum einen die Förderung begabter Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich (Aachener Modell I) und zum anderen die seit 2009 gestartete Förderung begabter Schülerinnen und Schüler in Gymnasien und Gesamtschulen (Aachener Modell II).

Mit dem Aachener Modell I sollen individuelle Begabungen im Klassenverband gezielt gefördert werden. Ergänzend werden außerschulische Lernangebote von regionalen Kooperationspartnern, unter anderem der RWTH Aachen oder dem Kunsthaus NRW, genutzt. Die Schulen werden unterstützt und begleitet durch ein Moderatorenteam, welches aus den Schulleitungen der ausgewählten Modellschulen und dem Schulpsychologischen Dienst des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen besteht. Die selbst erarbeiteten Projektziele der Schulen sollen in drei- bis vierjährigen Zeiträumen erreicht werden. Zu betonen ist, dass sich die Begabungen nicht nur im intellektuellen Bereich befinden, sondern auch dem sozialen oder künstlerischen Bereich entspringen können. Ein wesentliches Ziel ist die frühzeitige Erkennung von Begabungen durch die pädagogischen Fachkräfte, welches durch die Kooperation der Grundschule mit den Kindertagesstätten unterstützt werden soll. Hierbei werden Auffälligkeiten oder Beobachtungen in speziell entwickelten Diagnosebögen festgehalten und auf Grundlage dessen der Übergang aus dem Elementar- in den Primarbereich individuell begleitet und die Eltern beraten.¹⁶³

Mit Einführung des Aachener Modells II wurde das Ziel verfolgt, die Förderung aus dem Grundschulbereich mit Eintritt in eine weiterführende Schule fortzuführen und somit eine Form von „Anschlussförderung“ im Sinne eines ganzheitlichen und nachhaltigen Bildungsverständnisses zu gewährleisten. Der Fokus liegt insbesondere auf der Förderung in den MINT-Disziplinen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), musischer, kreativer oder künstlerischer Talente oder der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem hohen Maß an Motivation. Die Förderung findet jahrgangsübergreifend für insgesamt 15 ausgewählte Kinder in außerschulischen Kursen statt. Kooperationspartner sind insbesondere die Aachener Hochschulen und die Bleiberger Fabrik.¹⁶⁴

Eine Herausforderung für die Begabtenförderung ist der verstärkte Einbezug von Kindern mit besonderem Förderbedarf im Sinne der Inklusion. Trotz des besonderen Förderbedarfs und der damit ein-

hergehenden Einschränkung in einem bestimmten Bereich können die Kinder eine Begabung entwickeln, die es ebenso zu fördern und zu begleiten gilt. Dies erfordert jedoch eine noch individuellere und passgenauere Abstimmung der Akteure und Organisation der Angebote.

Mentorennetzwerk Aachen

Im Mai 2013 wurde seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in Kooperation mit dem Büro für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement, beides von der Stadt Aachen, das „Mentorennetzwerk Aachen“ gegründet. Das Netzwerk verfolgt das Ziel einer bestmöglichen und effizienten Vernetzung und Förderung der vielfältigen Mentoren- und Bildungspatenprojekte in der Stadt Aachen. Das Netzwerk bietet somit für die ehrenamtlich tätigen Akteure eine Plattform, in der sie sich kennenlernen, austauschen und gemeinsame Projekte, Veranstaltungen oder Fortbildungen organisieren können. Unterstützt wird das Netzwerk durch die „Aktion zusammen wachsen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Unter anderem finden sich im Netzwerk auch Angebote im Bereich Bildung, wie beispielsweise das Projekt „Bildung 0,-€“ der Aachener Engel e. V. für Kindern aus benachteiligten Familien oder das Nachhilfeprojekt „SchülerNavi“ des Vereins SchülerNavi. Ebenso bietet das Projekt „Athene – Bildungschancen für Aachen“ Kindern und Jugendlichen eine Orientierungshilfe durch das Bildungssystem und der Verein zur Integration und Berufs- und Ausbildungsförderung, inuba e.V., berät junge Erwachsene mit Migrationshintergrund zu ihrer schulischen und beruflichen Laufbahn.¹⁶⁵ Somit leistet das Mentorennetzwerk einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung ehrenamtlich engagierte Personen und Vereine mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Unterstützung im Bildungsbereich zukommen zu lassen.

Arbeitskreis Kinder-, Jugend und Schule im Preuswald

Im Aachener Stadtteil Preuswald hat sich ein Arbeitskreis formiert, der sich in regelmäßigen zeitlichen Abständen mit der Verbesserung der Erziehungs- und Bildungssituation der Kinder und Jugendlichen sowie die damit einhergehende Unterstützung ihrer Familien im Preuswald befasst. Die Teilnehmenden sind unter anderem die Leitungen der KiTa, des Stadtteilbüros Preuswald, der Offenen Tür, der Offenen Ganztagschule, sowie die dort verortete Schulsozialarbeiterfachkraft, jeweils eine Vertretung des zuständigen Sozialraumteams, der Stadtteilbibliothek und der Diakonie (Familienhilfe). Ergänzend ist die Fachkraft der Jugendhilfeplanung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule im Arbeitskreis vertreten. Die Sitzungen fanden bislang in der Regel im Schulgebäude der KGS Bildchen statt. Während der Sitzungen geben die einzelnen Vertreterinnen und Vertreter einen kurzen Einblick über die aktuelle Situation ihrer Einrichtungen. Hieraus können sich beispielsweise auch Ideen für gemeinsame Veranstaltungen oder Projekte ergeben. Zudem spielt der Arbeitskreis eigene Themen in die Stadtteilkonferenz Preuswald ein.

¹⁶¹ vgl. Aachener Zeitung vom 07.04.2017: *Bewegte Erfolgsgeschichte: Zehn Jahre Projekt AGIL*, unter: <http://www.aachener-zeitung.de/lokales/aachen/bewegte-erfolgsgeschichte-zehn-jahre-projekt-agil-1.1598189> [Stand: 01.08.2018].

¹⁶² vgl. Bürgerstiftung für die Region Aachen: *Das Aachener Modell*, unter: <http://www.aachener-modell.de/> [Stand: 01.08.2018].

¹⁶³ vgl. Bürgerstiftung für die Region Aachen: *Was ist das Aachener Modell I?*, unter: <http://www.aachener-modell.de/aachener-modell-i.html> [Stand: 01.08.2018].

¹⁶⁴ vgl. Bürgerstiftung für die Region Aachen: *Aachener Modell II: Begabungsförderung an Gymnasien & Gesamtschulen*, unter: <http://www.aachener-modell.de/aachener-modell-ii.html> [Stand: 01.08.2018].

¹⁶⁵ vgl. Stadt Aachen, *Mentorennetzwerk Aachen*, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/gesellschaft_soziales/ehrenamt/Mentorennetzwerk-Aachen/index.html

¹⁶⁰ vgl. Abschlussbericht der Kinderleicht-Region Nordrhein-Westfalen Aachen „Agil- Aktiver, gesünder is(s)t leichter!“, S. 2, unter: <https://www.in-form.de/fileadmin/Dokumente/PDF/Abschluss-Aachen-2.pdf> [Stand: 01.08.2018].

6. Fazit

Zukünftige und aktuelle gemeinsame Handlungsfelder von Kinder- und Jugendhilfe und Schule bestimmen sich im Wesentlichen durch den gesellschaftlichen Wandel zu dem sich die beiden Bereiche verhalten müssen, den sie allerdings auch aktiv mitgestalten wollen. Die Handlungsfelder des Kapitels 5.2 „Wesentliche Handlungsfelder für die Kooperationsangebote des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule“ zusammenfassend, ergeben sich verbindende Herausforderungen aus der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche einen ständig wachsenden Teil ihres Tages in öffentlichen Institutionen und somit in öffentlicher Verantwortung verbringen. KiTa und Schule werden zum zentralen Lebensort der Kinder und Jugendlichen. Dies ist in seinen Konsequenzen von den Akteuren gemeinsam zu reflektieren und schließlich auch konzeptionell und in neuen Formen der Zusammenarbeit abzubilden. Die Rolle und Verantwortung der Eltern bleibt für Jugendhilfe und Schule zentral, verändert sich aber unter den vorgenannten Gegebenheiten. Beide Bereiche gestalten den Prozess, geeignete Formate der Ansprache, Einbindung und Beteiligung von Eltern weiter zu entwickeln. Dies empfiehlt sich besonders unter dem Aspekt der Prävention, der gerade in der Frühphase des Elternseins hoch zu gewichten ist aber

© Andreas Schmitter



auch unter dem Aspekt der Innovation, wenn es darum geht, Eltern für neuartige kollektiv ausgerichtete Jugendhilfeangebote am Ort der Schule zu gewinnen. Gerade letztgenanntes Thema ist für eine kind- und jugendgerechte Ausgestaltung der Inklusion von Relevanz: hier sind Kinder- und Jugendhilfe und Schule aufeinander verwiesen.

Die gelingende Bildungsbiographie eines Kindes und eines Jugendlichen ist bedeutsam für sein Selbstwertgefühl, seine Teilhabe sowie seine gesellschaftliche Anerkennung. Das Dreieck von Schule, Schulaufsicht sowie Kinder- und Jugendhilfe muss wirkungsvoll zusammenarbeiten, um die Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungssystemen zu gestalten und die Potenziale der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

Nicht zuletzt bleibt auch die Infrastruktur ein Handlungsfeld. Bei baulichen Maßnahmen sollten Anforderungen von Jugendhilfe und Schule systematischer gemeinsam gedacht werden, so dass sich aus räumlicher Nähe leichter gemeinsame Initiativen entwickeln und geeignete Raumkonzepte Synergien befördern können.

7. Anhang

Was sonst noch interessant sein könnte ...

7.1 Die Institutionen in Aachen im Kontext der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule

Nachdem der Fokus im bisherigen Verlauf des Dokuments auf die konkreten Angebote und Leistungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen gelegt wurde, ergänzt das nachfolgende Unterkapitel weitere Institutionen in Aachen, welche im Kontext der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule besonders hervorzuheben sind. Hierbei erhebt das Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

7.1.1 Das Bildungsbüro in der StädteRegion Aachen

Am 22. Januar 2009 wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt Aachen sowie dem damaligen Kreis Aachen, dem rechtlichen Vorgänger der heutigen StädteRegion Aachen, ein Kooperationsvertrag zur „Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der StädteRegion Aachen“ unterzeichnet.¹⁶⁶ Mithilfe eines überregionalen Bildungsnetzwerkes für die Stadt Aachen und die städtereionsangehörigen Gemeinden verfolgen die Vertragspartner das Ziel, die Unterstützungs- und Beratungssysteme in der Region Aachen effizient und nachhaltig zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Das Netzwerk definiert sich als eine „institutionell übergreifende Organisationsform von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen, [...] die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben.“¹⁶⁷ Mithilfe des Netzwerkes sollen Lernortkooperationen ins Leben gerufen und gemeinsam Lösungen für bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Fragestellungen gefunden werden, mit dem übergreifenden Ziel, für die Kinder und Jugendlichen in der Bildungsregion Aachen optimale Lern- und Lebenschancen zu schaffen und ihnen mehr Lebensqualität zu ermöglichen.¹⁶⁸ Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht sowie weitere Institutionen entlang der Bildungskette repräsentieren die Bildungsregion Aachen.¹⁶⁹ Sie entwickeln als Beteiligte in der Regionalen

Bildungskonferenz und anderen Gremien gemeinsam die vielfältige Angebotslandschaft weiter.¹⁷⁰ Zur strategischen Steuerung der Bildungsregion sowie zur Entwicklung von Vorschlägen und Vorgehenswegen wurde ein Lenkungskreis eingerichtet.¹⁷¹

Zur Unterstützung der beiden vorgenannten Gremien wurde zudem das Bildungsbüro der StädteRegion Aachen etabliert, dessen wesentlichen Aufgabenbereiche sowie seine weiteren künftigen Handlungsfelder die inhaltlichen Schwerpunkte des nachfolgenden Kapitels darstellen. Bei Gründung wurde das Bildungsbüro räumlich noch der Stadt Aachen zugeordnet. Nachdem die StädteRegion Aachen auch auf rechtlicher Ebene den Kreis Aachen ablöste, wechselte das Bildungsbüro in die Organisation der StädteRegion.¹⁷² Das Bildungsbüro wird über das Landesprogramm „Regionale Bildungsnetzwerke“ vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Hilfreich für den Aufbau des Bildungsbüros war das Bundesprogramm „Lernen vor Ort“, bei der die StädteRegion Aachen als eine von insgesamt 40 weiteren Teilnehmern im Zeitraum von 2009 bis 2014 ausgewählt wurde.¹⁷³

Die Aufgaben des Bildungsbüros

Das Bildungsbüro unterstützt auf operativer Ebene sämtliche Bildungsakteure in der gesamten StädteRegion Aachen mit dem Ziel, vorhandene und geplante Angebote aufeinander abzustimmen, Ressourcen und Kompetenzen in der Region zu bündeln und ein gemeinsames und ganzheitliches Bildungsverständnis zu entwickeln. Es agiert für sämtliche Bildungsakteure als auch für über 750 Bildungseinrichtungen in der Region als Ansprechpartner bei Fragen oder Anliegen im Bildungsbereich und vermittelt gegebenenfalls an weitere Stellen. Auch Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe der Stadt Aachen sind in verschiedenen Gremien sowie im Lenkungskreis des Bildungsbüros aktiv vertreten (wie beispielsweise in der EIPri-Konferenz, in der ÜPS-Steuergruppe, im Beirat Schule-Beruf-Studium oder im „KuBiS“-Netzwerk¹⁷⁴). Weiterhin berät es in lokalen und regionalen Entwicklungsprozessen, initiiert aber auch eigene Maßnahmen und Initiativen im Bildungsbereich. Darüber hinaus koordiniert es eine Vielzahl von Fortbildungs-

¹⁶⁶ Zum Download unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Kooperationsvertrag_staedteregion_aachen.pdf [Stand 01.08.2018].

¹⁶⁷ Kooperationsvertrag zur Gründung des regionalen Bildungsnetzwerks in der StädteRegion Aachen, S. 3, unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Kooperationsvertrag_staedteregion_aachen.pdf [Stand 01.08.2018].

¹⁶⁸ vgl. Kooperationsvertrag zur Gründung des regionalen Bildungsnetzwerks in der StädteRegion Aachen, S. 3, unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Kooperationsvertrag_staedteregion_aachen.pdf [Stand 01.08.2018].

¹⁶⁹ vgl. Kooperationsvertrag zur Gründung des regionalen Bildungsnetzwerks in der StädteRegion Aachen, S. 6, unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Kooperationsvertrag_staedteregion_aachen.pdf [Stand 01.08.2018].

¹⁷⁰ vgl. Bildungsbüro der StädteRegion Aachen, Bildungskonferenz, unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/allgemeineinformationen-zum-bildungsbuero/bildungskonferenz/> [Stand 01.08.2018].

¹⁷¹ vgl. Bildungsbüro der StädteRegion Aachen, Lenkungskreis, unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/allgemeineinformationen-zum-bildungsbuero/lenkungskreis/> [Stand 01.08.2018].

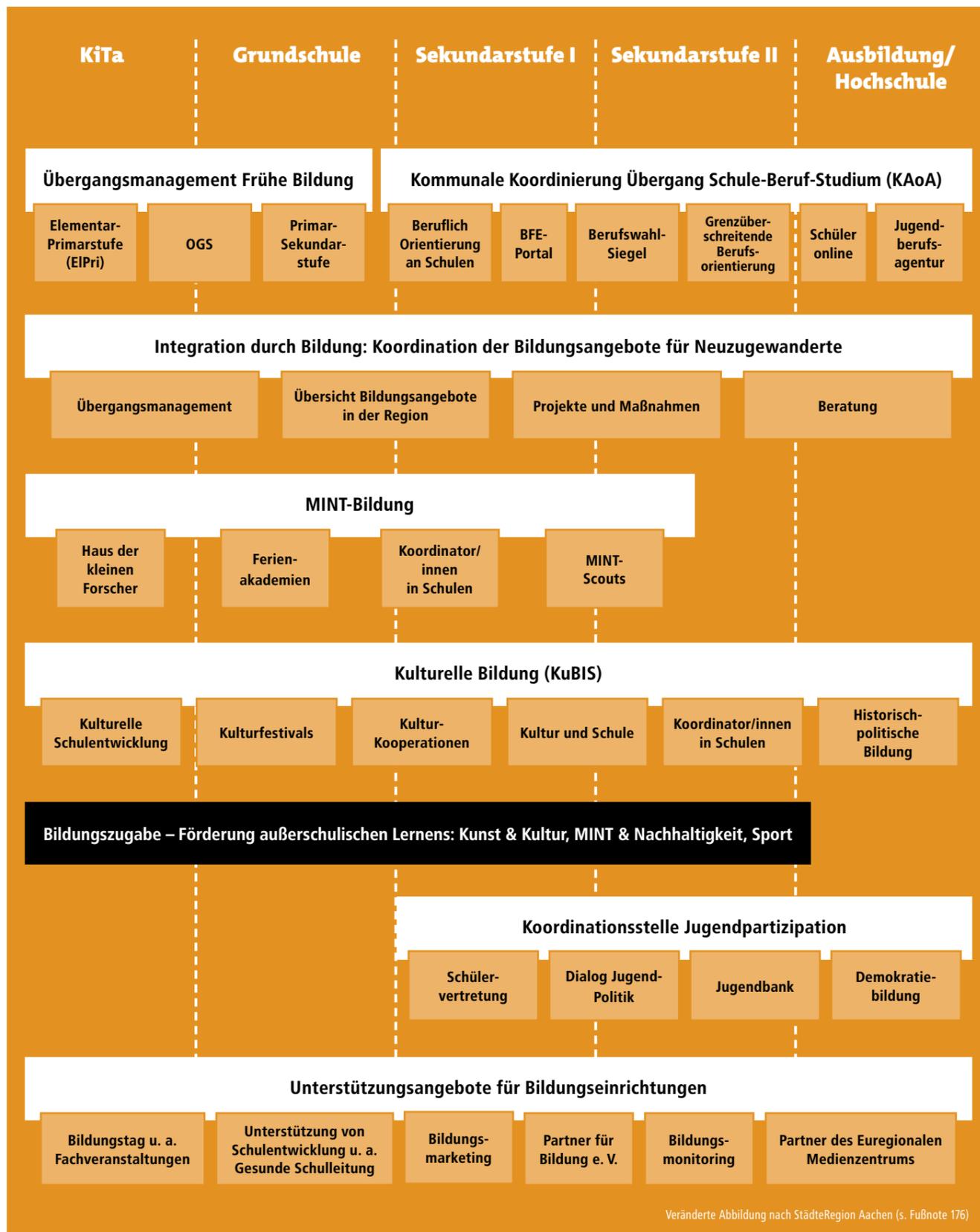
¹⁷² vgl. Kooperationsvertrag zur Gründung des regionalen Bildungsnetzwerks in der StädteRegion Aachen, S. 7, unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/Kooperationsvertrag_staedteregion_aachen.pdf [Stand 01.08.2018].

¹⁷³ vgl. Bildungsbüro der StädteRegion Aachen, Lernen vor Ort, unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/bildungsbuero-a-43/allgemeineinformationen-zum-bildungsbuero/lernen-vor-ort-2009-2014/> [Stand: 01.08.2018].

¹⁷⁴ Netzwerk für kulturelle Bildung in der StädteRegion Aachen.

Fach- und Netzwerkveranstaltungen.¹⁷⁵ Das Bildungsbüro leistet somit ein umfassendes und überregionales „Bildungsmanagement“. Die Aufgabenfelder des Bildungsbüros orientieren sich an der Bildungskette, welche von jedem Kind und jedem Jugendlichen

in individuell ausgestalteter Weise durchlaufen wird. Die Städte-Region Aachen hat hierzu die nachfolgend abgebildete, prägnante Übersicht entwickelt.¹⁷⁶



Veränderte Abbildung nach StädteRegion Aachen (s. Fußnote 176)

Die jeweiligen themenspezifischen Aufgaben eines jeden Arbeitsbereiches werden durch mehrere Gremien wahrgenommen. In jedem Arbeitsbereich schließen sich die Akteure und Kommunen aus der ganzen Region entweder zu Steuergruppen oder Arbeitskreisen zusammen. Jede Steuergruppe und jeder Arbeitskreis ist wiederum mit weiteren Gremien vernetzt, wie z.B. mit städteregionalen Konferenzen, kommunalen Netzwerken oder weiteren Arbeitskreisen. Gemeinsam erarbeitete Ergebnisse fließen in die Bildungskonferenz ein. Das Bildungsbüro agiert in diesem Gefüge als Organisator der einzelnen Gremien und der Kooperationen, kümmert sich um die Dokumentation der Ergebnisse und um die Öffentlichkeitsarbeit.¹⁷⁷

Bei Interesse können detaillierte Informationen zu den einzelnen Arbeitsfeldern des Bildungsbüros auf der Internetpräsenz unter <https://www.staedteregion-aachen.de/bildungsbuero> eingesehen werden.

Im Jahr 2017 erreichte das Bildungsbüro 57.777 Kinder und Jugendliche mit insgesamt 33 Angeboten und Maßnahmen. Mit 70 durchgeführten Fachveranstaltungen und Qualifizierungen wurden 6.452 bildungsrelevante Akteure erreicht.¹⁷⁸ Dies unterstreicht, dass sich das Bildungsbüro seit seiner Gründung enorm in der gesamten Bildungsregion Aachen als Vermittler, Organisator, Koordinator sowie als Initiator eigener Projekte etabliert hat und somit einen bedeutsamen Beitrag leistet, dass Kinder und Jugendliche eine vielseitige und ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungslandschaft vorfinden. Insofern ist das Bildungsbüro für die Stadt Aachen und für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ein wichtiger Kooperations- und Ansprechpartner in allen bildungsrelevanten Bereichen im Sinne der Kinder und Jugendlichen.

7.1.2 Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Ihren gesetzlichen Ursprung finden die Arbeitsgemeinschaften in § 80 Abs. 3 SGB VIII, der an „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [appelliert] die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“¹⁷⁹. Dies wird durch § 78 SGB VIII aufgegriffen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben [sollen], in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.“¹⁸⁰

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften erfolgt unabhängig von der Zustimmung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bzw. des Rates der Stadt Aachen. Mit dem Beschluss einer Geschäftsordnung durch den Kinder- und Jugendausschuss in Aachen am 22. Juni 2010 wurden die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII grunderneuert.

Aktuell gibt es in Aachen fünf Arbeitsgemeinschaften, jede orientiert an einem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe:

1. „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“,
2. „Förderung der Erziehung in der Familie“,
3. „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege“,
4. „Hilfen zur Erziehung“,
5. „Offene Ganztagsgrundschule – OGS“.

In den Arbeitsgemeinschaften sollen unter Bezugnahme auf § 2 der Geschäftsordnung nach Möglichkeit sämtliche Vereine, Institutionen, Dienste und Organisationen sowie der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vertreten sein, die sich mit dem jeweiligen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe befassen. Dies soll gewährleisten, dass sich ein möglichst breites Spektrum an Jugendhilfeangeboten und -trägern aus Aachen zusammen findet. Ergänzend hierzu sollen zudem die Schulen mit eingebunden werden; dies wird besonders in der AG „Offene Ganztagsgrundschule – OGS“ umgesetzt, in welcher die in § 2 genannten Schulformen mit einer festen Mitgliedschaft verankert sind. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Höchstanzahl der Mitglieder von 15 nicht überschritten wird. Durch die Mitgliedschaft der Leitungen der jeweiligen Fachabteilungen wird zudem der direkte Kontakt zum Fachbereich Kinder, Jugend und Schule gewährleistet.¹⁸¹

Jede Arbeitsgemeinschaft wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Darüber hinaus ist für jede Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsführung, welche aktuell der entsprechenden Fachabteilung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen obliegt, eingesetzt. In der Regel finden zwei bis vier Mal pro Jahr Sitzungen statt, häufig jedoch nach Bedarf. Diese Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es sei denn, es werden Experten zu bestimmten Themen gehört.¹⁸²

Die §§ 78 i. V. m. 80 SGB VIII schreiben den Arbeitsgemeinschaften bereits ein erstes Ziel zu, nämlich die Sicherstellung einer kontinuierlichen und regelmäßigen Zusammenarbeit der Stadt Aachen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger der Jugendhilfe.¹⁸³ Zudem können die vorhandenen Ressourcen vor Ort optimal genutzt werden.

Zur Umsetzung der Regelung aus § 78 Abs. 2 SGB VIII, nach der „in den Arbeitsgemeinschaften [...] darauf hingewirkt werden [soll], dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“¹⁸⁴, sind sie sowohl für die Initiierung, Anregung und Abstimmung der vorhandenen und geplanten

175 vgl. Bildungsbüro der StädteRegion Aachen, Bildungsbüro und städteregionales Bildungsnetzwerk, unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aem-ter/bildungsbuero-a-43/allgemeine-informationen-zum-bildungsbuero/> [Stand: 01.08.2018].

176 Arbeitsbereiche des Bildungsbüros, unter: https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_43/Dateien/20180731_Arbeitsbereiche-Bildungsbuero.pdf [Stand: 01.08.2018].

177 vgl. Bildungsbüro der StädteRegion Aachen, Bildungsbüro und städteregionales Bildungsnetzwerk, unter: <https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aem-ter/bildungsbuero-a-43/allgemeine-informationen-zum-bildungsbuero/> [Stand: 01.08.2018].

178 vgl. StädteRegion Aachen: Bildung in Zahlen 2018, S. 15.

179 § 80 Abs. 3 SGB VIII, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?x=151144833456335040&sessionID=956692689540965564&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=137494,93 [Stand: 01.08.2018].

180 § 78 SGB VIII, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?x=137494,84 [Stand: 01.08.2018].

181 vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: § 2 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

182 vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: § 3 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

183 vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, hier: Leitbild.

184 § 78 Abs. 2 SGB VIII, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?x=137494,84 [Stand: 01.08.2018].

Maßnahmen als auch zur Abgabe von fachlichen Stellungnahmen zu Planungsvorhaben in ihren Leistungsbereichen zuständig.¹⁸⁵ Die von ihnen gefassten und durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule eingebrachten Beschlüsse stellen gleichzeitig Empfehlungen für den Kinder- und Jugendausschuss dar.¹⁸⁶ Aufgrund ihres fachspezifischen und sozialraumübergreifenden Blickwinkels ist jede Arbeitsgemeinschaft für ihren jeweiligen Leistungsbereich ein „Expertengremium“¹⁸⁷ und agiert somit unterstützend für den Kinder- und Jugendausschuss. Die Sprecherinnen und Sprecher der

Arbeitsgemeinschaften sind ebenfalls als Mitglieder im Ausschuss vertreten und können bei Bedarf zu den Themen gehört werden. Ebenso können sowohl der Fachbereich als auch der Kinder- und Jugendausschuss Aufträge an die Arbeitsgemeinschaften stellen.¹⁸⁸

Im Folgenden werden die jeweiligen aktuellen Mitgliederstrukturen der Arbeitsgemeinschaften dargestellt. Bereits anhand dieser Strukturen lassen sich die grundsätzlichen Themenschwerpunkte jeder Arbeitsgemeinschaft erkennen.

Name der AG	Mitglieder
Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“	verbandliche Jugendarbeit
	Offene Jugendarbeit freier Träger
	Offene Jugendarbeit öffentlicher Träger
	Jugendpfleger/-in der Kirche
	Teamleitung Jugendpflege
	Abteilungsleitung Jugend des FB Kinder, Jugend und Schule
	Sachgebietsleitung Besondere Dienste
	Jugendberufshilfe freier Träger
	Teamleitung Jugendberufshilfe
	Teamleitung Schulsozialarbeit
	Sucht- und Drogenprävention
	Kinder- und Jugendkultur
	Stadtsporthilfe/Sportjugend
Polizei	

Ergänzend hierzu hat sich die Arbeitsgemeinschaft zur Bildung von zwei Unter-Arbeitsgemeinschaften entschlossen: die „AGOJA“ (Arbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit) sowie die „AGOT“ (Arbeitsgemeinschaft Offene Türen).

¹⁸⁵ vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: § 1 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

¹⁸⁶ vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: § 4 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

¹⁸⁷ vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: § 1 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

¹⁸⁸ vgl. Stadt Aachen, 22.06.2010: § 4 Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII.

Name der AG	Mitglieder
Arbeitsgemeinschaft „Förderung der Erziehung in der Familie“	Selbsthilfeorganisationen
	Familienbildungseinrichtungen
	Abteilungsleitung Jugend des FB Kinder, Jugend und Schule
	Sozialer Dienst freie Träger (Trennung, Scheidung und Familienberatung)
	Sozialraumteams / Soziale Dienste
	Beistandschaften / Vaterschaftsangelegenheiten
	Familienzentren öffentlicher Träger
	Familienzentren freier Träger
	Erziehungs- und Schwangerschaftsberatungsstelle Aachen
	Sachgebietsleitung Pädagogik
	Ehe-, Familien- und Lebensberatung
	Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes
Frühe Hilfen	
Kommunales Integrationszentrum	
Kinder im Mittelpunkt / kommunale Präventionskette	

Name der AG	Mitglieder
Arbeitsgemeinschaft „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“	Trägervertreter/-in kath. Träger und DPWV
	Kitaleitungen städt. und freie Träger
	Stadtkitaelternrat
	Elternbeirat Stadtjugendamt
	Vertreter/-in des Vereins für familiäre Tagesbetreuung e.V.
	Vertreter/-in der evangelischen Einrichtungen
	Pädagogische Fachkräfte
	Abteilungsleitung KiTas des FB Kinder, Jugend und Schule
	Sachgebietsleitung KiTas des FB Kinder, Jugend und Schule
	Team Planung des FB Kinder, Jugend und Schule

Name der AG	Mitglieder
Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“	Erziehungsberatungsstellen
	Sozialraumteams / Soziale Dienste
	Bezirkssozialarbeit freie Verbände
	stationäre Hilfen zur Erziehung
	teilstationäre Hilfen zur Erziehung
	ambulante Hilfen zur Erziehung
	Eingliederungshilfe, Anbieter nach §35 a SGB VIII
	Abteilungsleitung Jugend des FB Kinder, Jugend und Schule
	Sachgebietsleitung Soziale Dienste
	Qualitätsmanagement (Kinderschutz, Pflegekinder, Vormundschaften) im FB Kinder, Jugend und Schule
	Förderschule mit einem OGS-Bereich
	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Vormundschaften	

Name der AG	Mitglieder
Arbeitsgemeinschaft „Offene Ganztagsgrundschule – OGS“	Trägervereiner freie Träger
	Vertreter/-innen aus dem Bereich Grundschule
	Vertreter/-innen aus dem Bereich Förderschule
	Stadtsporthund
	Koordination freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
	Koordination FB 45 als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe
	Vertreter/-in Kulturpädagogik
	Abteilungsleitung Jugend des FB Kinder, Jugend und Schule
	Abteilungsleitung Schule des FB Kinder, Jugend und Schule
	Teamleitung OGS des FB Kinder, Jugend und Schule

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften dienen dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und dem Transport von Informationen sowie dem unmittelbaren Austausch mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen.

7.1.3 Die politischen Fachausschüsse

Nach legaler Definition beschreibt ein sogenannter Fachausschuss eine „Gruppe von sachverständigen Personen, die zur Prüfung spezifischer Fragen und/oder zur Ausarbeitung von Gutachten zusammentritt“¹⁸⁹. Grundsätzlich kann diese Beschreibung auch auf die politischen Fachausschüsse übertragen werden, welcher sich der Rat einer Kommune bedienen kann, um die Klärung fachspezifischer Fragen oder Prüfaufträge zu delegieren. Bereits § 57 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sieht in Absatz 1 vor, dass der Rat Ausschüsse bilden und er für ihre Arbeit allgemeine Richtlinien bestimmen kann.¹⁹⁰ Weiterhin wird in § 58 der GO NRW bestimmt, wie sich die Ausschüsse zusammensetzen. Hier ist insbesondere die Vorgabe aus Absatz 3 bedeutsam, nach welcher neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, als Ausschussmitglieder bestellt werden können.¹⁹¹ Die Regelungen aus der Gemeindeordnung wurden in der „Hauptsatzung der Stadt Aachen“ in der derzeit gültigen Fassung vom 26. Oktober 2016, in der „Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen“ in der derzeit gültigen Fassung vom 1. Dezember 2014 sowie in der „Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse“ in der derzeit gültigen Fassung vom 3. März 2010 entsprechend aufgegriffen. In sämtlichen Regelwerken finden sich konkrete Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der politischen Gremien in der Stadt Aachen. In Bezug auf die Bildung von Fachausschüssen heißt es in § 9 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Aachen, dass der Rat bei Bedarf weitere Ausschüsse für einzelne Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden kann. Für die Besetzung der Ausschüsse bestimmt er sowohl die Anzahl der Mitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder für die den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.¹⁹² In diesem Zusammenhang legt er fest, wie viele Mitglieder der Ausschüsse stimmberechtigt sind und somit in Abstimmungsverfahren mitwirken dürfen. Unterstützt werden die Ausschüsse von beratenden Mitgliedern, welche sich zwar an den Diskussionen beteiligen dürfen, jedoch kein Stimmrecht besitzen. Die Besetzung der Ausschüsse gehen einher mit der Neubildung des Rates zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode. Die konkreten Zusammensetzungen von Kinder- und Jugendausschuss und Schulausschuss werden im weiteren Verlauf des Kapitels dargestellt.

Welche Handlungsfelder und Entscheidungsbefugnisse in die einzelnen Gremien fallen, wird in § 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen aufgegriffen: „Die [...] genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zur Entscheidung berufenen Stelle [...] eine Empfehlung auszusprechen.“¹⁹³ Nicht zuletzt gelten,

mit Ausnahmen der in § 26 Abs. 1 genannten Regelungen, sinngemäß die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Organisation, wie beispielsweise die Tagesordnung (§ 3) oder die Ausgestaltung der Sitzung insgesamt, beispielsweise zur Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 7) oder zum Abstimmungsverfahren (§ 18).¹⁹⁴ Die nachfolgenden Unterkapitel beleuchten den Kinder- und Jugendausschuss sowie den Schulausschuss der Stadt Aachen. Diese beiden Fachausschüsse befassen sich in ihren Sitzungen mit Fragen, Anliegen und Themen aus den Feldern Kinder- und Jugendhilfe bzw. Schule.

Aufgrund der engen Verzahnung der beiden Bereiche und in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung sind Politik und Verwaltung in Aachen dazu übergegangen, zweimal pro Jahr gemeinsame Ausschusssitzungen durchzuführen, um diese Verbindung auch in den entsprechenden politischen Gremien zu verankern und übergreifende Angelegenheiten gemeinsam beraten und diskutieren zu können.

7.1.3.1 Der Kinder- und Jugendausschuss

Innerhalb einer kommunalen Verwaltung nimmt das Jugendamt eine besondere Stellung ein, da es das einzige kommunale Amt ist, welches durch Bundesrecht – nämlich dem SGB VIII – geregelt ist.¹⁹⁵ Das Jugendamt setzt sich, wie in § 70 Abs. 1 SGB VIII beschrieben, als Organisationseinheit aus der Verwaltung sowie dem fachlichen Jugendhilfeausschuss zusammen – konkret in der Stadt Aachen aus dem Fachbereich „Kinder, Jugend und Schule“ und dem „Kinder- und Jugendausschuss“.¹⁹⁶ Somit ist durch das SGB VIII die Bildung eines Kinder- und Jugend(hilfe-)ausschusses eine klare Vorgabe, die durch die Kommunen zwingend zu erfüllen ist.

Zusammensetzung des Ausschusses

Zunächst findet sich in § 71 Abs. 1 SGB VIII die abschließende Regelung, dass es sich bei den stimmberechtigten Mitgliedern zu „drei Fünfteln [um] Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe [Anm. d. Red.: des Rates] oder von ihr gewählte[n] Frauen und Männer[n], die in der Jugendhilfe erfahren sind“ handeln soll, sowie zu „zwei Fünfteln [um] Frauen und Männer, die auf Vorschlag der [...] Träger der freien Jugendhilfe [...] gewählt werden.“ Somit besteht der Ausschuss zum einen aus politischen Vertreterinnen und Vertretern, die folglich mit den politischen Hintergründen und Strukturen vertraut sind, und zum anderen aus Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger, welche auf ihren Erfahrungsschatz aus der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zurückgreifen können. Durch diese Regelung erhalten die Träger der freien Jugendhilfe eine weitreichende Einflussmöglich-

189 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/fachausschuss.html> [Stand: 01.08.2018].

190 vgl. § 57 Abs. 1 GO NRW, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146702,58 [Stand: 01.08.2018].

191 vgl. § 58 Abs. 3 GO NRW, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146702,59 [Stand: 01.08.2018].

192 vgl. § 9 Abs. 1 und 2 Hauptsatzung der Stadt Aachen, unter: http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/101.pdf [Stand: 01.08.2018].

193 § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/1011.pdf [Stand: 01.08.2018].

194 vgl. § 26 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/allg_verwaltung_u_verfassung/Geschäftsordnung-des-Rates-5_-Aenderung.pdf [Stand: 01.08.2018].

195 vgl. LVR, K. Amoneit, 2015: Der Jugendhilfeausschuss – Aufgaben, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, S. 2, unter: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugend_mter/20050215/derjugendhilfeausschuss.pdf [Stand: 01.08.2018].

196 vgl. Stadt Aachen, 02.07.2014: Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen [...], Teil I, § 1 Abs. 1.

keit auf die Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfindung des Ausschusses und tragen zu seiner fachlichen Kompetenz bei.¹⁹⁷ Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder legt der Rat der Stadt Aachen per Beschluss fest, welche Mitglieder in den Kinder- und Jugendausschuss entsandt werden. In Bezug auf die konkrete Anzahl der Mitglieder ist er jedoch an gesetzliche Regelungen gebunden. Unter Berücksichtigung der Regelung aus § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen gehören dem Kinder- und Jugendausschuss in der aktuellen Legislaturperiode 15 stimmberechtigte Mitglieder an, einschließlich des Ausschussvorsitzenden¹⁹⁸. Hiervon sind neun Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der politischen Fraktionen im Rat und somit Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer. Die übrigen sechs Mitglieder werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Unterstützend werden weitere 16 beratende Mitglieder festgelegt. Die beratenden Mitglieder können ergänzend zu den freien Trägern differenziertere Kenntnisse zu bestimmten Themenbereichen einbringen. Welche Personen aus der Verwaltung oder externer Institutionen und Einrichtungen zu den beratenden Mitgliedern zählen, wird in der Satzung des Jugendamtes der Stadt Aachen in Verbindung mit § 5 AG-KJHG abschließend bestimmt.¹⁹⁹ Sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder haben zudem je eine persönliche Stellvertretung.²⁰⁰

Eine aktuelle Liste der Ausschussmitglieder findet sich auf:

<http://ratsinfo.aachen.de/bi/au020.asp?AULFDNR=7&altoption=Ausschuss>

Die Aufgaben des Ausschusses

Die wesentlichen Aufgaben des Kinder- und Jugendausschusses finden sich in § 71 Abs. 2 SGB VIII. Demnach befasst er sich grundsätzlich mit allen in § 2 Abs. 1 und 2 SGB VIII dargestellten „Angelegenheiten der Jugendhilfe“ und „insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.“ Zu betonen ist jedoch, dass er vorrangig anregend, fördernd und entscheidend agiert. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder der in ihrem/seinem Auftrag handelnden Leiterin bzw. Leiters des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule.²⁰¹ Geschäfte der laufenden Verwaltung beschreiben regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können. Die Verwaltung des Jugendamtes befasst sich somit in der täglichen Praxis mit den „Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe“ und plant und erarbeitet eigenständig sein Beratungs- und Unterstützungsangebot. Der Kinder- und Jugendausschuss hat gemäß § 15 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen ein Entscheidungsrecht in den Angelegenheiten, welche ihm durch Satzung oder andere Vorschriften

übertragen worden sind.²⁰² Um welche Angelegenheiten es sich hierbei handeln kann, wird in § 9 der Satzung der Stadt Aachen für das Jugendamt und insbesondere in Absatz 2 präzisiert: unter anderem in der „Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“, in der „Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung“ oder auch in der „Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe [...]“. In den Angelegenheiten des 3. Absatzes kann er empfehlend tätig werden (beispielsweise bei den „Vorberatung[en] des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms für den Bereich der Jugendhilfe“). Ebenso soll sich der Kinder- und Jugendausschuss „einmischen“: Zum einen ist er vor jeder Entscheidung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe anzuhören und erhält somit Gelegenheit, die jugendpolitische Sichtweise einzubringen und die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu vertreten.

Zum anderen ist er dazu berechtigt, sowohl eigene Aufträge an die Verwaltung des Jugendamtes als auch Anträge an andere Ausschüsse, Bezirksvertretungen und den Rat selbst zu stellen.²⁰³ Die Beschlüsse, die im Rahmen des Entscheidungsrechts des Kinder- und Jugendausschusses von ihm gefasst werden, sind für die Verwaltung des Jugendamtes – oder gegebenenfalls andere Bereiche der Stadtverwaltung – bindend und sie ist daran gehalten, diese umzusetzen. Ebenso hat die Verwaltung zur Aufgabe, den Kinder- und Jugendausschuss in regelmäßigen Abständen über bestimmte Projekte, Angebote oder Maßnahmen zu informieren.

Somit stellt der Kinder- und Jugendausschuss ein einflussreiches politisches Gremium in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe dar. Gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes ist er für ein ausreichendes und rechtzeitiges Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungsangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Stadtgebiet verantwortlich – damit auch für eine abgestimmte (Jugendhilfe-)Planung. Zugleich besitzt er eine Steuerungsfunktion für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe.

7.1.3.2 Der Schulausschuss

Der Schulausschuss befasst sich mit sämtlichen Angelegenheiten des kommunalen Schulwesens und gestaltet sowohl die Schulpolitik als auch die Bildungslandschaft in einer Kommune insgesamt aktiv mit. Seine Grundlage findet sich in der Regelung des § 85 SchulG NRW, welcher die Gemeinden, Kreise und Schulverbände zur Bildung eines oder mehrerer Schulausschüsse ermächtigt.²⁰⁴ Dies ist aufgrund der Formulierung keine Pflichtaufgabe für Kommunen, aber dennoch hat sich die Stadt Aachen dazu entschlossen, einen Schulausschuss zu bilden.

Zusammensetzung des Ausschusses

In Abgrenzung zum Kinder- und Jugendausschuss wird die Anzahl der Mitglieder nicht durch eine entsprechende Satzung festgelegt, sondern durch einen politischen Beschluss des Rates der Stadt Aachen zu Beginn einer jeden Legislaturperiode. Die aktuelle Anzahl von insgesamt 17 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern wurde durch den Rat in seiner konstituierenden Sitzung vom 18. Juni 2014 beschlossen.²⁰⁵ Bei diesen 17 Mitgliedern handelt es sich um die Vertretungen der politischen Fraktionen, die in der aktuellen Legislaturperiode im Rat vertreten sind. Sie werden unterstützt von derzeit vier beratenden Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung aus § 86 Abs. 2 SchulG NRW handelt es sich bei zwei beratenden Mitgliedern um jeweils eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche.²⁰⁶ Weiterhin findet sich in § 20 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Aachen für den Integrationsrat die Möglichkeit, eine Vertretung in den Schulausschuss zu entsenden.²⁰⁷ Die Ausschussmitglieder können sich bei Abwesenheit vertreten lassen, allerdings handelt es sich bei diesen Personen nicht um persönliche Vertretungen. Insofern können die Ausschussmitglieder auch unterschiedliche Personen zu einer Sitzung entsenden.

Eine aktuelle Liste der Ausschussmitglieder findet sich auf: <http://ratsinfo.aachen.de/bi/au020.asp?AULFDNR=11&altoption=Ausschuss>

Die Aufgaben des Schulausschusses

Grundsätzlich ist der Schulausschuss zuständig in sämtlichen Fragen des kommunalen Schulwesens.²⁰⁸ Einige der vielfältigen Handlungsfelder in diesem Bereich werden in Absatz 2 des § 14 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen aufgeführt. Demnach ist der Schulausschuss beispielsweise entscheidungsbefugt über „a) den Bedarf zur Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen (einschließlich Turnhallen, Lehrschwimmb Becken und Schulsportanlagen sowie Aufstellen und Versetzen von Fertigbauklassen) und entwickelt in diesem Zusammenhang auch entsprechende Raumprogramme (Abs. 2 b). Darüber hinaus entscheidet er über Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die über die laufende Unterhaltung des Gebäudes hinausgehen (Abs. 2 e) sowie über die Ausstattung und Erweiterung von Schulhöfen (Abs. 2 f). Nicht zuletzt stellt er auftretende Bedarfssituationen fest, wie zum Beispiel hinsichtlich der schulischen Ausstattung oder

der (Förder-/ Unterstützungs-) Angebote am Ort der Schule und gibt entsprechende Handlungsempfehlungen beziehungsweise Aufträge an die Fachverwaltung.

Der Schulausschuss ist ein richtungsweisender Impulsgeber und Entscheidungsgremium für die Ausgestaltung der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere hinsichtlich der organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen. Durch seine Vorgaben wird für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Aachen eine breit gefächerte Wahlmöglichkeit an schulischen Einrichtungen geschaffen und durch seine Anregungen und Entscheidungen werden diese stetig verbessert und optimiert. Er ist ein bedeutsamer Akteur bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihrer eigenen und individuellen Bildungsbiographie.

¹⁹⁷ vgl. LVR, K. Amoneit, 2015: *Der Jugendhilfeausschuss – Aufgaben, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder*, S. 3, unter: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugend_mter/20050215/derjugendhilfeausschuss.pdf [Stand: 01.08.2018].

¹⁹⁸ vgl. § 4 Abs. 1 AG-KJHG, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=151126086444615306&sessionID=376212068519251900&templateID=document&source=printlist&chosenIndex=Dummy_nv_68&xid=146558,5,191910101 [Stand: 01.08.2018].

¹⁹⁹ vgl. *Stadt Aachen, 02.07.2014: Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen [...]*, Teil II, § 4 Abs. 3.

²⁰⁰ vgl. *Stadt Aachen, 02.07.2014: Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen [...]*, Teil II, § 4 Abs. 2 und 3.

²⁰¹ vgl. *Stadt Aachen, 02.07.2014: Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen [...]*, Teil III, § 11 Abs. 3.

²⁰² vgl. § 15 Abs. 1 *Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen*, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/1011.pdf [Stand: 01.08.2018].

²⁰³ vgl. *Stadt Aachen, 02.07.2014: Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen [...]*, Teil II, § 9 Abs. 1.

²⁰⁴ vgl. § 85 Abs. 1 *SchulG NRW*, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,86 [Stand: 01.08.2018].

²⁰⁵ vgl. *Beschlussauszug zu Ö 10 der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Aachen*, unter: <http://ratsinfo.aachen.de/bi/to010.asp?SILFDNR=3067> [Stand: 01.08.2018].

²⁰⁶ vgl. § 85 Abs. 2 *SchulG NRW*, unter: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,86 [Stand: 01.08.2018].

²⁰⁷ vgl. § 20 Abs. 5 und 2 *Hauptsatzung der Stadt Aachen*, unter: http://www.aachen.de/de/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/101.pdf [Stand: 01.08.2018].

²⁰⁸ vgl. § 14 Abs. 1 *Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen*, unter: http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/stadtrecht/pdfs_stadtrecht/1011.pdf [Stand: 01.08.2018].

7.2 Die wichtigsten Ansprechpartner in der Kinder- und Jugendhilfe in Aachen im Überblick

Hinweis: Die derzeitigen Leitungspersonen wurden bewusst nicht namentlich genannt, da diese Informationen sich gegebenenfalls ändern können. Bei den Telefonnummern handelt es sich in der Regel um die Durchwahlen der Leitungspersonen.

Einrichtung	Adresse	Telefonnummer	Mail
Abteilung KiTas und Tagespflege (FB 45/200)	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen	0241 432-45200	kinderbetreuung@mail.aachen.de
Offener Ganzttag (FB 45/400.030)	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen	0241 432-45215	
Kommunale Präventionskette	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen	0241 432-4510102	kim@mail.aachen.de
Schulsozialarbeit (FB 45/310.030)	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen	0241 432-45550	
Schulpsychologischer Dienst (FB 45/310.040)	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen	0241 432-45509	schulpsychologie@mail.aachen.de
Jugendpflege und Streetwork (FB 45/310.010)	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen	0241 432-45302	
Jugendberufshilfe (FB 45/310.020)	Unterer Backertsweg 6, 52074 Aachen	0241 705430	jugendberufshilfe@mail.aachen.de
Allgemeiner Sozialer Dienst	Verwaltungsgebäude Mozartstraße 2–10, 52064 Aachen (Verwaltung)	0241 432-45320	
Jugendgerichtshilfe (FB 45/310.050)	Alfonsstraße 24, 52070 Aachen	0241 9491-212	
Kriseninterventionsdienst	Heinrich-Thomas-Platz 2, 52080 Aachen	0241 432-5151	Kriseninterventionsdienst@mail.aachen.de

7.3 Rechtliche Grundlagen zur Kooperation Kinder- und Jugendhilfe – Schule

7.3.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

<p>§ 5 SchulG NRW</p> <p>Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern</p>	<p>(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.</p> <p>(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.</p> <p>(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.</p>
<p>§ 9 SchulG NRW – Ganztagschule, ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule</p>	<p>(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.</p> <p>(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weiter gehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).</p>
<p>§ 36 SchulG NRW – Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes</p>	<p>(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.</p> <p>(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.</p> <p>(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>

<p>§ 37 SchulG NRW – Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I</p>	<p>(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 und 3). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.</p> <p>(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihr Schulpflicht zu erfüllen.</p>
<p>§ 80 SchulG NRW – Schulentwicklungsplanung</p>	<p>(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.</p> <p>(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.</p> <p>(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.</p>

	<p>(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten, 2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen, 3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten. <p>(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.</p> <p>(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.</p>
--	--

7.3.2 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

<p>§ 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung</p>	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. <p>(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. <p>(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.</p> <p>(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.</p>
---	---

<p>§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</p>	<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 01. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, 02. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden, 03. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 04. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
---	--

	<p>05. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,</p> <p>06. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,</p> <p>07. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,</p> <p>08. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,</p> <p>09. den Polizei- und Ordnungsbehörden,</p> <p>10. der Gewerbeaufsicht und</p> <p>11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung</p> <p>im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.</p>
--	--

7.3.3 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG)

<p>§ 7 3. AG-KJHG - KJFöG –</p> <p>Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</p>	<p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.</p> <p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.</p> <p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.</p>
--	---

<p>§ 8 3. AG-KJHG - KJFöG –</p> <p>Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung</p>	<p>(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.</p> <p>(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.</p> <p>(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.</p> <p>(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.</p>
---	--

Impressum

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
 Mozartstraße 2–10
 52058 Aachen
 Tel.: 0241 432-0
 familie@mail.aachen.de
 www.aachen.de/familie

Redaktion

Heinrich Brötz, Fachbereichsleiter
 Melanie Olbertz, Jugendhilfeplanung

Gestaltung

yella park

Druckexemplar

Auf Anfrage gegen eine Schutzgebühr erhältlich
 beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule.

Kostenloser Download

www.aachen.de/familie
 www.aachen.de/schule

Copyright

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind nur auszugsweise mit Quellenangabe bei Übersendung eines Belegexemplars gestattet.

Geschlechtergerechte Formulierungen

Dieser Bericht enthält Formulierungen, die beide Geschlechter betreffen. Aus redaktionellen Gründen kann es vorkommen, dass Aussagen teilweise in vereinfachter Form wiedergegeben werden.



 Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

© Thilo Vogel

Aachen

2019

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend
und Schule der Stadt Aachen
Mozartstraße 2-10
52058 Aachen
Tel.: 0241 432-0
familie@mail.aachen.de
www.aachen.de/familie

www.aachen.de/familie